

Unterrichtung
(zu Drs. 17/3435)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 13.05.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/3435

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 63. Sitzung des Landtages am 13.05.2015 abgedruckt.

2. Plattform Industrie 4.0

Abgeordnete Holger Heymann, Dr. Gabriele Andretta, Stefan Klein, Ronald Schminke, Sabine Timpelt und Gerd Will (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Um die digitale Revolution zu gestalten und eine größere internationale Sichtbarkeit zu erreichen, hat die Bundesregierung am 16. März 2015 den Startschuss zur Gründung der Plattform Industrie 4.0 gegeben.

Nach erfolgreicher Arbeit der Verbändeplattform Industrie 4.0 des VDMA, ZVEI und BITKOM soll das Thema auf eine breitere politische und gesellschaftliche Basis gestellt und sowohl thematisch als auch strukturell neu ausgerichtet werden. Vor allem Themen wie Sicherheit vernetzter Systeme, Standardisierung und Normung, Forschung und Innovation sowie Arbeit/Aus- und Weiterbildung sollen dabei stärker in den Fokus rücken. Die Auftaktveranstaltung der Plattform Industrie 4.0 findet am 14. April 2015 auf der Hannover Messe statt, wo erste Ergebnisse der bisherigen Verbändeplattform sowie Zielrichtung und Agenda der neuen Plattform vorgestellt werden.

Das Leitungsgremium der Plattform wird neben Bundeswirtschaftsminister Gabriel und Bundesforschungsministerin Wanka mit Vertretern aus Wissenschaft, Gewerkschaften und Wirtschaft besetzt. Ein Strategiekreis mit Vertretern aus Bundesressorts, Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft und Bundesländern wird die Aufgabe der politischen Steuerung sowie die Rolle von Multiplikatoren übernehmen. Ein Lenkungskreis bestehend aus Unternehmern, den Leitungen der Arbeitsgruppen und unter Beteiligung des Bundesforschungsministeriums und Bundeswirtschaftsministeriums wird als Entscheidungsgremium für die Strategieentwicklung, technische Koordinierung und Umsetzung verantwortlich sein.

Niedersachsen hat gute Voraussetzungen, an der Spitze der Entwicklung zu Industrie 4.0 zu stehen. Mit einer leistungsfähigen industriellen Basis im Maschinen- und Fahrzeugbau sowie in der Produktions- und Automatisierungstechnik, einer starken Medizintechnik, einer gut qualifizierten Facharbeiterschaft, einem hohen Ausbildungsniveau sowie einer vielseitigen Forschungs- und Hochschullandschaft weist Niedersachsen beachtliche Potenziale für Industrie 4.0 auf, die es zu nutzen gilt. Für die Umsetzung von Industrie 4.0 in Niedersachsen ist dabei wichtig, dass gerade

mittelständische Unternehmen stärker in die Lage versetzt werden, die Chancen von Industrie 4.0 zu nutzen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf der HANNOVER MESSE 2015 erfolgte am 14.04.2015 der offizielle Auftakt der von Politik, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Gewerkschaft getragenen Plattform Industrie 4.0. Mit dieser erweiterten Plattform will die Bundesregierung gemeinsam mit den Partnern und Akteuren der Plattform die Chancen der Digitalisierung der Wirtschaft aktiv nutzen. Nach erfolgreicher Arbeit der Verbändeplattform Industrie 4.0 von BITKOM, VDMA und ZVEI wird das Thema in der neuen Plattform Industrie 4.0 nun auf eine breitere politische und gesellschaftliche Basis gestellt und sowohl thematisch als auch strukturell neu ausgerichtet. Die Leitung der neuen Plattform Industrie 4.0 übernehmen Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel, Bundesforschungsministerin Johanna Wanka sowie Spitzenvertreter der Industrie und der Industrieverbände sowie der Industriegewerkschaft Metall und der Fraunhofer-Gesellschaft.

Die Teilnehmer der Plattform Industrie 4.0 arbeiten in interdisziplinären Arbeitsgruppen an den Zukunftsthemen Standardisierung, Forschung und Sicherheit. Die Plattform beschäftigt sich zudem mit den Themen Recht, Arbeit sowie Aus- und Weiterbildung. Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen sollen bis Ende des Jahres erarbeitet und auf dem IT-Gipfel im November 2015 vorgestellt werden. Schon heute arbeiten beteiligte Unternehmen gemeinsam an Umsetzungen in der Praxis.

Grundlage für die zukünftige Arbeit bildet die sogenannte Umsetzungsstrategie der bisherigen Verbändeplattform Industrie 4.0. Darin werden zusätzlich zur derzeit bereits verfolgten Forschungsa-genda Kernbausteine von Industrie 4.0 benannt. So soll gerade auch vor dem Hintergrund der komplexen und vielfältigen Ausgangslage ein Rahmen geschaffen werden, in dem Referenzarchitekturen für Industrie 4.0 entstehen können - ein Raster, mit dessen Hilfe die Digitalisierung und die umfassende Vernetzung in der Produktion vorangetrieben werden können.

Dem Leitungsgremium gehören führende Unternehmensvertreter der Industrie aus den drei für das Thema Industrie 4.0 zentralen Bereichen Maschinen- und Anlagenbau, Elektrotechnik/Elektronik und ITK-Industrie sowie Vertreter der Industriegewerkschaft Metall und der Fraunhofer-Gesellschaft an:

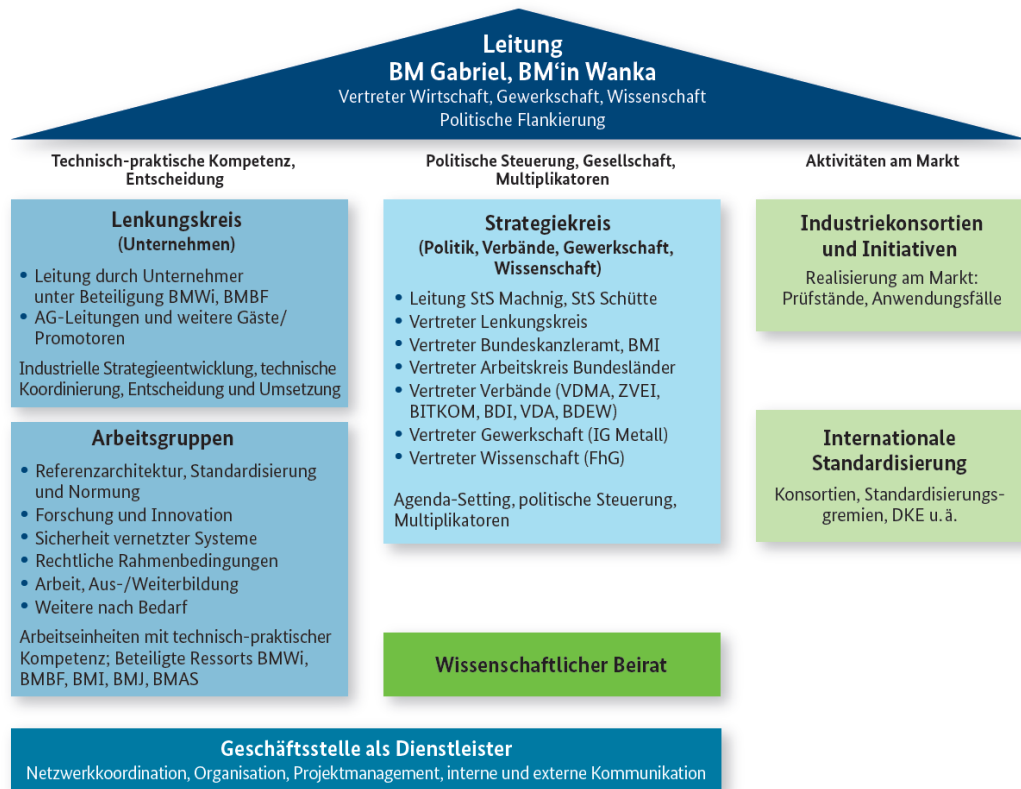
- Prof. Dr. Siegfried Russwurm, Mitglied des Vorstands der Siemens AG,
- Dr. Eberhard Veit, Vorstandsvorsitzender der Festo AG & Co. KG.,
- Bernd Leukert, Mitglied des Vorstands der SAP SE,
- Reinhard Clemens, Vorstandsmitglied Deutsche Telekom AG,
- Ulrich Grillo, Präsident des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. (BDI),
- Prof. Dr.-Ing. Reimund Neugebauer, Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft sowie
- Jörg Hofmann, Zweiter Vorsitzender der IG Metall.

Die Arbeit des wissenschaftlichen Beirates wird auch weiterhin vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt.

Die Arbeitsgruppen werden von Fachleuten der Industrie gesteuert. Mitglieder der Expertengruppen sind neben den Industrievertretern Vertreter von Politik, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Gewerkschaft. Unterstützt werden die Arbeitsgruppen durch eine beim Bundeswirtschaftsministerium angesiedelte Geschäftsstelle. Die drei Verbände VDMA, ZVEI und BITKOM leisten auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag hierzu.

Die neue Struktur der Plattform Industrie 4.0 sieht wie folgt aus:

Plattform Industrie 4.0



Stand: 13. März 2015

Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Bildung und Forschung vom 14.04.2015

1. Wie bringt sich die Landesregierung in die neu gegründete Plattform Industrie 4.0 ein?

Die Bundesländer waren aufgefordert, zwei Vertreter in den Strategiekreis zu entsenden. Vertreter der Bundesländer sind Baden-Württemberg und Bayern, die die Interessen aller Bundesländer koordinieren und vertreten. Dies wird über die Ebene der A-Staatssekretäre begleitet. In der Struktur ist eine weitere Beteiligung der Bundesländer nicht vorgesehen. Um das Thema Industrie 4.0 deutschlandweit und insbesondere für die mittelständische Industrie auch regional sichtbar zu machen, strebt die Plattform laut Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums Kooperationen mit vergleichbaren Initiativen auf Länderebene an.

Das Wirtschaftsministerium richtet aktuell ein Netzwerk Industrie 4.0 bei der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH ein, das auch als Plattform Industrie 4.0 für Niedersachsen dienen soll. Angestrebt ist, dass sich das Netzwerk mit Aktivitäten des Bundes verknüpft.

2. Welche Akteure aus Industrie, Wissenschaft, Gewerkschaft und Politik aus Niedersachsen sind an der neu gegründeten Plattform 4.0 beteiligt (Vertretung im Leitungsgremium, Strategiekreis, Lenungskreis, Arbeitsgruppen u. a.)?

Die Plattform befindet sich derzeit im Aufbau beim BMWi. Der Landesregierung ist daher derzeit noch nicht bekannt, welche niedersächsischen Akteure an der neu gegründeten Plattform beteiligt

sind. Im bisherigen Beirat der Verbändeplattform war Herr Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Nebel vom OFFIS Institut für Informatik, Universität Oldenburg, vertreten.

3. Welche konkreten Initiativen plant die Landesregierung, um die Plattform Industrie 4.0 als Innovationstreiber für Niedersachsen zu nutzen?

Die Gremien der Plattform, darunter der Strategiekreis, tagten erstmals am 30.04.2015. Die Landesregierung wird sich hier über die koordinierenden Ländervertreter aktiv einbringen. Welche Anknüpfungspunkte sich daraus auch für Initiativen aus Niedersachsen ergeben, wird daher eng verfolgt und in die Überlegungen der Landesregierung, vgl. Antwort zu Frage 1, Eingang finden.

3. Breitband ausbauen - Landkreise stärken

Abgeordnete Maaret Westphely und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen plant, bis zum Jahr 2020 möglichst alle Haushalte in Niedersachsen flächendeckend an ein schnelles Internet anzuschließen. Ziel ist eine Grundversorgung über 30 Mbit/s. Mit der „Niedersächsischen Breitbandstrategie“ im vergangenen Jahr hat die rot-grüne Landesregierung dafür einen Rahmen geschaffen. Die Landkreise werden seither ermutigt, selbst in ein kreiseigenes Netz zu investieren. Inzwischen haben fast alle Landkreise die Netzstrukturplanung (Next Generation Access Network - NGA) in Angriff genommen, um eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Leitungsnetzes und eine Kostenabschätzung vorzunehmen.

Aufgrund des EU-Beihilferechts dürfen Landkreise nur dort tätig werden, wo ein sogenanntes Marktversagen vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn Telekommunikationsanbieter einzelne Orte nicht oder nicht ausreichend im Bereich des Breitbands versorgen und auch nicht bereit sind, dies innerhalb der nächsten drei Jahre zu gewährleisten. Das heißt, dass kein privater Marktteilnehmer sein Ausbauiinteresse für den jeweiligen Abschnitt aktuell oder in den kommenden drei Jahren angemeldet haben darf. Ausschlaggebend dafür sind die Meldungen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens im Zuge der Netzstrukturplanung.

Aktuell stoßen Landkreise, die den Breitbandausbau in die eigenen Hände nehmen wollen, offenbar auf unvorhergesehene Hindernisse: Laut Auskunft einiger Landkreise soll z. B. das Unternehmen Deutsche Telekom AG im Rahmen verschiedener kommunaler Netzstrukturplanungen nach Ende der Fristsetzung zahlreiche eigene Ausbauvorhaben nachgemeldet haben. Damit würde die Telekom den kreiseigenen Ausbau der Netze erschweren und die Netzstrukturplanung der Landkreise verhindern. Möglich sei diese Strategie, weil das Unternehmen keinerlei Verpflichtung eingehen müsse, die angemeldeten Vorhaben auch tatsächlich umzusetzen. Weder auf europäischer Ebene noch auf Bundesebene seien Sanktionen für Anmeldungen vorgesehen, die nur aus strategischen Erwägungen und nicht tatsächlichem Ausbauiinteresse getätigt werden. Experten halten es daher für sinnvoll, Richtlinien auf Bundes- oder Landesebene für die Förderung von Breitbandausbauvorhaben zu beschließen, die die Verbindlichkeit z. B. durch Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Anzeigen von Ausbauvorhaben im Rahmen der Netzstrukturplanung erhöhen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der vom MW angeregten, von der NBank aus Mitteln des EFRE geförderten und vom Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (b|z|n) aktiv unterstützten Netzstrukturplanungen Breitband hat eine Reihe von Landkreisen die Telekommunikationsunternehmen nach ihren Ausbaubezügen bezüglich der aktuell nicht mit mindestens 25 (bzw. 30) Mbit/s versorgten Gebiete im Rahmen eines sogenannten Markterkundungsverfahrens unter Setzung einer Frist befragt, da nur in den aktuell und in den nächsten drei Jahren unterversorgten Gebieten (den sogenannten Weißen Flecken der NGA-Versorgung) ein öffentlich geförderter Ausbau beihilferechtlich zulässig ist.

Grundlage dieser Abfragen war § 2 Abs. 3 der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (Bundesrahmenregelung Leerrohre).

1. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über die aktuellen oben angesprochenen Probleme von Landkreisen, die in ein kreiseigenes Netz investieren wollen und die NGA-Planungen vornehmen wollen?

Dem MW ist bekannt, dass es in einigen Fällen nach Fristablauf (vgl. Vorbemerkung) zu Nachmeldungen von im Eigenausbau geplanten Vorhaben durch die Telekommunikationsunternehmen gekommen ist. Dies hat zum Teil zu erheblichen kostenpflichtigen Umplanungen geführt. Allerdings stellt das Ergebnis eines Markterkundungsverfahrens nur eine Momentaufnahme der (unabhängig von dem Verfahren stattfindenden) Ausbauplanungen der Netzbetreiber dar. Dies schließt grundsätzlich nicht aus, dass ein Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausbau tätigt - etwa, weil sich die Rahmenbedingungen geändert haben.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf Landes- und auch auf Bundes- oder Europaebene zur Lösung der oben geschilderten Probleme der Landkreise bei der Netzstrukturplanung und dem Ausbau eines kreiseigenen Netzes beizutragen?

Die nachträgliche Meldung von Ausbauvorhaben von Telekommunikationsunternehmen für bestimmte Gebiete oder einzelne Kabelverzweiger (Kvz) im Anschluss einer Befragung kann den Ausbau durch die Gebietskörperschaft oder mit öffentlicher Förderung im Einzelfall stören. Allerdings liegt der Sinn und Zweck einer Markterkundung nicht darin, die TK-Unternehmen zum Ausbau zu verpflichten, sondern beihilferechtlich abgesichert einen geförderten Ausbau vornehmen zu können. Ein möglicher Ansatz wäre es, wenn TK-Unternehmen gesetzlich verpflichtet wären auf den Ausbau zu verzichten, wenn sie im Vorfeld eine Ausbauabsicht verneint haben. Zu bedenken wäre allerdings, dass die TK-Unternehmen dann eventuell einen Schadenersatzanspruch hätten, wenn im Anschluss an eine Markterkundung nicht ausgebaut wird.

3. Wie wäre ein solches Verhalten im Sinne eines marktmissbräuchlichen Verhaltens nach Maßgabe des Kartellrechtes zu bewerten?

Im Telekommunikationsbereich sind sowohl die Bundesnetzagentur nach § 42 TKG als auch das Bundeskartellamt nach GWB für die Missbrauchsaufsicht zuständig.

Der geschilderte Sachverhalt, dass Telekommunikationsunternehmen durch Nachmeldung von Ausbauvorhaben den kreiseigenen Ausbau der Netze erschweren und die Netzstrukturplanung der Landkreise verhindern, wurde vom Bundeskartellamt bisher nicht aufgegriffen. Das Amt betrachtet einen Ausbau paralleler Infrastruktur jedoch nicht zwingend als ineffizient, sondern sieht hierin vielmehr einen Wettbewerbsparameter, denn je höher der Grad an eigener Infrastruktur sei, desto höher sei der Spielraum des betreffenden Anbieters beim Einsatz der Wettbewerbsparameter wie Preise und Qualität, Service und Vielfalt der angebotenen Dienstleistungen (Hinweise des BKartA RdNr. 44ff).

Auch die Monopolkommission spricht sich in ihrem Sondergutachten Telekommunikation 2013 „Vielfalt auf den Märkten erhalten“ grundsätzlich für Wettbewerb im Breitbandausbau aus (S. 11).

4. Kohlepfennig 2.0 - Was bedeuten Gabriels Pläne für die Arbeitsplätze der acht niedersächsischen Kohlekraftwerke?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bundeswirtschaftsminister Gabriel arbeitet derzeit an einem sogenannten Kraftwerkspaket, welches er laut *Süddeutscher Zeitung* vom 20. März 2015 noch vor der Sommerpause „durchbringen will“. Die Vorschläge des Bundeswirtschaftsministers führen bundesweit zu Diskussionen. Im Bundestag ist ein Fragenkatalog von 150 Einzelfragen zur Energiepolitik eingereicht worden, und Gewerkschaften, Betriebsräte, Arbeitgeber und Politiker üben Kritik (*FAZ* vom 4. April 2015) am „Feldzug von Bundeswirtschaftsminister Gabriel“ (<http://www.maz-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/CDU-Politiker-unterstuetzen-Gabriels-Kohlekurs>). Die Pläne zur Zukunft des Strommarktes gefährden bundesweit tausende Arbeitsplätze. Verdi-Chef Frank Bsirske beziffert 100 000 Arbeitsplätze als gefährdet, wenn die ins Feld geführte Sonderabgabe für Kohlekraftwerke kommen sollte. Umweltminister Wenzel kommentierte die Hinweise von Verdi-Chef Bsirske als abenteuerlich und verwies darauf, dass die größten Risiken bei der „mangelnden Kreativität“ der verantwortlichen Unternehmensmanager liegen würden. Bundeswirtschaftsminister Gabriel hat den Betriebsräten betroffener Unternehmen schriftlich versichert, dass die Bundesregierung Arbeit und Klimaschutz nicht gegeneinander ausspielen werde. In Niedersachsen gibt es derzeit acht Kohlekraftwerke, die neben der erforderlichen grundlastfähigen elektrischen Energie auch zahlreiche Arbeitsplätze sichern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bundesregierung hat sich wiederholt zum Ziel gesetzt, die inländischen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 um 40 % zu reduzieren. Prognosen zeigen jedoch, dass dieses Ziel mit den bislang beschlossenen Maßnahmen deutlich verfehlt wird. Um diese Lücke zu schließen, hat die Bundesregierung Ende 2014 den Aktionsplan Klimaschutz verabschiedet. In diesem werden die erforderlichen zusätzlichen Emissionsminderungen in den einzelnen Sektoren dargestellt und entsprechende Maßnahmen skizziert.

Die Landesregierung bekennt sich zum 2-Grad-Ziel. Klimaschutz und Klimaanpassung sind zentrale Anliegen ihrer Politik. Aus Sicht der Landesregierung ist eine ambitionierte und effektive Klimapolitik daher zwingend erforderlich. Dies zeigen nicht zuletzt die Sachstandsberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Bei der Umsetzung der Klimapolitik kommt gerade den hochentwickelten Regionen eine wichtige Vorreiterrolle zu. Die Landesregierung verfolgt daher eine ehrgeizige Klimaschutzagenda. Sie begrüßt zudem die Ankündigung der Bundesregierung, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels für 2020 umzusetzen. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit für eine zeitnahe und wirksame Reform des europäischen CO₂-Zertifikatehandels.

Für den Stromsektor weist der Aktionsplan Klimaschutz der Bundesregierung einen zusätzlichen Minderungsbedarf von 22 Millionen Tonnen CO₂ bis zum Jahr 2020 aus. Um diesen Reduktionsbedarf umsetzen zu können, hat das BMWi im März 2015 die Einführung eines „nationalen Klimaschutzbeitrags der deutschen Stromerzeugung“ vorgeschlagen. Ausweislich der Angaben des BMWi sollen dabei die Betreiber von Kraftwerken, die im Jahr 2020 älter als 20 Jahre sind, für jede emittierte Tonne CO₂, die eine bestimmte jährliche Freigrenze überschreitet, zusätzliche CO₂-Zertifikate abgeben. Bei dem Vorschlag handelt es sich somit mitnichten um eine individuelle Sonderabgabe für Kohlekraftwerke, sondern um einen Beitrag älterer, im Allgemeinen bereits abgeschriebener Kraftwerke zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels für das Jahr 2020. Durch die Freigrenze kann zudem nie die gesamte Produktion eines Kraftwerks betroffen sein. Die Details des Vorschlags können im Übrigen frei zugänglich auf der Internetpräsenz des BMWi unter www.bmwi.de eingesehen werden.

Abschließend ist anzumerken, dass der im Jahr 1975 eingeführte „Kohlepfennig“ ein prozentualer Aufschlag auf die Stromrechnung der Stromverbraucher war, um die Kohleverstromung zu subven-

tionieren. Belastet wurden die Stromverbraucher und nicht die Kohlekraftwerke. Das Aufkommen des „Kohlepfennigs“ floss in einen Fonds, mit dem der inländische Steinkohlebergbau und der Bau von Kohlekraftwerken gefördert wurden. Im Jahr 1994 wurde der „Kohlepfennig“ vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrige Sonderabgabe eingestuft und in der Folge abgeschafft. Der von Bundeswirtschaftsminister Gabriel vorgelegte Vorschlag hingegen wird den Kohlendioxidausstoß in Deutschland reduzieren. Er ist kompatibel mit dem Ziel der Landesregierung, die Stromerzeugung bis 2050 auf 100 % erneuerbare Quellen umzustellen, und er trägt dazu bei, die fossilen Überkapazitäten im Strommarkt zu reduzieren, indem er in der Tendenz auf alte, ineffektive Kraftwerke ohne Wärmeauskopplung zielt, die vor Jahrzehnten gebaut wurden und ihre geplante Nutzungsdauer längst überschritten haben.

Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass die Pläne nicht zu einem Strompreisanstieg führen, der untragbare Belastungen für Verbraucher und insbesondere die energieintensive Industrie hervorruft.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verfassungsmäßigkeit einer über den Emissionshandel hinausgehenden Sonderumlage für eine einzige Energieart zur Finanzierung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit liegt?

Die Pläne des BMWi sehen eine Gleichbehandlung aller fossilen Kraftwerke vor. Betroffen sind Kraftwerke, die älter als 20 Jahre sind und deren CO₂-Emissionen eine bestimmte brennstoffunabhängige Freigrenze überschreiten. Bei Überschreiten der Freigrenze erfolgt ausweislich der Pläne des BMWi zudem keine Geldzahlung, sondern eine Abgabe zusätzlicher CO₂-Zertifikate. Es liegt im wirtschaftlichen Ermessen der Betreiber, ob sie nach Erreichen der Schwellenwerte die Produktion reduzieren oder aber die höheren Kosten tragen. Derzeit sind die Pläne des BMWi nicht hinreichend konkretisiert, um die Verfassungsmäßigkeit abschließend überprüfen zu können. Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen verfassungskonform sind.

2. Wie viele Arbeitsplätze sind in Niedersachsen durch die Pläne von Bundeswirtschaftsminister Gabriel direkt und indirekt gefährdet?

Für die Landesregierung ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang durch die Pläne des BMWi Arbeitsplätze in Niedersachsen gefährdet sein könnten.

3. Vor dem Hintergrund der Ausführungen im Koalitionsvertrag, dass die Landesregierung die Energieversorgung in Niedersachsen auf einhundert Prozent erneuerbare Energiequellen (Seite 85) umbauen wird und dass alle Umbaumaßnahmen dieser Energiewende im Einklang mit den Kriterien „Guter Arbeit“ (Seite 58) stehen und Umweltminister Wenzel die Vorschläge von Bundeswirtschaftsminister Gabriel als richtig aber nicht radikal einstuft: worauf können sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den acht Kohlekraftwerken bezüglich der Arbeitsplatzsicherheit einstellen?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den aus energie- und klimapolitischer Sicht erforderlichen Strukturwandel im Erzeugungsbereich hin zu erneuerbaren Energien sozialverträglich auszugestalten. Entsprechend unterstützt sie den sozialverträglichen Abbau von Überkapazitäten im Strommarkt. Der langfristige Abbau von Arbeitsplätzen im Bereich konventioneller Kraftwerke wird durch einen Aufbau von Arbeitsplätzen im Bereich erneuerbarer Energien mehr als ausgeglichen. Aktuell sind in Niedersachsen bereits ca. 55 00 Menschen im Bereich der erneuerbaren Energien tätig.

5. Wie viele Millionen werden zusätzlich in die Sprachlernklassen fließen?

Abgeordnete Kai Seefried und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Oldenburgische Volkszeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 25. März 2015 über einen Besuch des SPD-Landtagsabgeordneten Uwe Strümpel in Vörden. Die Zeitung schrieb in einem Artikel unter der Überschrift „Ministerium zahlt für Sprachförderung 10 Millionen Euro“: „Das niedersächsische Kultusministerium wird für Sprachlernklassen für ausländische Schüler den Schulen im Land 10 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Das erklärte Uwe Strümpel, für die SPD Mitglied im Kultusausschuss des Landtages, bei einem Treffen mit Schulleitern und Vertretern der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am Montag in der Grundschule.“

In den Haushaltsberatungen für das Jahr 2015 hatte die CDU-Landtagsfraktion beantragt, für Sprachlernklassen, Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ sowie Förderunterricht von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache zum Erwerb und zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse 4 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Dies wurde von SPD und Grünen im Dezember 2014 abgelehnt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Neben den Sprachlernklassen gibt es viele Unterstützungsmöglichkeiten, die von den Schulen genutzt werden können. Welche Maßnahmen für die individuelle Schülerin oder den individuellen Schüler sinnvoll sein können, hängt auch von der Einzelfallbetrachtung ab; jede Schülerin oder jeder Schüler bringt unterschiedliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen mit. Neben der Einrichtung von Sprachlernklassen haben die Schulen noch zahlreiche weitere Möglichkeiten der Sprachförderung, z. B. Förderkurse Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht oder Förderstunden. Ergänzend zu den additiven Sprachfördermaßnahmen sind integrative Sprachfördermaßnahmen wichtig. Zu den integrativen Maßnahmen zählen der sprachensible Unterricht in allen Fächern mit dem Fokus auf Deutsch als Zweit- und Bildungssprache und binnendifferenzierte Lernangebote.

Es ist Ziel der Landesregierung, Sprachbarrieren von Kindern auf direktestem Wege abzubauen, damit diese schnellstmöglich am Regelunterricht teilnehmen können. Dies ist bei den häufig sehr tragischen Hintergründen und traumatisierenden Fluchterfahrungen bei den Kindern, die aus Kriegs- und Krisengebieten zu uns kommen, natürlich eine große Herausforderung. Die Integration von Kindern mit Flüchtlingshintergrund über die deutsche Sprache wird auch mittelfristig eine wichtige Aufgabe sein.

1. Wann ist damit zu rechnen, dass die Schulen zusätzlich 10 Millionen Euro erhalten, um weitere Sprachlernklassen einzurichten?

Zum 2. Schulhalbjahr 2014/2015 betrug die Anzahl der gemeldeten Sprachlernklassen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen 238, während zum 1. Schulhalbjahr 2013/2014 lediglich 65 Sprachlernklassen gemeldet waren. Die Mittel, die für den Zuwachs an Sprachlernklassen in diesem Zeitraum zusätzlich aufgewendet wurden, betragen bei Vollkostenrechnung rund 10 Millionen Euro. Bereits zum 2. Schulhalbjahr 2014/2015 ist demnach auf den steigenden Bedarf an Sprachlernklassen bemerkenswert reagiert und die Anzahl der Sprachlernklassen erheblich erhöht worden.

2. Inwieweit entspricht die Äußerung des Abgeordneten Strümpel der Absicht der Landesregierung und ihren Planungen für den Haushalt 2016?

Äußerungen von Landtagsabgeordneten werden von der Landesregierung grundsätzlich weder bewertet noch kommentiert.

3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die für 2015 im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für Sprachlernklassen und andere Sprachfördermaßnahmen an Schulen auskömmlich sind?

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die vorhandenen und bereits zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen bedarfsgerecht und zielgerichtet einzusetzen. Verlässliche Aussagen darüber, inwieweit aufgrund weiter steigender Zuwanderungszahlen künftig auch der Bedarf an Sprachfördermaßnahmen steigen wird, können zurzeit nicht gemacht werden.

6. Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen - Wie geht es weiter?

Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Hebammen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Berufstätigkeit durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzusichern.

Trotz leicht rückläufiger Schadensfälle in der Geburtshilfe steigen die Kosten pro individuellem Schadensfall drastisch an. Dazu zählen die Aufwendungen sowohl für die medizinische, pflegerische als auch für die soziale Versorgung und lebenslange Einkommenssicherung der Geschädigten. Hohe Prozess- und Anwaltskosten können hinzukommen.

Der Anstieg dieser Kosten lässt die Haftpflichtprämien für alle Hebammen in die Höhe schnellen. Vor eine besondere finanzielle Belastung werden freiberufliche Hebammen mit Geburtshilfe gestellt. Daher kam es z. B. im Jahr 2010 ohne eine angepasste Steigerung der Hebammenvergütung, zu einem Anstieg der Haftpflichtprämien von 55,6 %.

Die Entwicklung der Haftpflichtprämien:

- 1981:	30,68 Euro,
- 1992:	178,95 Euro,
- 2003:	1 352,56 Euro,
- 2009:	2 370,48 Euro,
- 2010:	3 689,00 Euro,
- 2015 (1. März):	5 090,76 Euro,
- 2015 (ab 1. Juli):	6 274,32 Euro.

Auf Bundesebene ist es trotz bisheriger Ankündigungen nicht zu einer dauerhaften Lösung gekommen. Zahlreichen Presseberichten zufolge führt insbesondere der laut Presseberichten dramatische Anstieg der Haftpflichtprämien zu einer Aufgabe der Hebammentätigkeit. In einigen Landkreisen soll es für schwangere Frauen zunehmend schwieriger werden, eine Hebamme zu finden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ansprüche auf Hebammenhilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft regelt das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bundeseinheitlich. Die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe wird gemäß § 134 a SGB V durch Vertrag zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene festgelegt; dazu gehören beispielsweise auch Regelungen über die Höhe der Vergütung, soweit diese nicht durch Gesetz vorgegeben sind.

1. Wie sieht der aktuelle Sachstand der Verhandlungen zur Berufshaftpflicht der Hebammen aus?

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) verpflichtete der Bundesgesetzgeber die Vertragspartner zunächst, eine Vereinbarung zu treffen, nach der für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 in bestimmten Fällen ein Zuschlag auf die Abrechnungspositionen für Geburtshilfeleistungen zu zahlen ist. Die entsprechende Regelung dient für den o. g. Übergangszeitraum der kurzfristigen Entlastung derjenigen Hebammen, die nur eine geringe Anzahl an Geburten betreuen (sogenannte Haftpflichtzulage).

Für Geburten ab 01.07.2015 sollen Hebammen gemäß § 134 a Abs. 1 b SGB V durch einen dauerhaften Sicherstellungszuschlag finanziell entlastet werden. Über die Einzelheiten dieses gesetzlich neu definierten Sicherstellungszuschlags verhandeln zurzeit die Krankenkassen mit den Hebammenverbänden. Nach hier vorliegenden Informationen konnte keine Einigung der Vertragspartner erzielt werden, sodass die Schiedsstelle nach § 134 a Abs. 4 SGB V angerufen werden soll.

Mit dem am 5. März 2015 in erster Lesung beratenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) will die Bundesregierung zudem regeln, dass Kranken- und Pflegekassen künftig darauf verzichten sollen, Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen zu erheben. In einer Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 25.03.2015 stellten Sachverständige klar, dass mit dem Regressverzicht der Kranken- und Pflegekassen nicht automatisch die Beiträge zur Berufshaftpflicht der Hebammen sinken. Es reicht offenbar nicht aus, nur einen Regressverzicht einzuführen, sondern es müssen strukturelle Veränderungen erfolgen, die das Problem der steigenden Haftpflichtprämien lösen. Hier ist die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen des noch nicht abschließend beratenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes Lösungen vorzuschlagen.

2. Welche Möglichkeiten hat das Land, Hebammen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und eine wirtschaftliche Auskömmlichkeit der Hebammen zu gewährleisten?

Die Vergütung der Hebammen wird im Rahmen der Verträge nach § 134 a SGB V festgelegt (vgl. Vorbemerkung). Einflussmöglichkeiten der Landesregierung bestehen insoweit nicht.

3. Wie sieht die Versorgung mit Hebammen in den Landkreisen Nienburg, Schaumburg und Diepholz aus? Ist der Landesregierung ein Mangel an Hebammen in diesen Landkreisen bekannt?

Nach den von den Hebammen auf freiwilliger Basis gemeldeten Zahlen stellt sich die Versorgung in den genannten Landkreisen wie folgt dar.

Landkreis Diepholz

	Hebammen Krankenhaus		Hebammen freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freiberuflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- und Nachsorge und Hausgeburten
2008	7	7	21	6
2009	7	7	26	2
2010	9	9	23	2
2011	7	7	22	2
2012	7	7	23	2
2013	6	6	24	0
2014	6	6	20	0

Landkreis Nienburg

	Hebammen Krankenhaus		Hebammen freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freiberuflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- u. Nachsorge und Hausgeburten
2008	12	8	14	4
2009	11	9	11	5
2010	11	10	11	4
2011	12	10	12	3
2012	15	13	11	4
2013	15	13	11	4
2014	13	11	17	5

Landkreis Schaumburg

	Hebammen Krankenhaus		Hebammen freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freiberuflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- u. Nachsorge und Hausgeburten
2008	8	2	17	1
2009	13	8	21	0
2010	13	8	22	0
2011	13	8	22	0
2012	13	8	17	0
2013	13	7	14	0
2014	13	7	14	0

Die AOK Niedersachsen berichtet, dass aktuell kein Versorgungsengpass mit Blick auf die Versorgung mit Hebammen in Niedersachsen bekannt sei. Seitens der AOK Niedersachsen wird darauf hingewiesen, dass 98 % der Geburten in Niedersachsen in Krankenhäusern mit geburtshilflicher Fachabteilung erfolgen und 2 % außerklinisch in Geburtshäusern oder als Hausgeburten. Darüber hinaus reichende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Versuchte Selbstverbrennung eines Flüchtlings in Lingen

Abgeordnete Filiz Polat und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus Verzweiflung wegen seiner drohenden Abschiebung versuchte ein marokkanischer Flüchtling in Lingen, sich am 18. April 2015 durch Selbstverbrennung das Leben zu nehmen (Onlineausgabe der NOZ, 19. April 2015 <http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/566833/drama-in-lingen-marokkaner-ausser-lebensgefahr>). Der Mann wurde anschließend mit schweren Verletzungen in eine Spezialklinik nach Gelsenkirchen verlegt.

Laut Zeitungsberichten drohte dem Flüchtling im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Abschiebung nach Bulgarien. Zuvor hatte das zuständige Verwaltungsgericht Osnabrück trotz des ärztlichen Verdachts einer posttraumatischen Belastungsstörung eine Selbstmordgefährdung für nicht ersichtlich gehalten und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Der Hausarzt hatte bereits eine Reiseunfähigkeit diagnostiziert, weitere fachärztliche Untersuchungen sollten folgen.

Zudem kam das Gericht zu der Einschätzung, dass das bulgarische Asylsystem nicht unter systemischen Mängeln leide. PRO ASYL und andere Menschenrechtsorganisationen weisen jedoch seit Jahren auf die unzureichende Situation für Flüchtlinge in Bulgarien hin und verzeichnen einen Anstieg an erniedrigender und unmenschlicher Behandlung von Flüchtlingen bis hin zu Folter (PRO ASYL, Pressemitteilung vom 15. April 2015, „PRO-ASYL-Bericht: Schwere Misshandlungen von

Flüchtlingen in Bulgarien“; Amnesty International, Pressemitteilung vom 30. Juli 2014, „keine Rücküberstellung Asylsuchender nach Bulgarien“). Auch der UNHCR fordert die Einstellung von Rücküberstellungen nach Bulgarien und beklagt das Vorhandensein systemischer Mängel (PRO ASYL, Pressemitteilung vom 23. Januar 2014, „Bulgarien: UNHCR bekräftigt Forderung nach Überstellungsstopp“).

Vorbemerkung der Landesregierung

Unabhängig von der ausländerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes möchte die Landesregierung ihr Mitgefühl ausdrücken und wünscht dem Mann eine baldige Genesung.

Alle EU-Mitgliedstaaten - auch Bulgarien - sind verpflichtet, bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden und bei der Prüfung der Asylanträge die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu wahren und die Garantien der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewährleisten. Es ist sicher zutreffend, dass die Standards für die Unterbringung und Versorgung von anerkannten Flüchtlingen und für Asylsuchende in den 28 Mitgliedstaaten Unterschiede aufweisen und Bulgarien zu den Ländern gehört, in denen noch Handlungsbedarf besteht, um den angestrebten europäischen Standard zu erreichen.

Nach einer Information der Bundesregierung unternimmt Bulgarien gegenwärtig u. a. mithilfe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und in Kooperation mit dem UNHCR große Anstrengungen, um trotz der gestiegenen Flüchtlingszahlen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu gewährleisten. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmesystems, der Versorgung von schutzbedürftigen Personen, der Ausbildung und Qualifizierung neuer Kräfte für den Umgang mit Schutzsuchenden und der Registrierung von Schutzsuchenden haben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bereits deutliche Verbesserungen im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen in Bulgarien bewirkt. Aus diesem Grund geht auch der UNHCR in seinem Bericht vom 15.04.2014 - „Bulgaria as a country of asylum“ - davon aus, dass Überstellungen nach Bulgarien nicht mehr grundsätzlich ausgesetzt werden müssen.

Aus diesen Gründen geht auch das hierfür ausschließlich zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in seinen diesbezüglichen Entscheidungen bislang davon aus, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien keine grundlegenden Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerberinnen oder Asylbewerber implizieren. Die Ausländerbehörden der Länder sind an die Entscheidungen des Bundesamtes gebunden und haben insoweit keine eigenen Entscheidungskompetenzen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Suizidversuch des marokkanischen Flüchtlings vom 18. April 2015 in Lingen?

Der marokkanische Staatsangehörige, der nach eigenen Angaben am 08.09.2014 in das Bundesgebiet eingereist war, wurde dem Landkreis Emsland zugewiesen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 wurde ein gestellter Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Bulgarien angeordnet. Das Bundesamt stellte dabei die Unzulässigkeit des Asylantrages gemäß § 27 a AsylVfG fest, da Bulgarien aufgrund des dort gestellten Asylantrags gemäß Artikel 18 Abs. 1 Buchst. d Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Zusätzlich beschied das Bundesamt, dass keine außergewöhnlichen humanitären Gründe ersichtlich seien, die es veranlassen würden, das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 Abs. 1 Dublin III-VO auszuüben. Ferner wurde die Abschiebung nach Bulgarien gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG angeordnet.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen vorläufigen Rechtsschutzverfahrens, das sich gegen die BRD, vertreten durch das Bundesamt, richtete, wurden der Vortrag des Antragstellers hinsichtlich seiner gesundheitlichen Situation sowie die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen mit dem Ergebnis gewürdigt, dass von einer Überstellung ausschließenden Erkrankung nicht ausgegangen werden könne. Somit war mit Ablehnung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebungsanordnung vollziehbar.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Emsland, die an die Entscheidungen des Bundesamtes gebunden ist, war damit verpflichtet, die Abschiebung zu vollziehen. Sie teilte dem Betroffenen mit Schreiben vom 09.04.2015 mit, dass die Rückführung nach Bulgarien für den 20.04.2015 terminiert sei. Einzelheiten über die in Aussicht genommene Rückführung wurden gleichfalls erläutert.

Am Freitag, den 17.04.2015, teilte die Rechtsvertretung der Ausländerbehörde mit, einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellt zu haben.

Am Samstag, den 18.04.2015, kam es zu dem sehr tragischen Vorfall: Der abgelehnte Asylbewerber übergoss sich an einer belebten Kreuzung in Lingen vor den Augen eines Zeugen seine Hose mit Benzin aus einer Flasche und entzündete diese selbst mit einem Feuerzeug. Zuvor hatte er über Notruf selbst seinen Suizid angekündigt. Passanten rissen die im unteren Extremitätenbereich brennende Person zu Boden und versuchten das Feuer zu löschen. Die eintreffende Streifenbesatzung konnte letztlich durch Einsatz der Lederjacke und eines Feuerlöschers die Flammen ersticken. Der Betroffene wurde in ein Krankenhaus eingeliefert, später aufgrund starker Verbrennungen in eine Spezialklinik ausgeflogen. An der Wohnanschrift wurde ein Schriftstück vorgefunden, in dem eine derartige Aktion durch den Suizidenten binnen 48 Stunden angekündigt worden war.

Die Abschiebungsanordnung wurde zwischenzeitlich wegen der Ausübung des Selbsteintrittsrechts vom Bundesamt aufgehoben, wobei es allerdings bei der Ablehnung des Asylantrags verblieb. Der Betroffene gilt zurzeit gemäß § 71 a Abs. 3 AsylVfG als geduldet.

2. Was tut die Landesregierung, um bei einer ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit und bei Verdacht auf Traumatisierung und Suizidgefahr fachärztliche Untersuchungen und Diagnosen innerhalb der einwöchigen Frist nach Erteilen des Abschiebungsbescheids zu gewährleisten?

Die zuständigen Behörden haben von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten. Im Rahmen der Verfahren auf Erlass einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG hat das Bundesamt die Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung zu prüfen. Dies gilt sowohl für sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse, sodass daneben für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörden zur Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG kein Raum verbleibt (s. BVerfG Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14 -). Handelt es sich also um eine geltend gemachte Reiseunfähigkeit, die im Rahmen des bisherigen Verfahrens vom Bundesamtes bereits, gegebenenfalls - wie hier - auch gerichtlich, geprüft worden ist und eine Überstellung für möglich befunden wurde, haben die für den Vollzug zuständigen Ausländerbehörden bei unverändertem Sachverhalt keine Entscheidungskompetenzen.

Wurden die konkret geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen noch nicht vom Bundesamt geprüft, nehmen die Ausländerbehörden hinreichend konkrete Hinweise (z. B. privatärztliche Atteste, wonach die Reisefähigkeit befristet oder unbefristet nicht gegeben ist) zum Anlass, gegebenenfalls nach vorheriger Einholung von amts- oder fachärztlicher Stellungnahmen, eine weitere gesundheitliche Überprüfung vornehmen zu lassen und gegebenenfalls Überstellungen abzubauen und auszusetzen, bis die Reisefähigkeit festgestellt bzw. wiederhergestellt wird. Die Ausländerbehörden gehen regelmäßig sehr sensibel mit diesen Sachverhalten um. Zur Klärung der Reisefähigkeit bzw. Flugreisetauglichkeit ist die Vollzugsbehörde regelmäßig gehalten, vorgelegte Atteste, Stellungnahmen oder ärztliche Gutachten durch neutrales sachverständiges medizinisches oder fachpsychologisches bzw. -psychiatrisches Fachpersonal überprüfen zu lassen, um auf dieser Basis unvoreingenommen die ausländerrechtliche Feststellung über das Vorliegen eines dauerhaften oder vorübergehenden rechtlichen Abschiebungshindernisses zu treffen. Die Landesregierung unterstützt die Ausländerbehörden - z. B. innerhalb ihrer fachaufsichtlichen Beratung - darin, dass bei Vorliegen einer Erkrankung alle Vorkehrungen getroffen werden, um etwa einer denkbaren Verschlechterung des Gesundheitszustandes entgegenzuwirken und eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auszuschließen. Sie will damit gleichzeitig gewährleisten, dass in Fällen der Reiseunfähigkeit Rückführungen unterbleiben.

Hinsichtlich der benannten Frist ist zu bemerken, dass die zuständigen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten haben, also nicht nur innerhalb der einwöchigen Rechtsbehelfsfrist für das einstweilige Rechtsschutzverfahren bei Entscheidung des Bundesamtes gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG. Dabei beginnt das in den Blick zu nehmende Geschehen regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber der Ausländerin oder dem Ausländer und endet bei der Übergabe des oder der Betroffenen an die Behörden des Zielstaates. Verschlechterungen des gesundheitlichen Zustands während dieses Verfahrens können gegebenenfalls auch eine erneute Überprüfung der Reisefähigkeit erforderlich machen.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, beim Verdacht einer Traumatisierung und Suizidgefahr Abschiebungen auszusetzen?

Wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen gemindert oder ausgeschlossen werden kann, ist die Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG von der zuständigen Behörde auszusetzen. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn und solange die oder der Betroffene ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reisefähigkeit im engeren Sinne), und auch, wenn eine Abschiebung als solche - außerhalb des Transportvorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für die Ausländerin oder den Ausländer bewirkt (Reisefähigkeit im weiteren Sinne). Bei Vorliegen einer Erkrankung müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um einer etwa denkbaren Verschlechterung des Gesundheitszustands entgegenzuwirken und eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auszuschließen, wie dies durch Bereitstellung von medizinischem Begleitpersonal und gegebenenfalls durch Unterrichtung der Heimatbehörden des Zielstaats über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung geschehen kann. Bei attestierter Suizidalität wird zudem grundsätzlich eine Sicherheitsbegleitung erfolgen. In besonders gelagerten Fällen wird eine Übergabe der oder des Betroffenen in ärztliche Obhut unmittelbar nach Ankunft im Zielstaat organisiert.

Ergibt die ärztliche Untersuchung, dass die abzuschiebende Person aktuell - auch bei einer entsprechenden Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen - nicht reisefähig ist, wird der Vollzug der Abschiebung ausgesetzt und eine erneute Untersuchung nach einer gegebenenfalls ärztlicherseits vorgegebenen Frist durchgeführt.

8. Wer hat bei der Erarbeitung des Windenergieerlass-Entwurfs mitgewirkt?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Christian Dürr, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung beabsichtigt, zu Fragen des Ausbaus der Windenergie unter der Federführung von Umweltminister Wenzel (Grüne) einen gemeinsamen Runderlass verschiedener Ministerien herauszugeben. Ziel des Erlasses soll es sein, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich zu gestalten, das Konfliktpotenzial zu minimieren und den Rechtsrahmen aufzuzeigen. Dabei wendet sich der Erlass als verwaltungsinterne Regelung an die nachgeordneten Behörden.

Der Entwurf des Erlasses, der an sich schon im Jahr 2014 vorgelegt werden sollte, ist nun durch das Kabinett zur Verbandsbeteiligung freigegeben worden. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung erhalten interessierte und betroffene Verbände die Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

1. Welche Verbände werden im Rahmen der Verbandsbeteiligung beteiligt?

Nachfolgende Verbände und Institutionen werden im Rahmen der Verbandsbeteiligung beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. Landesverband Niedersachsen
- Architektenkammer Niedersachsen
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)
- Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) Landesverband Bremen/Niedersachsen
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) Landesgruppe Norddeutschland
- Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft e. V.
- Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) Landesverband Niedersachsen/Bremen
- Bürgerinitiative Hilseder Gegenwind
- Bürgernetzwerk Energiewende Niedersachsen-Hessen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt
- DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. Landesgruppe Nord
- Fachverband Biogas
- ForWind - Zentrum für Windenergieforschung
- Gegenwind Raven e. V.
- Heimatbund Niedersachsen e. V.
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Interessengemeinschaft Norddeutsche Trinkwasserwerke e. V.
- Interessengemeinschaft Wasserversorgungsunternehmen Weser
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen
- Klimaschutzagentur Region Hannover
- Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer)
- Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannover
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
- Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e. V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Wanderverband Niedersachsen)
- Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e. V.
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
- Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nationalparkverwaltung Harz
- Naturfreunde Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
- Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig
- Niedersächsische Landesforsten (AöR)
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
- Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag
- Niedersächsischer Landfrauenverband Hannover e. V.
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT)
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NStGB)
- Niedersächsischer Städtetag (NST)
- Ökoring Niedersachsen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V.

- Tourismusverband Niedersachsen e. V.
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
- Unternehmerversbände Niedersachsen e. V. (UVN)
- Verband der Bauindustrie für Niedersachsen e. V.
- Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Nord
- Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.
- Verband der Nieders. Grundbesitzer
- Verband der Wohnungswirtschaft Niedersachsen und Bremen e. V.
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
- Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
- Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V.
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (Ver.di) Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Niedersachsen-Bremen (ver.di)
- Waldbauernverband Weser-Ems e. V.
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.
- Waldbesitzerverband Weser-Ems e. V.
- Wasserverbandstag e. V. Geschäftsstelle Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
- Wirtschaftsverband der Erdöl und Energiegewinnung
- Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. (WVW)
- WWF Deutschland
- Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN)

2. Welche Verbände oder andere Interessenvertretungen hatten bereits im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs Gelegenheit mitzuwirken?

Im eigens eingerichteten Dialogforum haben nachfolgende Verbände, Unternehmen und Institutionen bei der Erarbeitung des Windenergieerlass-Entwurfs beratend mitgewirkt:

- Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) Landesverband Niedersachsen/Bremen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Enercon
- GE
- Klimaschutzagentur Region Hannover
- Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT)
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NStGB)
- Niedersächsischer Städtetag (NST)
- Unternehmerversbände Niedersachsen e. V. (UVN)
- Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. (WVW)

Die vorgenannten Akteure hatten zudem die Möglichkeit, sich themenspezifisch durch eine qualifizierte Fachperson aus Unternehmen, Ingenieur-/Planungsbüros, Kanzleien, etc. begleiten zu lassen.

3. Sind konkrete Formulierungsvorschläge von vorab beteiligten Verbänden oder Interessenvertretungen berücksichtigt worden?

Ja.

9. Göttingen als Standort eines Sozialgerichts (Teil 3)

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf eine Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke wird dem Anliegen der Abgeordneten, in Göttingen einen Sozialgerichtsstandort einzurichten und damit Menschen in schwierigen Lebenslagen (Mütter mit kleinen Kindern, Schwerbehinderte, Kranke, Flüchtlinge, Arbeitslose, Rentner u. a.) einen bürgernahen Zugang zur Justiz zu ermöglichen, durch die Justizministerin eine Absage erteilt (vgl. Antwort der Justizministerin Niewisch-Lennartz auf die Mündliche Anfrage „Göttingen als Standort eines Sozialgerichts (Teil 2)“, laufende Nummer 3 der Drucksache 17/3195. Dabei wird u. a. auf fachliche Bedenken des Präsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen verwiesen. Das Gesamtverfahrensaufkommen aus den Landkreisen Hildesheim, Holzminden, Göttingen, Osterode und Northeim sei nicht ausreichend, um zwei Sozialgerichtsstandorte angemessen auszulasten. So könne nicht sichergestellt werden, dass auch in Göttingen alle Rechtsgebiete bearbeitet und verhandelt würden, personelle Vakanzten könnten nur unter schwierigsten Bedingungen ausgeglichen werden. Weiter wird dann in der Antwort der Landesregierung ausgeführt, dass bereits eine Stärkung des Justizstandortes Göttingen im Zusammenhang mit dem Securita-Verfahren stattgefunden habe.

1. Gibt es Sozialgerichtsstandorte in Niedersachsen, die im Zeitraum 2012 bis 2014 pro Jahr weniger als 2 500 Fälle verhandelt haben? Wenn ja, prüft die Landesregierung eine Schließung dieser Standorte, um den fachlichen Bedenken seitens der Justizministerin Rechnung zu tragen?

Von den acht Sozialgerichten des Landes haben das Sozialgericht Aurich und das Sozialgericht Stade die geringste Anzahl von Verfahrenseingängen in Hauptsacheverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes; damit korrespondieren entsprechende Zahlen erledigter Verfahren. Im Zeitraum von 2012 bis 2014 gingen beim Sozialgericht Aurich 2257 (2012), 2003 (2013) und 2091 (2014) Verfahren ein; es wurden 2274 (2012), 1961 (2013) und 1976 (2014) Verfahren erledigt. Im selben Zeitraum gingen beim Sozialgericht Stade 3063 (2012), 2952 (2013) und 2823 (2014) Verfahren ein; es wurden 3063 (2012), 2854 (2013) und 2653 (2014) Verfahren erledigt. Wie viele Verfahren davon nicht im schriftlichen Verfahren erledigt wurden, sondern verhandelt wurden, ist nicht bekannt.

Das Sozialgericht Aurich ist für die kreisfreie Stadt Emden sowie die Landkreise Aurich, Leer und Wittmund zuständig. Das Sozialgericht Stade ist für die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden zuständig. Der Bestand der beiden Gerichte steht nicht infrage.

2. Hat die Landesregierung die notwendige Personalausstattung und den Raumbedarf für einen Außenstandort Göttingen konkret geprüft? Wenn ja, wie viele Richterinnen und Richter sowie Personal in der mittleren Beschäftigungsebene würden am Standort Göttingen benötigt?

Das Justizministerium hat den Raumbedarf für einen Sozialgerichtsstandort Göttingen vorläufig geprüft (siehe Sitzung des Niedersächsischen Landtags vom 19. März 2015, Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 3 der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke [SPD]: Göttingen als Standort eines Sozialgerichts [Teil 2], Drs. 17/3195, S. 5). Es hat dabei für die Zwecke der Raumbedarfsberechnung angenommen, dass - entsprechend der Verteilung der anhängigen Verfahren auf die Landkreise Hildesheim und Holzminden auf der einen Seite und auf die Landkreise Göttingen, Osterode und Northeim auf der anderen Seite - die Hälfte der Richterinnen und Richter sowie der übrigen Beschäftigten des Sozialgerichts Hildesheim am Standort Göttingen zu beschäftigen wären. Das wären 21 Personen gewesen, wobei möglicherweise zusätzlich erforderliches Personal nicht berücksichtigt worden ist.

Das Landessozialgericht geht in einer Stellungnahme davon aus, dass im Falle der Bildung eines eigenständigen Sozialgerichts in Göttingen oder einer Zweigstelle des Sozialgerichts Hildesheim fünf zusätzliche Beschäftigte erforderlich wären: zwei Wachtmeisterinnen/Wachtmeister für die Arbeit im Eingangsbereich, Aktentransport sowie Tätigkeiten in der Poststelle, eine Rechtspflegerin/ein Rechtspfleger als Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter bzw. Zweigstellengeschäftsleiterin/Zweigstellengeschäftsleiter sowie für Tätigkeiten in der Rechtsantragstelle und schließlich zwei zusätzliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Serviceeinheiten aufgrund des hohen Anteils von Teilzeitbeschäftigten in diesem Bereich.

3. Welchen Vorteil haben die teilweise schwer kranken, in jedem Fall sich in schwierigen sozialen Lebenslagen befindlichen Klägerinnen und Kläger aus Südniedersachsen, die zurzeit lange Wege zum zuständigen Sozialgericht in Hildesheim zu bewältigen haben, von der Aufstockung der Stellen beim Landgericht Göttingen im sogenannten Securen-ta-Verfahren?

Keinen. Angemerkt sei, dass die Landesregierung auf die wie folgt formulierte Frage geantwortet hat: „Gibt es weitergehende Überlegungen zur Entwicklung des Gerichtsstandortes Göttingen?“ (a. a. O.). Eine Beschränkung auf sozialgerichtliche Verfahren war der Frage nicht zu entnehmen.

10. Gefahrgutunfall auf der BAB 7 im Landkreis Göttingen

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 19. Dezember 2014 kam es auf der Bundesautobahn A 7 im Gemeindegebiet Rosdorf zu einem schweren Gefahrgutunfall mit dem Gefahrstoff Aluminiumphosphid. Es gab Verletzte und ein Mensch kam zu Tode. An der Unfallstelle waren mehr als 500 Rettungskräfte aus den Gemeinden der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode sowie aus Göttingen, Kassel, Hann. Münden und Duderstadt im Einsatz. Nur durch das schnelle und professionelle Eingreifen der Einsatzkräfte konnte eine größere Katastrophe in der Region Göttingen verhindert werden.

Auch die anschließende Entsorgung der havarierten Fässer mit dem Aluminiumphosphid gestaltete sich sehr schwierig: Da es sich bei Aluminiumphosphid um einen leicht entzündlichen Gefahrstoff mit hoher Toxizität handelt, waren umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Insgesamt zog sich die Bergung der Fässer über drei Wochen hin, und erst Mitte Februar konnten die Fässer abtransportiert werden. Die betroffene Bevölkerung im Gemeindegebiet Rosdorf war in großer Sorge, und es wurde die Frage laut, ob die vorhandenen Gesetze und Verordnungen zum Gefahrguttransport ausreichend sind. Zudem stellt sich die Frage, ob Gefahrguttransporte zum Schutz der Bevölkerung nicht besser auf die Schiene verlagert werden sollten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gefährliche Güter werden in einer hoch industrialisierten Gesellschaft häufig verwendet, sodass der weltweite Handel mit gefährlichen Gütern einen großen Umfang erreicht hat und ständig zunimmt.

Wichtig bei den Transporten ist es, Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Für den Transport gefährlicher Güter wurde deshalb ein internationales Regelwerk (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße [ADR]) geschaffen, mit dem der sichere Transport dieser sensiblen Güter grundsätzlich gewährleistet ist. Das ADR wird in Deutschland durch die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Kraft gesetzt. Die Vorschriften werden unter Berücksichtigung von Erkenntnissen in Wissenschaft und Technik alle zwei Jahre überprüft und weiterentwickelt. Bei jeder Überarbeitung

werden verschiedene Maßnahmen beschlossen, die die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter aufrechterhalten und verbessern sollen.

Diese Sicherheitsvorschriften regeln im Wesentlichen

- welche gefährlichen Güter befördert werden,
- wie gefährliche Güter verpackt und gekennzeichnet sein müssen,
- wie die Beförderungsmittel (z. B. Fahrzeuge, Tanks, Container) gebaut und ausgerüstet sein müssen sowie wann und wie sie zu prüfen sind,
- wie die Beförderungsmittel zu kennzeichnen sind,
- was bei der Be- und Entladung hinsichtlich der Verladeweise und Stauung sowie während der Beförderung zu beachten ist,
- wie das Personal, das gefährliche Güter befördert, zu schulen ist.

Trotz umfangreicher Vorschriften und Intensivierung der Schulung werden sich Unfälle mit gefährlichen Gütern nicht ganz vermeiden lassen - es bleibt leider immer ein Restrisiko. Für diese Fälle wurden von den Behörden der für die Schadensbekämpfung zuständigen Bundesländer sowie auch von der chemischen Industrie umfangreiche Vorsorgemaßnahmen getroffen (u. a. besondere Schulungen von für Notfallmaßnahmen zuständigen Einsatzkräften und von Fahrzeugführern in Schadensfällen).

Im Interesse einer weiteren Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene unterstützt der Bund den Neu- und Ausbau sowie die Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen durch finanzielle Zuwendungen.

Aufgrund des enormen Transportaufkommens können allerdings nicht alle gefährlichen Güter auf der Schiene oder mit dem Binnenschiff befördert werden.

Im Straßenverkehr dürfen besonders gefährliche Güter, die in der Anlage 1 zur GGVSEB genannt sind (wie gewisse Sprengstoffe, Propan, Flusssäure), nur befördert werden, wenn der Transport mit Eisenbahn oder Binnenschiffen auch im sogenannten Kombiverkehr (Huckepack- und Containerverkehr) nicht möglich ist.

- 1. Hält sie die Regelungen in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, u. a. dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, für ausreichend? Wenn nein, wo sieht sie Nachbesserungsbedarf?**

Ja.

- 2. Wird die Landesregierung konkrete Maßnahmen ergreifen, gegebenenfalls welche?**

Nein.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Landesregierung die vorhandenen Systeme für ausreichend, um eine möglichst sichere Beförderung gefährlicher Güter zu gewährleisten.

11. Lläuft die Ausschreibung einer einheitlichen Feuerwehrverwaltungssoftware für Niedersachsen wirklich fair?

Abgeordnete Karl-Heinz Bley, Ansgar Focke und Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung bestätigte in der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 18 vom 16. Mai 2014 (Drucksache 17/1535), dass sie die Einführung einer landesweiten webbasierten Feuerwehrverwaltungssoftware plant. Laut der damaligen Antwort sollen die kommunalen Spitzenverbände und der Landesfeuerwehrverband bei Festlegung des Funktionsumfanges beteiligt gewesen sein. Inzwischen läuft eine Ausschreibung für eine solche Software.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ausschreibung für eine einheitliche Feuerwehrverwaltungssoftware ist am 10. Februar d. J. vom zentralen IT-Dienstleister der Niedersächsischen Landesverwaltung (ITN) auf den einschlägigen Vergabepattformen europaweit veröffentlicht worden. Die Erstellung und Durchführung der Ausschreibung wurde durch ITN rechtlich, kaufmännisch und technisch unterstützt.

Vor der Erstellung der Ausschreibung ist eine Marktanalyse vorgenommen worden. Verschiedenste Anbieter haben ihr Produkt vorgestellt. Durch die Vorstellung einzelner Produkte während der Marktanalyse sind Wege aufgezeigt worden, wie einzelne Bereiche eines Feuerwehrverwaltungsprogrammes dargestellt und ausgeführt werden können. Fast alle Anbieter können die Bereiche Mitgliederverwaltung, Geräteverwaltung, Einsatzberichtswesen und Statistik abdecken. Feuerwehrverwaltungsprogramme ähneln sich alle, da die Feuerwehren mehr oder weniger die gleichen Anforderungen stellen.

In einem Leistungsverzeichnis wird der Umfang eines Produktes festgelegt. Wert wurde darauf gelegt, dass durch die Anforderungen an die Datenübertragung das Programm auch in Ortsfeuerwehren eingesetzt werden kann, die nur über eine schmalbandige Internetverbindung verfügen. Wichtig ist, da auch über private Rechner der Feuerwehrmitglieder auf das Feuerwehrverwaltungsprogramm zugegriffen werden soll, dass keinerlei Installationen vorgenommen werden und keine Daten auf deren Rechner gespeichert werden. Feuerwehrverwaltungsprogramme, die heute am Markt Abnehmer finden sollen, müssen Daten erfassen, verarbeiten und für Auswertungen bereitstellen können. Dies sind insbesondere die mit RdErl. v. 10.10.1979, Nds. MBl. S. 1805 geforderten statistischen Daten. Für eine praktikable Anwendung in den Feuerwehren sind Merkmale aufgenommen worden, die bedarfsorientiert ergänzt werden können. Anforderungen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben werden, finden sich in einigen am Markt angebotenen Programmen zwangsläufig wieder. Zum einen ist die Erfüllung der jetzt schon bestehenden Berichtspflichten für die Anwendung notwendig, zum anderen werden bei Aufzählungen im Berichtswesen feuerwehrtypische Begriffe verwendet. Dieses beeinträchtigt die Produktneutralität nicht. Sie ist mit der Ausschreibung gegeben.

Bei der Festlegung des Funktionsumfanges waren die kommunalen Spitzenverbände und der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. mit eingebunden. Des Weiteren haben viele Gespräche mit Führungskräften der Feuerwehren über deren Bedarfe stattgefunden. In Veranstaltungen mit Feuerwehrführungskräften des Landes und der Kommunen wurde das Konzept vorgestellt, und auch hier wurde das Fachwissen der Führungskräfte mit eingebracht und wurden weitere Anregungen berücksichtigt.

Derzeit werden die eingegangenen Angebote ausgewertet. Die Bieter, deren Angebote nach der Bewertung des schriftlichen Angebotes auf Rang 1 bis 2 liegen, werden von der Vergabestelle zu einer verifizierenden Teststellung natürlich eingeladen. Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landesfeuerwehrverbandes wird die Möglichkeit der Teilnahme an der Präsentation der Bieter eingeräumt.

1. **In welchem Umfang wurden die kommunalen Spitzenverbände und der Landesfeuerwehrverband in die Festlegung der technischen Spezifikationen der Ausschreibung eingebunden?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Wie soll der Datenschutz bei der zukünftigen Feuerwehrverwaltungssoftware gewährleistet werden?**

Die Veröffentlichungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) wurden bei der Erstellung der Ausschreibung beachtet. Die erhobenen Daten sind so ausgewählt worden, dass maximal die Schutzstufe C des LfD zu erfüllen ist. Hierfür wird laut Risikoanalyse nur ein geringer bzw. mittlerer Schutzbedarf festgestellt. Das heißt, es sind Daten mit geringer Verarbeitungshäufigkeit bzw. mit geringem Missbrauchsinteresse, die in der dem Verwaltungsprogramm hinterlegten Datenbank vorgehalten werden.

Aus dieser Risikoanalyse ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Dieses wird erstellt, wenn der Auftrag vergeben wurde.

Vorab sind organisatorische und technische Vorgaben in die Leistungsbeschreibung und in den EVB-IT Systemvertrag eingearbeitet worden, damit sichergestellt wird, dass der Anbieter die vorgesehenen Maßnahmen auch sicherstellen kann. Aus den Vorgaben des BSI sind Maßnahmenempfehlungen mit eingearbeitet worden.

3. **Orientierte man sich bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen an etablierter Feuerwehrverwaltungssoftware, wie sie in anderen Bundesländern, z. B. Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, verwendet wird und auch im Ausschreibungsverfahren angeboten wird?**

Siehe Vorbemerkung.

12. **Ist es wirklich kein wichtiges Ereignis für die Landesregierung, wenn SPD-Bundestagsabgeordnete auf Kundenlisten von Kinderpornographie-Händlern stehen?**

Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut dem Runderlass der Landesregierung zur Meldung wichtiger Ereignisse vom 1. August 2012 ist die Polizei angewiesen, zur Unterrichtung politischer Entscheidungsträger über wichtige Ereignisse zu informieren. Dazu gehören laut Ziffer 1.1 des Erlasses alle Sachverhalte, die geeignet sind, in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen. Nach Ziffer 1.2.1 des Runderlasses sind polizeiliche Maßnahmen, die eine besondere politische Bedeutung erlangen können, insbesondere wichtige Ereignisse. Ziffer 1.1 des Erlasses hält im letzten Satz fest, dass in Zweifelsfällen stets von einem wichtigen Ereignis auszugehen ist.

Die Landesregierung antwortete auf die Mündliche Anfrage Nr. 30 des Abgeordneten Schiesgeries des März-Plenums am 19. März 2015 auf die Frage, ob es sich bei den Ermittlungen gegen den damaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy um ein „wichtiges Ereignis“ im Sinne des Erlasses handelt: „Zum Zeitpunkt der Mitteilung von Polizeipräsident Kruse an den Innenminister Boris Pistorius war noch unklar, welchen Status Herr Edathy im Verfahren hatte und ob es überhaupt zu weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Person kommen würde. Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt um kein wichtiges Ereignis im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport. Dennoch bestand aus Sicht des Polizeipräsidenten insbesondere aufgrund der zu erwartenden Öffentlichkeitswirkung, möglicherweise später zu treffender polizeili-

cher Maßnahmen und der dann wahrscheinlichen Mitwirkung niedersächsischer Polizeikräfte das Erfordernis, den Innenminister hierüber in Kenntnis zu setzen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt ist, hat die Landesregierung u. a. zu der dort zitierten Mündlichen Anfrage geantwortet, dass es sich bei dem betreffenden Sachverhalt nach zutreffender Einschätzung des damaligen Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Göttingen, Herrn Kruse, um kein meldepflichtiges Ereignis im Sinne des einschlägigen Erlasses gehandelt hat. Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt um ein bundesweites Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinderpornografie, von dem möglicherweise auch das niedersächsische Bundestagsmitglied Sebastian Edathy betroffen sein könnte. Herr Edathy wurde auf der Liste in der Kategorie „strafrechtlich nicht relevant“ geführt.

Auf Grundlage des Erlasses erfolgen Meldungen wichtiger Ereignisse, sogenannte WE-Meldungen, in einem formalisierten Verfahren mittels EPost an einen festen und relativ großen Adressatenkreis. WE-Meldungen sind unmittelbar an das Lagezentrum des MI, an das Lage- und Informationszentrum des Landeskriminalamtes Niedersachsen, an die zuständigen und beteiligten niedersächsischen Polizeibehörden sowie an die Polizeiakademie Niedersachsen zu senden. Der Erlass regelt somit den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und dem Landespolizeipräsidium im Innenministerium. Er regelt jedoch nicht das Informationsverhalten der Polizeipräsidenten gegenüber dem Minister.

WE-Meldungen sind Grundlagen für aktuelle polizeiliche Lagebilder und dienen u. a. auch der Unterrichtung politischer Entscheidungsträger sowie der Vorbereitung strategischer Entscheidungen. Sie sollen darüber hinaus dazu beitragen, unverzüglich auf Entwicklungen und Ereignisse im Bereich der Inneren Sicherheit reagieren zu können. Wichtige Ereignisse im Sinne des Erlasses sind ergänzend zu dem in der Anfrage genannten Fall u. a. Sachverhalte, die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- überregional Folgeaktionen auszulösen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Der Erlass gibt Regelbeispiele vor, bei denen grundsätzlich von einem wichtigen Ereignis auszugehen ist. Den Verantwortlichen bleibt bei der Beurteilung entsprechender Sachverhalte ein Ermessensspielraum, ob diese als meldepflichtige Ereignisse einzustufen sind oder nicht. Sobald eine entsprechende Einstufung aber erfolgt ist, ist grundsätzlich eine WE-Meldung schriftlich und nach einem festgelegten Standard zu erstatten. Adressaten sind die bereits oben genannten.

Aus der zum damaligen Zeitpunkt durch das Landeskriminalamt Niedersachsen gesteuerten E-Post des BKA ergab sich für die jeweiligen Polizeidienststellen ein beschränkter - vom Bundeskriminalamt formulierter - Ermittlungsauftrag.

Neben vollständigen Personalien sollten u. a. aktuelle Wohnsitze und Nebenwohnsitze von Personen an das Bundeskriminalamt übermittelt werden. Es wurde seitens des BKA explizit darauf hingewiesen, dass auf die betroffenen Personen nicht zugegangen werden darf. Es war also unmittelbar erkennbar, dass es sich um einen besonders sensiblen, schützenswerten Auftrag handelt.

Beim betreffenden Sachverhalt waren allerdings unmittelbare polizeiliche Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit ein entsprechendes Aufsehen erregt hätten oder in den Medien besonders erörtert worden wären, durch den eng begrenzten Ermittlungsauftrag am 15. Oktober 2013 zunächst nicht zu erwarten. Dies galt umso mehr als die Personalie Sebastian Edathy zwar auf der entsprechenden Liste aufgeführt war, aber im Verdacht stand, ein Produkt von einem kanadischen Unternehmen erworben zu haben, das als „Kategorie 2 - strafrechtlich nicht relevant“ eingestuft worden war.

Erst wenn konkrete polizeiliche Maßnahmen eingeleitet worden wären, hätte dies eine besondere Bedeutung erlangen können - z. B. die Durchsuchung der Wohnung von Herrn Sebastian Edathy an diesem Tag. Aus berechtigten Geheimhaltungsgründen wurde aber selbst über die spätere Durchsuchung nicht per WE-Meldung informiert.

1. **Ist der Innenminister nach dem Runderlass vom 1. August 2012 von den Polizeipräsidenten über alle Sachverhalte mit zu erwartender Öffentlichkeitswirkung, später zu treffende polizeiliche Maßnahmen und die dann wahrscheinliche Mitwirkung niedersächsischer Polizeikräfte frühzeitig zu informieren?**

Auf der Grundlage des RdErl. des MI vom 01.08.2012 „Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten“ besteht für Polizeidienststellen gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport eine Berichtspflicht, soweit Sachverhalte als wichtiges Ereignis bewertet werden. Nicht zu jedem Einzelfall erfolgt eine Unterrichtung des Innenministers.

Die Präsidenten der niedersächsischen Polizeibehörden stehen als Politische Beamte in einem besonderen Verantwortungs- und Vertrauensverhältnis zum Innenminister. Schriftliche Vorgaben, die den kommunikativen Austausch zwischen dem Innenminister und den Präsidenten einengend reglementierten, würden diesem Verhältnis nicht gerecht und bestehen daher nicht.

2. **Wann wurden welche Meldungen innerhalb der niedersächsischen Polizei im Fall Edathy zwischen Oktober 2013 und März 2015 entsprechend dem Erlass vom 1. August 2012 von wem an wen gemacht (fernmündliche Meldungen nach Ziffer 3.2 sind mitumfasst)?**

Schriftliche Meldungen als wichtiges Ereignis im Sinne des zu Frage 1 benannten Erlasses sind zu dem Sebastian Edathy betreffenden Sachverhalt nicht erfolgt. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Landesregierung zu der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Editha Lorberg „Welche Informationen aus dem Edathy-Verfahren gingen aus Niedersachsen an das BKA?“ (Drs. 17/2980 und 17/3044). Eine darüber hinausgehende Dokumentation von weiteren Meldungen innerhalb der niedersächsischen Polizei bis zum März 2015 ist nicht erfolgt.

3. **Wie viele Meldungen über wichtige Ereignisse nach dem Runderlass vom 1. August 2012 wurden seit dem 19. Februar 2013 innerhalb der niedersächsischen Polizei erstattet?**

Eine landesweit statistische Erfassung von versandten Meldungen über wichtige Ereignisse (WE-Meldungen) erfolgt nicht. Recherchemöglichkeiten in dem elektronischen Postsystem 810 (EPOST810) sind lediglich ab dem Abfragezeitpunkt für die vergangenen 200 Tage möglich. Eine im Lagezentrum des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport durchgeführte Recherche mit dem Suchbegriff „WE-Meldung“ ergab für die vergangenen 200 Tage (19.10.2014, 00:00 Uhr bis 07.05.2015, 06:06 Uhr) 1994 eingegangene WE-Meldungen.

13. FSJ Sport in Niedersachsens Schulen - Was ist erlaubt, was nicht?

Abgeordnete Martin Bäumer und Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet jungen Menschen nach Ende ihrer Schulzeit die Möglichkeit, sich in gemeinwohlorientierten Einrichtungen zu engagieren. Neben den klassischen Einsatzfeldern im Sozialbereich, wie z. B. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Kindertagesstätten, wird das FSJ mittlerweile auch mit den Schwerpunkten Politik, Kultur, Denkmalpflege und Sport angeboten.

Beim FSJ Sport stehen die Gestaltung von Vereinsangeboten und Trainingseinheiten sowie die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Die Einsatzstellen sind vielfältig: Neben Sportvereinen kann das FSJ beispielsweise auch in Jugendferiendörfern, Bewegungskindergärten, Sportschulen oder Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen absolviert werden. Zum FSJ Sport gehört zumeist auch der Erwerb der Übungsleiterlizenz für den Breitensport. In der Pra-

Es gibt es nach Meinung von Lehrkräften jedoch unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Absolventen des FSJ Sport an den Schulen in Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für den Einsatz von Freiwilligen im FSJ Sport gelten, wie für die übrigen Jugendfreiwilligendienste auch, die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG).

Vereinbarungen über den Einsatz von Freiwilligen an Schulen dürfen nach dem JFDG nur mit zugelassenen Trägern gemäß § 10 JFDG abgeschlossen werden. Dabei ist zwischen den sogenannten geborenen Trägern nach § 10 Abs. 1 JFDG (Wohlfahrtsverbände, Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften) und den vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie als der zuständigen Landesbehörde anerkannten Trägern nach § 10 Abs. 2 JFDG zu unterscheiden.

Zur Vermeidung einer umsatzsteuerpflichtigen Personalgestellung schließen die Träger mit der oder dem Freiwilligen und den Schulen eine Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 JFDG entsprechend der von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit entwickelten Mustervereinbarung.

Dabei sind insbesondere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG vorgegebene Beschäftigungsrahmen (Vollzeitbeschäftigung) und die Arbeitsmarktneutralität des Einsatzes zu beachten.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung übernimmt die Schule die Arbeitgeberfunktion. Die mit der Übernahme dieser Funktion verbundenen Aufgaben können im Namen und für Rechnung der Schule weiterhin vom Träger gegen Entgelt wahrgenommen werden.

1. Wie können und dürfen die Freiwilligen im FSJ Sport an den Schulen in Niedersachsen eingesetzt werden?

Die Freiwilligen im Rahmen des FSJ Sport können unter den zuvor beschriebenen Regelungen an Schulen eingesetzt werden. Sie verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine im Hauptamt Tätigen. Der zuständige FSJ-Träger stellt bei der Auswahl von Einsatzstellen sicher, dass diese Vorgaben auch eingehalten werden. Darüber hinaus schließen Träger und Einsatzstellen eine Vereinbarung, in der festgelegt wird, wie die Ziele des Jugendfreiwilligendienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgt werden können (§ 5 Abs. 4 JFDG).

Beispielhafte Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen im Rahmen des FSJ Sport an Schulen sind:

- Unterstützung der Lehrkraft im Sportunterricht,
- Übernahme zusätzlicher Aufsichtspflichten neben der Lehrkraft bei Vorliegen der Vorgaben der „Bestimmungen für den Schulsport“ (RdErl. d. MK v. 01.10.2011, SVBl. S. 359, geändert durch RdErl. vom 09.04.2013, SVBl. S. 223),
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Sportfesten und Wettkämpfen,
- Unterstützung bei der Gestaltung des Schulraums als Bewegungsraum.

2. Welche Regeln und Beschränkungen bestehen hinsichtlich des Einsatzes von Freiwilligen im FSJ Sport im Rahmen von Sportunterricht an den Schulen in Niedersachsen?

Neben den in der Antwort zu 1 genannten Regelungen ist insbesondere § 3 Abs. 1 JFDG zu beachten. Danach wird das Freiwillige Soziale Jahr ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet.

Im Rahmen der Durchführung des FSJ Sport sind darüber hinaus die „Bestimmungen für den Schulsport“ zu beachten. Diese beinhalten insbesondere Regelungen zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht.

3. **Ist bei einer Arbeitsgemeinschaft mit Schülerinnen und Schülern an einer niedersächsischen Schule, die ein Freiwilliger im FSJ Sport leitet, die permanente Anwesenheit einer Lehrkraft in der Sporthalle erforderlich, wenn der gleiche FSJler bei einem Sportverein eine Sportmannschaft alleinverantwortlich trainieren darf, also z. B. über eine Übungsleiterlizenz verfügt?**

Die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Sport nach Stundentafel ist ausschließlich Lehrkräften vorbehalten, die gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen.

Freiwillige dürfen demnach eine Arbeitsgemeinschaft im Sport nach Stundentafel nicht eigenverantwortlich leiten. Das ergibt sich überdies auch aus § 3 Abs. 1 JFDG.

Übungsleitungen mit entsprechender Lizenz sind als solche keine Lehrkräfte im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen und dürfen daher ebenfalls keine Arbeitsgemeinschaften im Sport nach Stundentafel leiten. Sie können allenfalls für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Ganztagschulbetriebs oder der Verlässlichen Grundschule eingesetzt werden.

14. Zeitpunkt der gutachterlichen Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Sind Kinder in der vorschulischen Entwicklung, bei der Schuleingangsuntersuchung oder im Laufe der Schulzeitentwicklungsauffällig, hat ein Kind starke Probleme beim schulischen Lernen oder im sozialen Verhalten, kommt eine sonderpädagogische Unterstützung in Betracht. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss möglichst frühzeitig erkannt werden. Nur dann können den Kindern und ihren Eltern bereits vor der Einschulung geeignete Fördermaßnahmen angeboten und kann ein erfolgreicher Bildungsgang gewährleistet werden. Sollten sich bei der Schuleingangsuntersuchung Auffälligkeiten oder Hinweise auf Entwicklungsverzögerungen ergeben, so wird das Verfahren in Gang gesetzt, das in der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22. Januar 2013 beschrieben ist.

Wird erst nach der Einschulung in den 1. Schuljahrgang einer Grundschule ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf gutachterlich diagnostiziert, wird das Kind bei einem Wechsel auf eine Förderschule, wenn die Eltern diesen wünschen, zum nächsten Schuljahr erneut in den 1. Schuljahrgang eingestuft. Kinder mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die nach der Einschulung in die Grundschule auf eine Förderschule wechseln, „verlieren“ auf diese Weise ein Schuljahr. Eine gutachterliche Feststellung des Unterstützungsbedarfs vor Einschulung in die Grundschule und eine damit verbundene Einschulung in eine Förderschule könnten möglicherweise im Einzelfall die Chancen von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erheblich verbessern. Dies würde für diese Kinder dann ein gewonnenes Jahr bedeuten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung legt besonderen Wert auf Prävention und pädagogische Frühförderung. Für die erfolgreiche Entwicklung eines Kindes ist es von entscheidender Bedeutung, alle Entwicklungsstufen dem jeweiligen Lebensalter entsprechend zu durchlaufen. Jedes Kind hat hierbei sein eigenes Tempo und seine eigenen Stärken und Schwächen.

Sollten Kinder jedoch nicht mehr im Rahmen der „üblichen“ Spannweite der kindlichen Entwicklung liegen, sollte es Verzögerungen oder Auffälligkeiten geben, die eine spezielle Unterstützung des Kindes erfordern, so müssen Beeinträchtigungen oder Auffälligkeiten in der kindlichen Entwicklung frühzeitig festgestellt werden. Eine schnell einsetzende individuelle Förderung kann das Auftreten von Behinderung oftmals vermeiden sowie bestehende Behinderungen und deren Folgen zum Teil

beheben oder jedenfalls abmildern. Damit erhält ein Kind die bestmögliche Chance für die Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder einer drohenden bzw. bestehenden Behinderung werden daher bereits in der frühkindlichen Bildung besonders gefördert. Die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist dabei von besonderer Bedeutung. Für das Gelingen des Schulanfangs, den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule, sind neben den Eltern insbesondere die Fachkräfte in den Kindertagesstätten und die Lehrkräfte in den Grundschulen verantwortlich.

Im Vorfeld der Einschulung werden durch die Schuleingangsuntersuchung, Informationen der Kindertageseinrichtung und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten alle Bereiche bezogen auf die für den Schulbesuch erforderliche Entwicklung jedes einzelnen Kindes grundlegend geprüft. Dazu werden unabhängig vom Alter eines Kindes insbesondere die körperliche und geistige Schulfähigkeit und die ausreichende Entwicklung des sozialen Verhaltens in den Blick genommen.

Nach der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gehört zum Feststellungsverfahren die Festlegung, in welchem der in § 4 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes statuierten Förderschwerpunkte der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf besteht. Liegen im Vorfeld der Einschulung Erkenntnisse vor, die ein Feststellungsverfahren hinsichtlich eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung rechtfertigen oder sollten Eltern ein Feststellungsverfahren wünschen, steht dem rechtlich in allen Förderschwerpunkten nichts entgegen.

In der Grundschule stellt die Landesregierung in diesem vorgenannten Sinne der Prävention für die professionelle Unterstützung und für spezifische Bildungs- und Beratungsangebote das klassenabhängige Stundenkontingent der Sonderpädagogischen Grundversorgung zur Verfügung. Dieses Stundenkontingent für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wird unabhängig davon gewährt, ob Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Klasse sind.

Da die Sonderpädagogische Grundversorgung systemisch gewährt wird und somit eine durchgängige und profunde Förderung in der Grundschule sichergestellt ist, sind in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vor der Einschulung Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich entbehrlich. Einen dementsprechenden Hinweis enthalten auch die von der Niedersächsischen Landesschulbehörde an die Schulleiterinnen und Schulleiter adressierten aktuellen Informationen mit allgemeinen Handlungshinweisen zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Dort heißt es: „Grundsätzlich sind Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vor (der) Einschulung entbehrlich.“ Die bewusste Wortwahl „grundsätzlich“ wie auch „entbehrlich“ verdeutlicht dabei, dass ein Feststellungsverfahren vor der Einschulung kein Automatismus ist, gleichwohl aber die Durchführung des Verfahrens im Einzelfall möglich ist.

1. Gibt es seitens des Kultusministeriums oder der Landesschulbehörde Dienstanweisungen, den sonderpädagogischen Förderbedarf regelmäßig erst nach der Einschulung gutachterlich festzustellen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wenn es solche Dienstanweisungen gibt, womit wird dies im Ausnahme- oder Regelfall begründet?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung seit Inkrafttreten der genannten Verordnung aus 2013 Veränderungen in der Praxis der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im oben beschriebenen Sinne?

Hinsichtlich etwaiger Veränderungen in der Praxis der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs liegen keine validen Erkenntnisse vor. Die vorgenannte Verordnung ist 2014 erstmalig evaluiert worden. Ziel dieser Evaluation ist ausdrücklich die Optimierung von Verfahrensabläufen, sie dient der Landesregierung somit zur Steuerung der Inklusion. Die ausgewerteten Daten lassen allerdings keinen sicheren Vergleich in Bezug auf die Praxis der Feststellungsverfahren in früheren Jahren zu.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird ab 2015 für die Feststellungsverfahren eine abgestimmte Datenbank einsetzen, die eine landesweit einheitliche Datenbasis bilden wird. Mit dieser Datenbank werden künftig jährlich differenzierte und valide Daten zur Verfügung stehen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für eine sichere Bewertung der Entwicklung der Feststellungsverfahren ein längerer Zeitraum erforderlich ist.

15. Gibt die EU auch Geld für Schlösser in Niedersachsen?

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Zeitung *Die Welt* vom 24. März 2015 ist zu entnehmen, dass Mecklenburg-Vorpommern EU-Förderungen in Höhe von 42 Millionen Euro für „schönere Schlösser“ erhalten werde. Mithilfe dieser Förderung sollen - so die Zeitung weiter - Investitionen in Schlösser und Schlossgärten von mehr als 60 Millionen Euro möglich werden. Alle landeseigenen Schlösser und Schlossgärten mit Ausnahme des Schlosses in Schwerin sollen von dem Geld profitieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es gibt kein spezielles EU-Programm zur Förderung von denkmalgeschützten Schlössern oder Schlossgärten. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Förderung innerhalb des Operationellen Programms für die Förderperiode 2014 bis 2020 im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren im Bereich des EFRE integriert, zudem ist im ELER-Programm u. a. eine Förderung „Schutz und Erhaltung des Kulturerbes ‚Schlösser und Parks‘“ vorgesehen.

In Niedersachsen gab es in der Förderperiode 2007 bis 2013 Förderprogramme im Bereich des ELER und des EFRE, mit denen auch Denkmale und damit auch denkmalgeschützte Schlösser und Schlossgärten gefördert werden konnten. Im ELER war es die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE-RL); im EFRE die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte (Kulturförderrichtlinie).

Es konnten aus dem EFRE niedersächsische Schlösser und Schlossgärten in Höhe von 725 940 Euro gefördert werden, aus dem ELER sind 22 Schlösser mit insgesamt 1 308 800 Euro gefördert worden.

Für die neue Förderperiode (2014 bis 2020) sind die Förderrichtlinien noch in Bearbeitung. Die künftige EFRE-Richtlinie wird derzeit erstellt. Sie konzentriert sich auf die Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen“ - eine gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur).

1. Aus welchen EU-Mitteln werden nach Kenntnis der Landesregierung die Investitionen in Schlösser und Schlossgärten seitens der EU grundsätzlich gefördert?

Der Landesregierung ist kein spezieller Fonds der EU für die Förderung von Investitionen in Schlösser und Schlossgärten bekannt. Es lässt sich daher keine pauschale Aussage treffen, welche EU-Fördermittel für Investitionen in Schlösser und deren Gärten genutzt werden können. Die Unterstützung von derartigen Investitionen durch EU-Fördermittel ist vom Zweck und dem Ziel der jeweiligen Investitionsmaßnahme abhängig. Grundsätzlich können hierfür verschiedene Förderprogramme und -maßnahmen infrage kommen.

2. Bekommt Niedersachsen auch EU-Mittel zur Förderung von Schlössern und Schlossgärten von der EU?

Im Multifondsprogramm 2014 bis 2020 des Landes Niedersachsen für den EFRE und den ESF ist keine direkte Förderung von Schlössern und Schlossgärten vorgesehen. Auch aus den INTERREG-Programmen sind keine direkten Fördermöglichkeiten bekannt. Grundsätzlich möglich ist der Einsatz von Mitteln aus den Struktur- und Investitionsfonds der EU (EFRE, ESF und ELER) für Projekte im Zusammenhang mit Schlössern und Schlossgärten, soweit die in den jeweiligen Förderregelungen genannten Voraussetzungen und Qualitätskriterien erfüllt werden können.

Dies gilt beispielsweise auch für das aus Mitteln des europäischen ELER-Fonds kofinanzierte PFEIL-Programm zur Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020. Das PFEIL-Programm umfasst Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung des kulturellen Erbes und zur Dorfentwicklung. Mit diesen Fördermaßnahmen können auch Beiträge zum Erhalt von Schlössern oder deren Außenbereichen geleistet werden. Inwieweit diese Maßnahmen für konkrete Investitionsvorhaben eingesetzt werden können, ist im Einzelfall zu beurteilen. Förderanträge für Investitionen in Schlösser und Schlossgärten konkurrieren dabei stets mit anderen Anträgen für diese Maßnahmen. Über die Möglichkeit der Förderung wird im Rahmen von Antragsverfahren und der Antragsbewertung entschieden.

Darüber hinaus sind Förderprojekte, die Schlösser, Schlossanlagen und deren Gärten zum Gegenstand haben, auch im Rahmen der PFEIL-Maßnahme LEADER vorstellbar. Mit der Maßnahme LEADER wird ein von lokalen Akteuren getragener Entwicklungsprozess in ausgewählten Regionen unterstützt. Diese Regionen verfügen über ein eigenes Kontingent von Fördermitteln. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden diese Regionen selbstständig auf der Grundlage ihrer Entwicklungsstrategien. Deshalb ist für jedes Förderanliegen zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen LEADER-Region übereinstimmt.

3. In welcher Höhe bekommt Niedersachsen Mittel zur Förderung von Schlössern und Schlossgärten in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 von der EU?

Es gibt im Rahmen der Struktur- und Investitionsfonds der EU für Niedersachsen keine speziellen Fördermittel für Schlösser und Schlossgärten. Ob und inwieweit EU-Mittel zur Förderung von einzelnen Projekten und Maßnahmen im Zusammenhang mit Schlössern und Schlossgärten eingesetzt werden könnten, ist von der Anzahl und Qualität entsprechender Projektanträge abhängig.

16. Fachkräftemangel in Kitas: Welche Lösungsvorschläge hat die Landesregierung?

Abgeordneter Ansgar-Bernhard Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vielerorts in Niedersachsen können derzeit Stellen für Fachkräfte in Kindertagesstätten nicht zeitnah besetzt werden, da geeignetes Personal fehlt. Von einem „enormen Fachkräftemangel bei den Erzieherinnen und Sozialassistentinnen“ sprach beispielsweise die Leiterin einer Kindertagesstätte

in Sandkrug im Landkreis Oldenburg gegenüber der *Nordwest-Zeitung* vom 13. Februar 2015. Am 11. März 2015 schrieb die *Nordwest-Zeitung*: „Notstand in Sandkrug - Fachkräftemangel in Kitas großes Problem“. Die zuständige Amtsleiterin ist der NWZ zufolge der Ansicht, alle Kindertagesstätten im Weser-Ems-Gebiet hätten mit vergleichbaren Problemen zu kämpfen.

Im gleichen Artikel wird dem SPD-Landtagsabgeordneten Axel Brammer die Aussage zugeschrieben, dass zu einer Attraktivitätssteigerung der Berufe in den Kindertagesstätten eine bessere Bezahlung und eine Erhöhung der Verfügungsstunden beitragen könnten. Dies müsse „Priorität besitzen vor der Einführung generell kostenloser Kitaplätze“, schreibt die NWZ.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Deckung des Fachkräftebedarfs in Kindertageseinrichtungen ist eine zentrale Herausforderung, der sich die Landesregierung stellt. In Niedersachsen zeigen die von der Landesregierung eingeschlagenen Wege bereits jetzt nachhaltige Erfolge. Besonders hervorzuheben sind die gezielte Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen und die Attraktivitätssteigerung für Quereinsteigende durch die Anrechnung ihrer Vorbildung. Nicht zuletzt aufgrund dieser Maßnahmen ist es gelungen, dass trotz des durch den demografischen Wandel bedingten Rückgangs der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen an allgemeinbildenden Schulen bis heute in auskömmlicher Zahl qualifizierte Bewerbungen für die angebotenen Schulplätze eingehen.

In Niedersachsen haben die berufsbildenden Schulen auf die steigende Nachfrage nach Fachkräften durch die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten reagiert. In den vergangenen Jahren hat das Land seine Ausbildungskapazitäten jedes Jahr um rund 400 Plätze gesteigert. Auch in den kommenden Schuljahren wird eine jährliche Aufstockung von jeweils 400 zusätzlichen Plätzen pro Jahr realisierbar sein. Im Schuljahr 2014/2015 wurden 7 700 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten an den Berufsfachschulen und 5 300 angehende Erzieherinnen und Erzieher an den Fachschulen landesweit ausgebildet. Insgesamt sind demnach 13 000 Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zu ihrem Ausbildungsziel Erzieherin oder Erzieher.

Durch die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten liegt die Zahl der jährlich ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher durchgängig über dem pro Jahr angezeigten Einstellungsbedarf von Fachkräften in Niedersachsen. Die bisherigen Analysen des Arbeitsmarktes zeigen, dass es - abgesehen von geringfügigen regionalen Engpässen - zukünftig gelingen sollte, auch landesweit freie Stellen in Kindertageseinrichtungen zeitnah besetzen zu können. Weitere Gelingensbedingungen sind jedoch, die Absolventinnen und Absolventen der Sozialassistentenausbildung und der Erzieherausbildung auch für eine berufliche Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und sie im Beruf zu halten. Dafür ist u. a. auch die Attraktivität von Arbeitsverhältnissen ein wichtiger Erfolgsfaktor.

1. Unternimmt die Landesregierung etwas, um zur Steigerung der Attraktivität der Berufe in Kindertagesstätten beizutragen, gegebenenfalls was?

Die Gestaltung von attraktiven Arbeitsverhältnissen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung. Zuständig sind vielmehr die Träger von Kindertageseinrichtungen. Das Land gewährt eine Finanzhilfe in Abhängigkeit des Qualifikationsniveaus einer Fachkraft (Sozialassistenz mit Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Erzieherin oder Erzieher) und nicht in Abhängigkeit von Vergütung und Arbeitsbedingungen.

2. Ist eine Erhöhung der Zahl der Verfügungsstunden für Fachkräfte in Kindertagesstätten geplant?

Das Land regelt einen Mindeststandard an Verfügungsstunden pro Gruppe, den Träger einhalten müssen. Darüber hinaus liegt es in der Zuständigkeit der Träger von Kindertageseinrichtungen, die fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung zu erfüllen. Wenn ein Träger entscheidet, die Anzahl der Verfügungsstunden über den gesetzlich geregelten Mindeststandard hinaus vorzuhalten, dann zahlt das Land für diese Stunden eine anteilige Finanzhilfe von 20 % für Kindergarten- und Hortgruppen sowie von 52 % für Krippengruppen.

3. Sind in Niedersachsen generell kostenlose Kita-Plätze geplant, gegebenenfalls für wann?

Das Land hat das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt. Dafür ist in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung ein Mittelansatz von jährlich 99 Millionen Euro vorgesehen. Angesichts der aktuellen Haushaltslage gibt es derzeit für das Land keine Spielräume, weitere Kita-Jahre beitragsfrei zu stellen. Den für die Kindertagesbetreuung originär zuständigen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist es allerdings unbenommen, darüber hinaus initiativ tätig zu werden. So gewährleistet z. B. die Stadt Salzgitter einen kostenlosen Besuch des Kindergartens. Wie viele Kommunen sich hier in gleicher Weise engagieren und kostenlose Kita-Plätze vorhalten, ist der Landesregierung nicht bekannt.

17. Nachfrage zur Anfrage „Wie viele aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen entwichene Straftäter sind weiterhin flüchtig?“

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die am 3. Dezember 2014 gestellte Anfrage „Wie viele aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen entwichene Straftäter sind weiterhin flüchtig?“ (Drs. 17/3222) erklärte die Landesregierung am 26. März 2015

- zu Frage 10, dass die Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg über kein aktuelles Lichtbild des Flüchtligen verfügte, das Grundlage für eine effiziente Fahndung hätte sein können,
- zu Frage 12, dass die Ergebnisse von Strafverfahren, die nicht zu einer Verurteilung des Angeklagten führen, nicht registermäßig erfasst würden und die Frage daher nicht abschließend beantwortet werden könne,
- zu Frage 16, dass eine polizeiliche Statistik über die Zahl der Entweichungen von Personen aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen nicht geführt werde und die Beantwortung der Frage nur nach Durchführung einer umfassenden Abfrage in allen niedersächsischen Polizeidienststellen möglich wäre, die in der zur Verfügung stehenden Zeit (fast vier Monate, Anmerkung der Fragesteller) mit vertretbarem Aufwand nicht möglich wäre.

1. Weshalb verfügte die Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg über kein aktuelles Lichtbild des am 25. Oktober 2014 entwichenen Straftäters?

Diese Nachfrage wurde bereits durch die Antwort zu Frage 11 der o. g. Anfrage beantwortet. (Drs. 17/3222).

Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) ist nicht berechtigt, eine erkennungsdienstliche Behandlung des Untergebrachten (§ 81 b StPO) durchzuführen.

2. Bestätigt ein einfacher Namensabgleich zwischen den Verfahrensakten des Landgerichts Braunschweig und der Patientenakte des am 25. Oktober 2014 aus der Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg entwichenen Straftäters, dass gegen diesen wegen des Vorwurfs einer Sexualstraftat im Jahr 2012 vor dem Landgericht Braunschweig verhandelt wurde?

Weder in dem Datenbestand des Landgerichts Braunschweig (für Strafverfahrensakten ist nach Verfahrensabschluss die Staatsanwaltschaft die zuständige aktenführende Stelle, das Landgericht führt keine eigenen Akten in Strafsachen, sondern verfügt lediglich über die Verfahrensdateien)

noch in der Verfahrensdatei der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die eine Anklage zum Landgericht Braunschweig hätte erheben können, taucht der Name des am 25.10.2014 aus dem MRVZN Bad Rehburg entwichenen Straftäters überhaupt in irgendeinem Zusammenhang auf.

3. Wann wird die in der Pressekonferenz vom 30. Oktober 2014 vom Landespolizeipräsidenten angekündigte Zentralstelle zur Informationsverarbeitung bei Entweichungen aus dem Maßregelvollzug eingerichtet?

Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) wurde als Zentralstelle in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur o. g. Pressekonferenz mit der Aufgabe eines Monitoring von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam beauftragt.

Durch das Monitoring wird u. a. ein zielgerichteter Informationsaustausch bei entsprechenden Entweichungen sichergestellt. Mit Erlass vom 04.03.2015 erfolgte formell die Aufgabenübertragung an das LKA.

18. Welche Lösungen sieht die Landesregierung zu Beendigung des Tötens männlicher Eintagsküken?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort vom 2. Juni 2014 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Längeres Leben für männliche Eintagsküken - Welche Ansätze sieht die Landesregierung?“, Drucksache 17/1604, führt die Landesregierung u. a. Folgendes aus: „Grundsätzlich ist für die Erforschung insbesondere der Geschlechtsdifferenzierung im Hühnerei von einem Zeithorizont von etwa drei bis fünf Jahren auszugehen.“

In einer Pressemitteilung vom 30. März 2015 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird Minister Meyer mit folgenden Worten zitiert: „Die Früherkennung im Ei ist praxisreif, wie die vom Land Niedersachsen geförderten Untersuchungen zeigen“.

Vor diesem Hintergrund fordert der Minister ein verbindliches Enddatum für das Töten männlicher Eintagsküken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Jahr 2011 hat der die Landesregierung beratende Tierschutzbeirat des Landes sich mit diesem Thema befasst und den Beschluss gefasst, dass die Tötung männlicher Eintagsküken allein aus ökonomischen Gründen nicht zuletzt ethisch-moralisch abzulehnen ist. Eine Tötung der Jungtiere allein aus ökonomischen Gründen stellt insofern keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz dar und darf lediglich als Übergangslösung - bis beispielsweise zur Praxisreife einer Geschlechtsbestimmung im Hühnerei oder der Etablierung von Zweinutzungshühnern - nach vorheriger tierschutzgerechter Betäubung (z. B. durch ein Kohlendioxid-Sauerstoff-Gemisch) und nur bei Verwendung der Tiere in Zoos, Falknereien etc. als Ersatz für andere Futtertiere (z. B. Mäuse) erfolgen.

Im Hinblick auf einen Ausstieg aus dem Töten von männlichen Eintagsküken, der auch Gegenstand des Tierschutzplans Niedersachsen ist, werden hinsichtlich der Geschlechtsdiagnose im Ei folgende Ansätze verfolgt:

- a) Hormonelle Bestimmung des Geschlechts aus den embryonalen Ausscheidungsprodukten (ca. ab Tag 9 der Bebrütung),

- b) Geschlechtsbestimmung anhand der unterschiedlichen Größe der Geschlechtschromosomen bei männlichen und weiblichen Tieren ab dem dritten Tag der Bebrütung (Spektroskopisches (= optisches) Verfahren).

1. Welche praxisreifen Verfahren gibt es nach Kenntnis der Landesregierung zur Geschlechterdifferenzierung im Ei?

Das Halten von Zweinutzungshühnern ist grundsätzlich möglich, wie die Bruderhahn-Initiative Deutschland zeigt. Ferner kristallisiert sich zur Früherkennung das spektroskopische Verfahren mittels Infrarot-Ramanspektroskopie ab dem dritten Tag der Bebrütung zur Geschlechtsdifferenzierung im Ei heraus.

2. Wann kann die Beendigung des Tötens männlicher Eintagsküken frühestens praktisch umgesetzt werden?

Ob schon jetzt eine Beendigung des Tötens männlicher Eintagsküken möglich ist, ist Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen z. B. in Nordrhein-Westfalen. Die dortigen Urteile werden auch Wirkungen in Niedersachsen haben. Bundesagrarminister Christian Schmidt hat in der *BILD*-Zeitung vom 11.05.2015 in einem Interview mit der Überschrift „So stoppe ich den Küken-Mord“ wörtlich erklärt: „Ziel ist es, dass das Kükenschreddern 2017 aufhört“. Die Universität Leipzig hat bei der Deutsche Innovationspartnerschaft (DIP) ein Projekt beantragt, in dessen Rahmen ein praxistauglicher Demonstrator/Prototyp für eine Brüterei entwickelt werden soll; Projektpartner sind die Lohmann Tierzucht GmbH sowie ein Anlagenbauer. Das Projekt ist nach Kenntnis der Landesregierung für den Zeitraum 01.07.2015 bis 30.06.2017 ausgelegt.

3. Ergreift die Landesregierung Maßnahmen zur Förderung der von ihr propagierten Bruderhahn-Initiative, gegebenenfalls welche?

Es wurde ein Projekt gefördert, mit dem die Eignung männlicher Legehennenhybriden („Bruderhähne“) zur Mast untersucht wurde. Das Projekt wurde von der Hochschule Osnabrück durchgeführt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Einrichtung sind folgendem Link zu entnehmen: <http://www.al.hs-osnabrueck.de/36538.html>. Die Erkenntnisse sind nach Information der Landesregierung in die Überlegungen zur Gründung der privaten Bruderhahn-Initiative eingeflossen.

Weitere Gespräche für Förderprojekte und Studien laufen. Derzeit übersteigt die Nachfrage nach Eiern und Fleisch aus dem Bruderhahnprojekt das Angebot. Dieses macht deutlich, dass sowohl Händler als auch Kunden den Mehrpreis von „4 Cent für die Ethik“ akzeptieren und damit Alternativen zum Töten männlicher Eintagsküken honorieren.

19. Plant die Landesregierung Betriebsschließungen für die Landwirtschaft?

Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Landesnetzwerks Niedersachsen „Bauernhöfe statt Agrarfabriken“ vom 19. April 2015 steht u. a.: „In der Diskussion forderten Vertreter der Bürgerinitiativen den raschen Rückbau von Agrarfabriken in Gülleüberschussregionen und die Schließung von Investoren-Schlupflöchern bei Genehmigungsverfahren - z. B. durch anwohnerschützende Obergrenzen für die Keimverbreitung aus Großtierhaltungsanlagen und durch eine gesetzeskonforme Berechnung des baurechtlich erforderlichen Futterflächen-Nachweises durch Landkreise und Landwirtschaftskammer.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Ernährungs- und Agrarwirtschaft verbraucher- und umweltgerecht neu aufzustellen und damit wettbewerbsfähig und zukunftsfähig zu gestalten. Hierzu wird einerseits die Förderung konsequent auf eine tier- und umweltgerechte, bäuerliche Landwirtschaft fokussiert, andererseits werden mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen bestehende Probleme adressiert.

1. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Netzwerks nach einem raschen Rückbau von „Agrarfabriken in Gülleüberschussregionen“?

Die intensive Tierhaltung in großen Anlagen verursacht eine Vielzahl von Problemen. Sie steht u. a. für Nährstoffüberschüsse und gesundheitsgefährdende Emissionen und kann einhergehen mit Mängeln beim Tierschutz, mit Risiken für Tiergesundheit und Verbraucherschutz sowie mit problematischen Arbeitsbedingungen. Viel zu lange ist hier nicht effektiv gehandelt worden. Daher existiert heute ein gewisser Bestand von großen Tierhaltungsanlagen in Niedersachsen. Mit dem Instrumentarium des Ordnungsrechts und des Förderrechts wird seitens der Landesregierung mit Nachdruck gegen einen weiteren Zubau gesteuert.

2. Welche sozioökonomischen Konsequenzen zöge ein solcher Rückbau nach sich?

In den von intensiver Tierhaltung geprägten Regionen Niedersachsens ist der Anteil des Agribusiness an Wertschöpfung und Beschäftigung besonders hoch. Allerdings werden in diesen Regionen zunehmend auch wirtschaftliche Nachteile dieser einseitigen Ausrichtung sichtbar.

Exemplarisch sei hier auf eine aktuelle Studie von Prof. Dr. Kirstges zum Oldenburger Münsterland (OM) verwiesen, die vom Verbund Oldenburger Münsterland e. V. in Auftrag gegeben wurde (Bekanntheits-, Image- und Markenstudie für das Oldenburger Münsterland - Ergebnisse einer Umfrage unter Einheimischen, Auswärtigen und Touristen der Region zur wissenschaftlichen Unterstützung der Markenentwicklung). Darin heißt es: „Urlauber, Auswärtige und Einheimische stören sich jedoch an der deutlich erkennbaren Massentierhaltung und deren Folgen. Menschen, die „biosensibel“ sind, sehen das OM negativer als andere. In Verbindung mit einer deutlich wahrnehmbaren agrarischen Monokultur prägt der Landwirtschaftssektor das Image des OM, während andere Industrien kaum wahrgenommen werden.“ In der Studie werden negative wirtschaftliche Effekte auf den Sektor Tourismus festgestellt. Außerdem beeinträchtigt das Image als Massentierhaltungsregion die Attraktivität der Region zur Gewinnung von Fachkräften und Investoren, was für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung ist. Unabhängig von diesen Imageüberlegungen wird prognostiziert, dass der Agrarsektor dieser Region angesichts der einseitigen Ausrichtung unter (Preis-)Druck geraten wird. Es wird daher eine ökologische Konversion angeregt.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass eine zukunftsfähige Landwirtschaft auf eine sanfte Agrarwende angewiesen ist. Insbesondere in den von intensiver Tierhaltung geprägten Regionen müssen die damit verbundenen Probleme angegangen werden, um eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

3. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung nach anwohnerschützenden Obergrenzen für die Keimverbreitung aus Großtierhaltungsanlagen?

Als Bioaerosole werden alle luftgetragenen Partikel biologischer Herkunft bezeichnet. Darunter versteht man alle im Luftraum befindlichen Ansammlungen von Partikeln, denen Pilze, Bakterien, Viren und oder Pollen sowie deren Zellwandbestandteile anhaften und gebildete Stoffwechselprodukte.

Aus Sicht der Landesregierung besteht der Wunsch, Obergrenzen für die Keimverbreitung festzulegen.

20. Verlängerung der Lebensdauer von Legehennen über die Mauser hinaus

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort vom 2. Juni 2014 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Längeres Leben für männliche Eintagsküken - Welche Ansätze sieht die Landesregierung?“, Drucksache 17/1604, führt die Landesregierung u. a. Folgendes aus: „Außerdem fördert die Landesregierung ein Projekt zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Legehennen durch Mauser in mobilen Ställen eines ökologisch erzeugenden Betriebes. Der Abschlussbericht hierzu wird im Frühjahr 2015 vorliegen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Vogelfedern sind verschiedenen Einflüssen ausgesetzt; sie können sich nicht regenerieren, nutzen sich ab und müssen daher in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Das Abwerfen und Neuwachstum der Vogelfeder wird als Mauser bezeichnet.

Je nach Umfang können zwei Arten der Mauser unterschieden werden: Zum einen die Teilmauser, bei der lediglich ein Teil des Federkleids durch neue Federn ersetzt, und die Vollmauser, bei der das komplette Federkleid erneuert wird.

Der Gefiederwechsel wird hormonell gesteuert, wobei die Hormonproduktion wiederum von äußeren Einflüssen wie Temperatur, Tageslänge und Nahrungsangebot abhängt. Während der Mauser stellen Legehennen die Legetätigkeit häufig gänzlich ein.

Eine Unterbrechung der Legeaktivität kann allerdings in der Legehennenhaltung auch durch Managementmaßnahmen erreicht werden. Dies führt nach dem erneuten Legebeginn zu einer insgesamt verlängerten Nutzungsdauer der Tiere. Diese Vorgehensweise wird umgangssprachlich ebenfalls als „Mauser“ bezeichnet. Nach der Mauser ist das Gefieder wieder voller und die Legeleistung und Eiqualität verbessert sich.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Legehennen über die Mauser hinaus?

Die Regeneration des Gefieders bei Legehennen stellt einen wiederkehrenden natürlichen Prozess dar. Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es bei Legehennenherden keine weitere rentable Möglichkeit, ohne eine Mauser die Nutzungsdauer der Herde mehr als einige Wochen bis wenige Monate zu verlängern.

2. Inwiefern ist dieser Ansatz auch in konventionellen Betrieben praktikabel?

Auch in der konventionellen Legehennenhaltung kann eine Mauser/Legepause durch Managementmaßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden.

3. Wann wird die Landesregierung den erwähnten Abschlussbericht vorlegen?

Der Abschlussbericht liegt der Landesregierung noch nicht vor. Die Vorlage des Abschlussberichtes ist in den kommenden Wochen zu erwarten.

21. Erschwert ein neues europäisches Arzneimittelrecht den Marktzugang für Anbieter alternativer Heilverfahren?

Abgeordneter Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Firma cdVet Naturprodukte GmbH in Fürstenau ist ein Hersteller von Futter, Nahrungsergänzungen und Pflegemitteln mit rein natürlichen Zutaten für alle Tierarten. Die Produkte haben u. a. das Ziel, den Einsatz von Arzneimitteln zu verringern, indem sie die Selbstheilungskräfte des Tieres verbessern. Laut einer Pressemitteilung des Unternehmens sieht die geplante Neuordnung des Tierarzneimittelrechts durch die EU-Kommission vor, dass alle Stoffe, die geeignet seien, zur Heilung oder Verhütung von Tierkrankheiten beizutragen und dabei nur mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufwiesen - physiologisch, pharmakologisch, immunologisch oder auch metabolisch -, zukünftig als Tierarzneimittel bezeichnet werden müssten. Die vorher bestehenden Zweckbestimmungsregelungen sollten künftig nicht mehr angewendet werden.

Die Firma cdVet beurteilt die geplante Rechtsänderung in ihrer Pressemitteilung wie folgt: „Dies hätte weitreichende Folgen: alle Fragen rund um die Fütterung, Pflege, Reinigung etc. würden quasi zu Exklusivfeldern der Pharmaindustrie erklärt. Jegliche darüber hinausgehende Beratung wäre illegal, da die Produkte als Präventionsarzneimittel kriminalisiert würden. Die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen würden nicht gefördert, sondern im Gegenteil würde kleineren Unternehmen der Marktzugang beschnitten oder gar verwehrt. (Ungewollt) würde das Tierarzneimittelrecht damit zu einem Marktschutzrecht der Pharmaindustrie, die ja bekanntlich Antibiotika herstellt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen ist in den von der Firma cdVet Naturprodukte GmbH kritisierten Vorschlag einer EU-Verordnung über Tierarzneimittel (BR-Drs. 420/14) ([http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/420-14\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/420-14(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)) über den Bundesrat eingebunden. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission das Tierarzneimittelrecht EU-weit harmonisieren möchte. Allerdings bittet der Bundesrat die Bunderegierung, auf verschiedene Änderungen des Verordnungsvorschlages hinzuwirken.

Artikel 4 Abs. 1 Buchs. b des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel zufolge sind „Tierarzneimittel“ alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die u. a. dazu bestimmt sind, im oder am tierischen Körper angewendet oder einem Tier verabreicht zu werden, um entweder die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu verändern, oder eine medizinische Diagnose zu erstellen.

Gemäß deutschem Arzneimittelrecht, d. h. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG), sind Arzneimittel Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder b) eine medizinische Diagnose zu erstellen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die auf EU-Ebene geplante Novellierung des Tierarzneimittelrechts?

Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung den Vorstoß der EU-Kommission, das Arzneimittelrecht EU-weit zu harmonisieren.

2. Ist die Kritik des Unternehmens nach Ansicht der Landesregierung berechtigt?

Die in der Kleinen Anfrage zitierte von der Firma cdVet Naturprodukte GmbH als kritisch angesehene Definition eines Arzneimittels entspricht grundsätzlich der Formulierung im aktuellen nationalen Recht und stellt insofern keine Verschärfung im Vergleich zum hiesigen Arzneimittelrecht dar.

3. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, tut die Landesregierung etwas, um sich für eine sinnvolle Lösung einzusetzen, gegebenenfalls was?

Da die in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage angeführte Begriffsbestimmung dem nationalen Recht entspricht, sieht die Landesregierung aufgrund des in der Vorbemerkung geschilderten Sachverhalts derzeit keine Notwendigkeit, auf eine Änderung der Begriffsbestimmung auf EU-Ebene hinzuwirken.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen durch die im EU-Recht vorgesehene Begriffsbestimmung nicht beeinträchtigt werden.

22. Erneuter Druck auf die Lebensmittelpreise - Was kann die Landesregierung tun?

Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In seiner Pressemitteilung vom 16. April 2015 mit dem Titel „Discounter erfinden Argumente, um Preise zu drücken“ kritisiert Landvolkvicepräsident Heinz Korte die Preissenkungen für Käse, mit denen der Discounter Aldi Druck auf die Preise ausübe. Dies sei nicht mit den realen Marktdaten zu rechtfertigen, weil weder die Milchlieferung gestiegen noch die Rohstoffpreise gefallen seien.

Das Bundeskartellamt hat am 24. September 2014 die Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ vorgestellt. In diesem Zusammenhang sagte Andreas Mundt, der Präsident des Bundeskartellamtes: „Der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist ein stark konzentrierter Markt. Edeka, Rewe, Aldi sowie die Schwarz Gruppe mit den Lidl-Märkten und Kaufland stehen für rund 85 % des Marktes.“ Das Bundeskartellamt fordert, dass einer weiteren Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse konsequent entgegengewirkt werden müsse. Zudem wird über die politische Debatte auf europäischer Ebene berichtet. Dort gebe es bereits die Forderung nach einer Regulierung oder Selbstverpflichtung der Branche zu „fair practices“ bei den Verhandlungen.

Vorbemerkung der Landesregierung**Entwicklung der Preissituation auf dem Milchmarkt**Lage auf dem Weltmarkt:

Auf dem Weltmarkt herrscht gegenwärtig Kaufzurückhaltung. Ein im Vergleich zum Vorjahr geringeres Milchangebot stößt auf eine verhaltene, aber konstante Nachfrage von wichtigen Abnehmerländern wie z. B. China. In China steigt zwar der Pro-Kopf-Verbrauch von Milch, Käse, Joghurt oder Butter, aber gleichzeitig hat das Land auch seine eigene Milchproduktion stark erhöht. Zudem hinterlässt auch der fortdauernde Importstopp Russlands für europäische Milchprodukte deutliche Lücken auf der Nachfrageseite.

Milchanlieferung in Europa:

Europaweit liegt die Milchanlieferung derzeit etwa 1 % unter dem Niveau von 2014. Dies wurde bei der jüngsten Sitzung der Milchmarktbeobachtungsstelle der EU-Kommission deutlich. Aufgrund von allgemeiner Kaufzurückhaltung schlägt sich die Minderanlieferung jedoch nicht in steigenden Preisen nieder. Der Milchpreis lag europaweit im März 2015 bei durchschnittlich 32 ct./kg Milch. Dieser Preis ist für die Milcherzeuger aller EU-Länder unbefriedigend und nicht kostendeckend. Der Struk-

turwandel und die Aufgabe vieler Betriebe werden daher beschleunigt. Deshalb ist das Vorhalten eines geeigneten Instrumentariums, welches die Existenz der vornehmlich bäuerlichen Familienbetriebe nachhaltig sichert, so dringend erforderlich.

Milchanlieferung in Deutschland:

In Deutschland setzte sich in der 16. Woche der saisonale Anstieg der Milchanlieferung fort. Laut Schnellberichterstattung der ZMB wurden saisonal bedingt 0,6 % mehr Milch angeliefert als in der Vorwoche. Der Rückstand zum Vorjahresniveau betrug jedoch noch immer 2,0 % und war damit nahezu stabil.

Ende April stand der Milchmarkt unter Druck. Eine Ursache dafür dürfte u. a. auch in der eher verhaltenen Nachfrage begründet gewesen sein. So litten Ende April, laut Angaben der AMI, die Abrufe an Konsummilch und Milchfrischprodukten. Infolge daraus entwickelten sich zum Teil auch deutlich rückläufige Preise für Rohmilch, Milch-Konzentrate und Industrierahm. Die aus der neuen Kontraktlaufzeit für die Produkte aus der weißen Linie ab Mai zu erwartenden Preise sind gleichermaßen rückläufig. Somit zeichnet sich schon jetzt ein weiterer Rückgang des Erzeugerpreisniveaus ab.

Die Lage auf den Märkten deutet darauf hin, dass schnell und effektiv wirksame Kriseninterventionsmaßnahmen auch in Verbindung mit einer Mengenregulierung für Krisensituationen vorzuhalten sind. Niedersachsen untersucht zurzeit mit anderen Bundesländern geeignete Vorschläge.

Milchanlieferung und Auszahlungspreise in Niedersachsen:

Betrachtet man die Milchanlieferung der ersten drei Monate des Jahres 2015 in Niedersachsen (aktuellere Zahlen liegen hier leider noch nicht vor), so stellt man fest, dass diese dem gesamtdeutschen Trend folgend deutlich unter der Anlieferungsmilchmenge des Vorjahres liegt (durchschnittlich - 3,2 %). Die Auszahlungspreise für Standardmilch mit 4,2 % Fett und 3,4 % Eiweiß lagen im Durchschnitt aller niedersächsischen Molkereien bei etwa 29 Ct/kg. Der ermittelte Durchschnittspreis blieb in den Monaten Januar bis April 2015 nahezu konstant. Nach Auskunft einer großen niedersächsischen Molkerei wird dort der Auszahlungspreis - trotz teilweise gesunkener Erlöse - auch für Mai 2015 29 Ct/kg betragen.

Die Käsepreise für Gouda und Edamer liegen derzeit unter dem Preisniveau des Vorjahres. Die Preisdifferenz hat sich allerdings von - 1,30 Euro/kg im Januar 2015 bis auf - 0,63 Euro/kg im April 2015 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten verringert. Da sich die jüngsten Preisabschläge für Käse bei Aldi flächendeckend erst in den durchschnittlichen Werten der Käsenotierung für Mai niederschlagen werden, kann an dieser Stelle noch keine Aussage über den tatsächlichen Preiseffekt getroffen werden, da die Daten hier erst bis einschließlich April 2015 vorliegen.

Preispolitik Discounter Aldi, Lidl und Co:

Schon in der 15. Woche senkte Aldi die Preise für Gouda oder Mozzarella zum Teil um bis zu 13 %. Die jüngste Preisreduktion bei Käse hat nichts mit der real am Markt befindlichen Milchmenge zu tun, sondern ist der gegenwärtigen Marktpsychologie geschuldet, nach der insbesondere die Abnehmerseite erwartet, dass es nach dem Wegfall der Milchquote zu einem sprunghaften Anstieg der Milchproduktion kommt. In diesem Kontext sind ebenfalls die aktuellen Trinkmilchabschlüsse (- 5 Ct/kg) zu sehen. Insgesamt wird gegenwärtig seitens der Discounter ein erheblicher Druck auf die Anbieterseite (Molkereien) ausgeübt, entgegen der eigentlichen Marktlage unter dem Preisniveau der bisherigen Preisabschlüssen zu verkaufen. Die Anbieterseite reagiert darauf mit deutlichen Reduzierungen bei der Vertragslaufzeit.

Durchgängig befinden sich viele Lebensmittelpreise momentan auf einem Rekordtief. Davon sind nicht nur Milch und Milchprodukte betroffen. Die niedrigeren Kosten für Rohstoffe wie auch der anhaltende Preiskrieg der Supermarktketten mit den Discountern führen dazu, dass alle großen Einzelhandelsketten die gleichen Güter immer billiger anbieten. Ziel des Preiskampfes der Discounter gegen die Supermarktketten ist es, die jeweiligen Marktanteile auf den Inlands-, aber auch den Auslandsmärkten (aktuell England) auszubauen.

Zur Markt- und Verhandlungsstärke des Lebensmitteleinzelhandels und der Hersteller

In dem Endbericht der Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ stellt das Bundeskartellamt die Zielrichtung, die Ermittlungsmethodik, die Ergebnisse und die gezogenen Schlussfolgerungen der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel ausführlich dar. Damit soll der interessierten (Fach-)Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, die Untersuchung und ihre Ergebnisse nachzuvollziehen und kommentieren zu können. Das Bundeskartellamt wünscht sich im Anschluss an die Sektoruntersuchung eine sachliche und offene Diskussion aller behandelten Themenkomplexe, die zu einer Weiterentwicklung des aktuellen Kenntnistanandes führt. Das Amt versteht den Bericht als Grundlage für einen weiteren Austausch mit den Marktteilnehmern, der Wissenschaft, den Verbänden und interessierten politischen Kreisen. Dazu haben alle Interessenten die Möglichkeit erhalten, zu dem Bericht bis zum 31.12.2014 unter Berücksichtigung nachstehender Fragestellungen Stellung zu nehmen:

- Konzeptioneller Ansatz bei der Übertragung des Bedarfsmarktkonzepts von den Absatzmärkten auf die Beschaffungsmärkte bei der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung. Konzeptionelle oder praktische Anwendungsprobleme aus Sicht der Marktteilnehmer?
- Geltendes Bauplanungsrecht und Städteplanung als rechtlicher Rahmen bei der Standortplanung. Marktzutrittsschranke für das interne Wachstum insbesondere kleiner und mittlerer Lebensmitteleinzelhändler?
- Wirkungsweise der diversifizierten Handelsmarkenpolitik auf die Machtverhältnisse an der Schnittstelle zwischen Handel und Herstellern.
- Ausweitung des Auslandsgeschäfts von Lebensmittelherstellern als outside-option. Wichtige Ausweichmöglichkeit, um Nachfragemacht im Inland zu entgehen oder unzulässiger Druck in Richtung eines (partiellen) Marktaustritts?
- Harte Verhandlungen einerseits und missbräuchliches Verhalten andererseits in den Konditionenverhandlungen zwischen Handel und Herstellern. Wo liegen die Grenzen?

Ein Ergebnis dieses umfangreichen Diskussionsprozesses ist vom Bundeskartellamt noch nicht vorgelegt worden und sollte in Anbetracht der Komplexität der Materie abgewartet werden. Trotzdem erlaube ich mir einige Ausführungen:

In der Sache nachvollziehbar ist der Ansatz des Bundeskartellamts, die Marktstruktur und -bedingungen im Lebensmitteleinzelhandel näher darzustellen. Auch ist es nachvollziehbar, dass hierbei im Wesentlichen auf die Umsätze der Lebensmitteleinzelhändler eingegangen wird. Es fragt sich aber, ob es ausreicht, die Marktstärke der vier großen Lebensmitteleinzelhändler im Lebensmitteleinzelhandel dadurch zu beschreiben, dass alleine auf die Größe des Beschaffungsvolumens in Höhe von ca. 85 % am Nachfragemarkt abgestellt wird.

Diese Feststellung allein genügt nach Aussage des Handelsverbandes Deutschland (HDE) nicht, weil sie außer Acht lässt, dass den Herstellern sehr wohl eine Reihe weiterer Absatzmöglichkeiten zur Verfügung steht. So ist der Lebensmitteleinzelhandel zwar ein bedeutender, aber nicht der einzige Absatzkanal für die Hersteller.

Die Sektoruntersuchung hat aber auch gezeigt, dass die Hersteller und Produzenten von Lebensmitteln in den einzelnen Beschaffungsmärkten bestehende Absatzkanäle in sehr unterschiedlicher Weise nutzen. Bei dieser Betrachtung bleiben in der Studie allerdings wichtige Vertriebskanäle unberücksichtigt. So sind Lebensmittel über diverse Vertriebskanäle zu beziehen. Dazu zählen Fachhandel, Gastronomie, Direktvertrieb, Großhandel, Drogerie- und Biomärkte, Online-Handel. Daneben spielt für viele Hersteller und Produzenten auch der Export als Absatzkanal eine wichtige Rolle.

Erfreulicherweise bestätigen die Ergebnisse der Studie frühere Feststellungen des HDE, der wiederholt darauf hingewiesen hat, dass den großen Lebensmitteleinzelhändlern auch große und marktmächtige Hersteller gegenüberstehen. Keineswegs wird also eine vorwiegend mittelständisch geprägte Ernährungsindustrie mit wenigen marktstarken Einzelhändlern als Nachfrager konfrontiert. Im Gegenteil stehen nach den Ergebnissen der Untersuchung dem Lebensmitteleinzelhandel maximal vier große, international agierende Unternehmen gegenüber. Dadurch werden nach Feststel-

lung des Bundeskartellamts die Beschaffungsalternativen der Einzelhändler empfindlich beeinträchtigt, da ein Lieferantenwechsel kaum noch möglich ist. Dies wiederum hat negative Folgen für die Verhandlungsposition des Handels. Richtigerweise macht das Bundeskartellamt daher auch darauf aufmerksam, dass Hersteller durchaus auch ihre Angebotsmacht diskriminierend gegenüber dem Einzelhandel ausüben können.

Ein wichtiges Ergebnis der Sektoruntersuchung ist deshalb die Bestätigung durch das Bundeskartellamt, dass Hersteller und Produzenten auch gegenüber den großen Handelsunternehmen Verhandlungsmacht ausüben können. Das gilt unabhängig von der Größe des Herstellers. Selbst kleinere Hersteller können sich gegenüber nachfragemächtigen Händlern dadurch einen Vorteil verschaffen und diese gegebenenfalls sogar unter Druck setzen, dass sie mit einem Lieferstopp oder dem Abbruch der Geschäftsbeziehung insgesamt drohen. Für den Händler besteht in einer solchen Situation die Gefahr, dass er ein bestimmtes Must-Stock-Produkt nicht mehr anbieten kann, obwohl das Vorhalten dieses Produkts von den Endverbrauchern erwartet wird.

1. Was kann die Landesregierung tun, um der geforderten weiteren Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse konsequent entgegenzuwirken?

Im Bereich des Milchmarktes setzt sich die Landesregierung für eine Stärkung und Ausbau der Kriseninterventionsinstrumente in der EU ein. Das Land anerkennt und fördert in Einzelfällen auch wieder Erzeugerzusammenschlüsse etwa von Milchbauern oder Krabbenfischern, um eine stärkere Marktposition durch Bündelung auszuüben. Eine Verbesserung der Marktposition niedersächsischer Hersteller kann außerdem durch gestärkte Innovationskraft und damit einhergehende Entwicklung individueller Produkte erfolgen, z. B. durch die verstärkte Ausrichtung auf vom Verbraucher nachgefragte biologisch wertvolle und regionale Produkte. Zum Beispiel ist das vom Land geförderte Weidemilchprogramm ein wichtiger Baustein für höhere Preise für regionale Produkte. Auch die Teilnahme Niedersachsens am EU-Schulobst- und Gemüseprogramm trägt zu einem verbesserten Absatz dieser Lebensmittel bei.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen nach einer Regulierung oder Selbstverpflichtung der Branche zu „fair practices“?

Es gibt bereits Initiativen, die dieser Forderung entgegenkommen. So begrüßt das Land etwa fair hergestellte Produkte, sowohl im Inland wie im Ausland. Die „Faire Milch“ ist z. B. ein Angebot, um bessere Erzeugerpreise für heimische Milchbauern zu realisieren. Auch das niedersächsische Weidemilchprogramm und eine entsprechende Zertifizierung können nach den Marktanalysen der Uni Göttingen zu deutlich höheren Erzeugerpreisen beitragen. In den Niederlanden werden bereits 80 % der Frischmilch unter dem „Weidemilch“-Label mit höherem Preis verkauft. Auch weitere Initiativen wie „Oldenburg isst besser“ stärken faire, regionale Handelsbeziehungen von Erzeugern, Handel und (Groß-)verbrauchern.

Zu erwähnen ist ferner die „Supply Chain Initiative“ (<http://www.supplychaininitiative.eu>): Die „Supply Chain Initiative“ ist eine gemeinsame Initiative von sieben auf EU-Ebene tätigen Verbänden. Sie wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Fairness in Handelsbeziehungen entlang der Lebensmittelversorgungskette zu erhöhen und durch das Engagement der Unterzeichner einen Wandel hin zu faireren Handelspraktiken zu generieren.

Die in dieser Initiative beteiligten Verbände vertreten die Lebensmittel- und Getränkeindustrie (FooddrinkEurope), die Markenartikelhersteller (AIM), den Einzelhandel (der European Retail Round Table (ERRT), Eurocommerce, Eurocoop und unabhängigen Einzelhandel Europa) und Agrarhändler (CELCAA).

3. Welche Ansatzpunkte sieht die Landesregierung, um die niedersächsischen Hersteller von Lebensmitteln in ihrer Verhandlungsposition gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel zu stärken?

Siehe Nr. 1.

23. Kein Plan für Bauschutt aus dem Rückbau der Kernkraftwerke?

Abgeordnete Martin Bäumer und Otto Deppmeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichte auf seiner Internetseite mit Datum vom 31. März 2015 über Recherchen von „Panorama 3“, nach denen bislang kaum ein zuständiger Landkreis auf die Annahme und Entsorgung des AKW-Bauschutts vorbereitet sei, der beim Rückbau der Kernkraftwerke in Deutschland anfalle.

In Niedersachsen könne laut Bericht der Landkreis Hameln Angaben weder über die Menge des erwarteten AKW-Bauschutts noch über eine mögliche Deponierung machen. Viele Landkreise hätten sich mit dieser Frage noch gar nicht beschäftigt. Verschärfend komme hinzu, dass an vielen Deponiestandorten, an denen bereits jetzt Kraftwerksschutt eingelagert werden soll, Bürger gegen die Einlagerung protestieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen sind die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 6 des Niedersächsischen Abfallgesetzes.

Gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und - für die vorliegende Fragestellung relevant - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen.

Bei den abfallrechtlichen Entsorgungspflichten ist für Bauschutt aus dem Abbau von Kernkraftwerken zwischen zwei Fraktionen zu unterscheiden, nämlich den uneingeschränkt freigegebenen Abfällen und den eingeschränkt freigegebenen Abfällen. Die abfallrechtliche Pflichtenverteilung zwischen den Beteiligten unterscheidet sich wie folgt:

A) Uneingeschränkt freigegebener Bauschutt aus dem Abbau von Kernkraftwerken

Bei dem Abbau von Kernkraftwerken fällt eine große Masse an Bauschutt, z. B. Betonbruch, an, der vollständig aus dem Strahlenschutzrecht freigegeben werden kann, weil er als strahlenschutzseitig unbelastet einzustufen ist. Ist eine strahlenschutzrechtlich uneingeschränkte Freigabe erfolgt, gelten für diesen Bauschutt keine weitergehenden oder anderweitig abweichenden abfallrechtlichen Vorgaben als für konventionellen Bauschutt. Bauschutt kann regelmäßig über das Bauschuttreycling verwertet werden. Die Pflicht zur vorrangigen Verwertung der Abfälle liegt nach § 7 Abs. 2 KrWG beim Erzeuger der Abfälle, vorliegend dem Kraftwerksbetreiber als Träger der Abbaumaßnahme.

Der Kraftwerksbetreiber wird mit der Verwertung des uneingeschränkt freigegebenen Bauschutts regelmäßig die am Entsorgungsmarkt etablierten Entsorgungsunternehmen beauftragen. Sollte bei den Abbaumaßnahmen auch Bauschutt anfallen, der zwar nicht strahlenbelastet ist, aber andere schädliche Verunreinigungen aufweist (z. B. PCB aus belasteten Fugenmassen oder Asbest), so sind diese Abfälle einer dafür abfallrechtlich zugelassenen Beseitigung zuzuführen. Dies kann auch Abfallarten umfassen, die entsprechend der Satzung des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers diesem zur Entsorgung zu überlassen sind.

B) Eingeschränkt freigegebener Bauschutt aus dem Abbau von Kernkraftwerken

Bei dem Abbau von Kernkraftwerken fällt des Weiteren eine im Vergleich zu o. g. Abfällen geringere Masse (in der Größenordnung von ca. 3 000 bis 5 000 t pro Kernkraftwerk) an Bauschutt, z. B. Betonbruch, an, der aufgrund einer - wenn auch begrenzten Strahlenbelastung - strahlenschutzrechtlich nicht uneingeschränkt freigegeben werden kann, sondern eingeschränkt zur Beseitigung in einer konkreten Abfallentsorgungsanlage freigegeben werden muss. Die Freigabegrenzen liegen so, dass bei Einhaltung der Entsorgungsanforderungen für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr - zwei Größenordnungen unterhalb der natürlichen Strahlenbelastung - auftreten kann. Eine für derartigen Bauschutt zulässige Abfallentsorgungsanlage stellt eine Deponie dar, die bezogen auf die Deponieklasse und die jährliche Ablagerungsmasse an konventionellen Abfällen bestimmte Mindestkriterien erfüllen muss.

Betreibt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine entsprechende Deponie, bedarf es dessen Annahmeerklärung im Rahmen des strahlenschutzrechtlichen Freigabeverfahrens. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird sich vor dem Hintergrund seiner abfallrechtlichen Pflichtenstellung jedoch nicht dieser Annahmeerklärung entziehen können. Denn abgesehen von den strahlenschutzrechtlichen Auflagen der Freigabe, die zusätzlich einzuhalten sind, gelten auch für die eingeschränkt freigegebenen Abfälle dieselben abfallrechtlichen Anforderungen wie für konventionelle Abfälle. Danach haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verpflichtung, die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung auch aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können lediglich diejenigen Abfälle von der Entsorgungspflicht ausschließen, die sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den Abfällen aus Haushaltungen entsorgen können oder deren umweltverträgliche Beseitigung durch Dritte gesichert ist. Verfügt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über eine Deponie, wird der Ausschluss von Bauschutt von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht regelmäßig nicht in Betracht kommen. Das heißt, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, in dessen Gebiet sich das Kernkraftwerk befindet, ist mit seiner Deponie für die betreffenden eingeschränkt freigegebenen Abfälle zuständig.

Auch ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der wie der Landkreis Hameln-Pyrmont über keine eigene Deponie verfügt, ist gehalten, entsprechende Entsorgungswege für die gängigen Abfallarten zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen vorzuhalten, soweit er die betreffenden Abfälle nicht zulässigerweise von seiner Entsorgungspflicht ausschließen kann (vgl. oben). Wenn die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht nicht besteht, besteht die Grundpflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG für den Abfallerzeuger, hier den Kraftwerksbetreiber, die betreffenden Abfälle in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

1. Ist es nach Ansicht der Landesregierung gerechtfertigt, dass der Landkreis Hameln die Aufgabe der Deponierung für das Kernkraftwerk Grohnde allein übernimmt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie hoch wird die zu deponierende Menge sein, die beim Rückbau des Kernkraftwerks in Grohnde anfällt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 28 und 29 der Kleinen Anfrage „Wie plant die Landesregierung den Rückbau kerntechnischer Anlagen?“ der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Björn Försterling (FDP) des Niedersächsischen Landtags in der Drucksache 17/1917 vom 04.09.2014 verwiesen.

3. Wo kann der anfallende Bauschutt nach Ansicht der Landesregierung deponiert werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

24. Immer noch offene Fragen im Todesfall in der JVA Sehnde

Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Nacht zum 14. Januar 2015 verstarb in der JVA Sehnde ein Häftling an einem Herzinfarkt. Laut *Neuer Presse* vom 10. März 2015 („Rätsel um Tod eines Häftlings“) hatte der Tod des Häftlings eine kardiologische Ursache. Auch soll der 55-Jährige am Abend vor seinem Tod über Schmerzen in der Brust geklagt haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein Gefangener der JVA Sehnde wurde am 14.01.2015 zwischen 06:00 und 06:10 Uhr leblos auf dem Bett seines Einzelhafttraumes aufgefunden. Der alarmierte Notarzt konnte nur noch den Tod des Gefangenen feststellen. Am 14.01.2015 gegen 02:00 Uhr hatte sich der Gefangene über die Haftraumkommunikationsanlage bei der Sicherheitszentrale gemeldet und über Schmerzen in der rechten Seite geklagt. Der diensthabende Sanitätsbedienstete, ein Mitarbeiter des Fachbereichs Medizin mit der Zusatzqualifikation als Rettungssanitäter, suchte daraufhin im Beisein von vier weiteren Bediensteten den Gefangenen in seinem Haftraum auf. Der Gefangene war adäquat ansprechbar. Der Sanitätsbedienstete überprüfte die Vitalparameter, ohne dass ein pathologischer Befund erhoben werden konnte. Gemeinsam mit dem Gefangenen wurde vereinbart, dass der Gefangene am Morgen des gleichen Tages dem Anstaltsarzt vorgestellt wird. Als Bedarfsmedikation wurde dem Gefangenen ein Schmerzmittel (Ibuprofen) ausgehändigt.

Hierüber wurde der Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 14.01.2015 schriftlich und in der 23. Sitzung am 11.02.2015 mündlich unterrichtet.

Die Obduktion des Leichnams erfolgte im Auftrag der Staatsanwaltschaft Hildesheim durch das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover. Danach sei der Gefangene aufgrund eines Herzhintwandinfarktes verstorben. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft könne der Tod des Gefangenen nicht auf ein fehlerhaftes Verhalten des Sanitätsbediensteten der JVA Sehnde zurückgeführt werden, vielmehr müsse ein schicksalhafter Verlauf angenommen werden. Die Staatsanwaltschaft Hildesheim sieht keinen Anfangsverdacht wegen fahrlässiger Tötung und hat das Verfahren deshalb gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Unterausschuss ist hiervon am 08.04.2015 schriftlich unterrichtet worden.

1. Welcher Todeszeitpunkt ist im Totenschein oder anderen Dokumenten zum Tod des Häftlings festgehalten

Der Notarzt hat für den Todeszeitpunkt auf der Todesbescheinigung die Zeit zwischen dem 13.01.2015, 23:00 Uhr, und dem 14.01.2015, 06:00, Uhr festgehalten.

2. Wann wurde der Häftling das letzte Mal lebend gesehen?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche medizinische Hilfe erhielt der Häftling in der Nacht vor seinem Tod?

Siehe Vorbemerkung.

25. Hillary Rodham Clinton und die Landesregierung - Gibt es Gemeinsamkeiten?

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *New York Times* berichtet in ihrer Ausgabe vom 2. März 2015, dass die ehemalige Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, Frau Hillary Rodham Clinton, während ihrer Dienstzeit ausschließlich über eine private E-Mail-Adresse per E-Mail korrespondierte und keine dienstliche E-Mail-Adresse während ihrer vierjährigen Amtszeit genutzt habe. Die *New York Times* berichtet weiterhin, dass hierin eine Verletzung US-amerikanischer Bundesgesetze zur Aufzeichnung von Akten zu sehen sein könnte. Kommentatoren sehen hierin eine Belastung der Präsidentschaftskandidatur von Frau Hillary Rodham Clinton.

Auch in Niedersachsen ist die Kommunikation mittels E-Mails inzwischen Bestandteil der Verwaltungs- und Regierungstätigkeit.

1. Welche Regeln gelten in Niedersachsen für die Benutzung privater E-Mailkonten durch Mitglieder der Landesregierung?

Die Mitglieder der Landesregierung genießen bei der Benutzung privater E-Mailkonten zu privaten Zwecken die gleichen Freiheiten wie jeder andere Bürger. Es steht ihnen insbesondere frei, sämtliche private Korrespondenz über E-Mail abzuwickeln und hierzu einen E-Mail-Dienstleister ihres Vertrauens in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Frage darauf zielt, welche Regelungen für die Benutzung privater E-Mailkonten zu dienstlichen Zwecken durch Mitglieder der Landesregierung in Niedersachsen gelten, sei hierzu das Folgende ausgeführt:

In seiner 18. Sitzung am 30.07.2014 hat der niedersächsische IT-Planungsrat die Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des E-Mail-Dienstes (ISRL-E-Mail-Nutzung) beschlossen, die anschließend als Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien (Nds. MBl. 2014, S. 592) veröffentlicht wurde. Diese ISRL definiert Mindestanforderungen für die Informationssicherheit beim E-Mail-Dienst. Der Entwurf der ISRL-E-Mail-Nutzung wurde gemäß Nr. 6.1.2 der ISLL von dem Informationssicherheitsbeauftragten der Landesverwaltung unter Beteiligung der ISB der Sicherheitsdomänen entwickelt. Die ISRL-E-Mail-Nutzung enthält neben der verbindlichen Richtlinie im engeren Sinne als Anlage eine Muster-Dienstanweisung. Diese beschränkt sich nicht allein auf Sicherheitsanforderungen, sondern greift auch allgemeine Fragen der E-Mail-Nutzung auf. Insbesondere schreibt sie die „Empfehlungen für die Nutzung des E-Mail-Dienstes“ der StS-Runde vom 09.01.2012 fort. Hierdurch hat die niedersächsische Landesregierung insbesondere die notwendige ressortübergreifende Vereinheitlichung der Regelungen in der Landesverwaltung erfolgreich durchgeführt. Gleichzeitig ist durch ihren empfehlenden Charakter gewährleistet, dass ausreichend Raum bleibt, die spezifischen Anforderungen einzelner Behörden in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Die ISRL zur Nutzung des E-Mail-Dienstes sieht vor, dass die automatische Weiterleitung von E-Mails auf Postfächer außerhalb des Landesnetzes zu untersagen ist. Außerdem ist für Posteingänge die Nutzung privater E-Mail-Adressen für dienstliche Zwecke nicht gestattet. Die ISRL und damit auch diese Vorschrift sind nach dem o. g. Beschluss des IT-PLR bis zum 30.06.2015 umzusetzen. Als Regelung für die Nutzung privater E-Mail-Accounts ist z. B. im MI geplant, die Nutzung durch Dienstanweisung grundsätzlich auszuschließen, in eng begrenzten Ausnahmefällen jedoch zuzulassen.

2. Nutzen oder nutzten Mitglieder der Landesregierung wie Frau Hillary Rodham Clinton private E-Mail-Konten für die Erledigung ihrer Dienstgeschäfte? Wenn ja, in welchen Fällen?

Die ehemalige Außenministerin der USA und Senatorin des US-Bundesstaates New York, Hillary Rodham Clinton, ist nicht Mitglied der Niedersächsischen Landesregierung, sodass über das konkrete Nutzerverhalten keine Kenntnisse vorhanden sind. Eine Abfrage beim US-State Department oder dem Büro der Senatorin hätte erkennbar in der zur Verfügung stehenden Zeit keinen Erfolg.

Der Presse war jedoch zu entnehmen, dass Frau Clinton grundsätzlich ihre Dienstgeschäfte von ihrem privaten Account aus erledigt haben soll. Dieses ist in der Landesregierung nicht ansatzweise Praxis.

Die Nutzung privater E-Mail-Konten durch Mitglieder der Landesregierung erfolgt nur in seltenen Einzelfällen, etwa wenn eine Anfrage an die private E-Mail-Adresse der jeweiligen Ministerin oder des jeweiligen Ministers gerichtet wurde oder es technische Probleme mit der dienstlichen E-Mail-Adresse gab.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass E-Mails von Mitgliedern der Landesregierung archiviert werden, um eine zeitgeschichtliche Dokumentation und Transparenz des Regierungshandelns zu ermöglichen?

Grundsätzlich gelten für E-Mails die gleichen Regelungen und Vorgaben, u. a. auch zur Aufbewahrung, wie für den sonstigen behördlichen Schriftverkehr. Dies schließt auch E-Mails von Mitgliedern der Landesregierung ein.

Für ein nachvollziehbares und transparentes Verwaltungshandeln sind vollständige und beweiskräftige Akten zu bilden (Nr. 2.1 Sätze 1 und 2 Nds. Aktenordnung). Elektronisch empfangene, erstellte oder versandte vorgangsrelevante Dokumente sind bei papiergebundener Aktenführung auszudrucken und zusammen mit den Geschäfts- und Bearbeitungsvermerken zu den Akten zu nehmen (Nr. 7.3 Nds. Aktenordnung). Dementsprechend sind alle für die Vorgangsbearbeitung relevanten E-Mails - soweit die Vorgänge in Papierform geführt werden - zu den Akten, im Übrigen in das jeweilige Dokumentenmanagementsystem zu übernehmen (vgl. auch ISRL-E-Mail-Nutzung).

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen ist der gesamte nach den vorstehenden Vorgaben entstandene behördliche Schriftverkehr auszusondern und dem Niedersächsischen Landesarchiv (NLA) zur Übernahme anzubieten (Nr. 9 und 10 Nds. AktenO, § 3 Abs. 1 Satz 1 NArchG). Das NLA hat die Aufgabe, aus diesem Schriftgut das Archivgut zu ermitteln und dieses dann zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen (§ 1 Abs. 1 NArchG). Archivgut ist das Schriftgut, das von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung ist (§ 2 Abs. 2 NArchG). Die Entscheidung, ob es sich um Archivgut handelt, trifft das NLA (§ 3 Abs. 4 NArchG). Ob und inwieweit hierunter auch E-Mails von Mitgliedern der Landesregierung fallen, richtet sich bei dieser Bewertung nach dem Gegenstand und Inhalt des jeweiligen Schriftgutes; allein die Eigenschaft „E-Mail eines Mitglieds einer Landesregierung“ begründet keine Archivwürdigkeit.

Soweit das NLA ausgesondertes Schriftgut nicht als archivwürdig bewertet und deshalb nicht übernimmt, ist das Schriftgut umgehend zu vernichten (Nr. 10 Satz 4 Nds. AktenO).

26. Wie ist das Auskunftsrecht der kommunalen Abgeordneten im NKomVG geregelt?

Abgeordnete Bernd-Karsten Hiebing, Angelika Jahns und Klaus Krumfuß (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gewährt den Mitgliedern der kommunalen Vertretungen in § 56 ein Antrags- und Auskunftsrecht.

Im NKomVG-Kommentar von Blum/Häusler/Meyer (3. Auflage) führt Peter Blum in § 56 Rn. 5 dazu aus, dass auskunftspflichtig der Hauptverwaltungsbeamte ist. Dennoch ist die Praxis in Niedersachsen in diesem Punkt nicht einheitlich. So ist beispielsweise aus dem Landkreis Hildesheim bekannt, dass dort Mitarbeiter der Kreisverwaltung die Antworten unterzeichnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 56 Satz 2 NKomVG hat jedes Mitglied einer kommunalen Vertretung das Recht, von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten seiner Kommune in allen Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte zu verlangen. Eine Ausnahme von diesem Recht besteht nur hinsichtlich geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten. Das Auskunftsverlangen ist nicht an bestimmte Formerfordernisse gebunden. Ebenso enthält das Gesetz keine Maßgabe, auf welche Weise die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte dem Auskunftsverlangen zu entsprechen hat.

1. Muss der kommunale Hauptverwaltungsbeamte (z. B. Bürgermeister oder Landrat) die Anfrage aus den Reihen der kommunalen Vertretung (z. B. Rat oder Kreistag) höchstpersönlich bzw. durch seinen allgemeinen Stellvertreter beantworten, oder besteht für ihn das Recht, sich dabei z. B. durch Sachbearbeiter oder Dezernenten vertreten zu lassen?

Im Gesetz und in der zitierten Kommentierung wird stets die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als auskunftspflichtig angegeben. Die Inbezugnahme dieser Funktionsbezeichnung dient jedoch lediglich dazu, das auskunftspflichtige Organ zu bestimmen. Adressat der Regelung ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte lediglich als Leitung der Verwaltung nach § 85 Abs. 3 NKomVG und nicht persönlich. Es ist daher zulässig, dass die Auskunft nicht von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten selbst, sondern durch eine dazu beauftragte Person erteilt wird (vgl. Wefelmeier in KVR-NKomVG, § 56 Rn 26). Diese Rechtslage bestand auch schon hinsichtlich des § 39 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Vorgängervorschrift zu § 56 Satz 2 NKomVG (vgl. Drucksache 15/2289 zu Frage 3).

2. Welche Regeln gelten für die Beantwortung von Anfragen nach § 56 NKomVG hinsichtlich des Umfangs der Beantwortung, der durchzuführenden Anstrengungen, um Anfragen beantworten zu können, und der Schnelligkeit der Beantwortung?

Auf die Vorbemerkungen wird Bezug genommen. Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen, die den Umfang und den Inhalt sowie den Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorgeben. Nach herrschender Meinung (vgl. die übereinstimmenden Kommentierungen von Blum, NKomVG, § 56 Rn. 9, Wefelmeier in KVR-NKomVG, § 56 Rn. 38 ff, Thiele, NKomVG, Erl. 4 drittlletzter Absatz zu § 56) muss die Auskunft aber jedenfalls vollständig und richtig sein.

Grundsätzlich ist die geforderte Bearbeitungsintensität zur Beantwortung des Auskunftsverlangens vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Auskünfte können sofort mündlich wie auch nach Ermittlungen durch die Verwaltung in schriftlicher Form erteilt werden, was von dem Gegenstand des Auskunftsverlangens abhängig ist. Erfragt werden können nur Tatsachen, die der Verwaltung bekannt sind

oder die sie in Erfahrung bringen kann. Auch im Hinblick auf den unterschiedlichen Behördenaufbau der Kommunen können die Bearbeitungsintensität und die Dauer der Auskunftserteilung variieren. Die Auskunft sollte jedenfalls vor der zur Beratung des Sachgegenstandes vorgesehenen Sitzung der Vertretung erteilt werden. Soweit bis dahin nicht alle Umstände geklärt werden konnten, muss dies entsprechend mitgeteilt werden.

27. Gibt es eine Wahrheitspflicht für Behörden und Kommunen?

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das *Göttinger Tageblatt* berichtet in seiner Ausgabe vom 9. April 2015 über ein Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes in Lüneburg. Demnach soll ein Göttinger Bürger mit dem Versuch gescheitert sein, die Stadt Göttingen zu wahrheitsgemäßen Aussagen vor Gericht zu zwingen.

Zwischen der Stadt Göttingen und dem Bürger war es laut *Göttinger Tageblatt* zu langjährigen rechtlichen Auseinandersetzungen wegen einer Baugenehmigung für einen Anbau gekommen, die die Stadt mal als rechtswidrig und mal als rechtmäßig einstufte.

So soll die Stadt Göttingen vor dem Verwaltungsgericht den Vorschlag des Gerichtes abgelehnt haben, wahrheitswidrige Behauptungen nicht mehr zu wiederholen. Das Gericht habe schließlich entschieden, dass der Bürger keinen Anspruch darauf habe, der Stadt falsche Äußerungen gerichtlich verbieten zu lassen.

Das Obergericht habe diese Einschätzung geteilt, weil eine Beschränkung dessen, was ein Beteiligter vortragen dürfe, in die Führung des Verfahrens eingriffe. Nach Auffassung der Lüneburger Richter, so das *Göttinger Tageblatt*, bestünden an die Wahrheitstreue der Staatsgewalt keine höheren Anforderungen als an Privatpersonen und Unternehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Soweit in dem der Anfrage zugrundeliegenden Zeitungsbericht vom 9. April 2015 der Eindruck erweckt wird, dass Behörden mit Billigung von niedersächsischen Gerichten die Unwahrheit sagen dürfen, geht dies fehl.

Inhaltlich liegt dem geschilderten Bericht ein Schadensersatzverfahren zugrunde. Im Rahmen dieses Verfahrens verfolgte der Kläger das Ziel, in einem gesonderten Prozess der Beklagten die aus seiner Sicht unwahren Behauptungen und Rechtsauffassungen untersagen zu lassen. Dieses Begehren hat das Verwaltungsgericht Göttingen zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde vom Niedersächsischen Obergericht vollumfänglich bestätigt.

Die Gerichte haben basierend auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden, dass Prozessbeteiligte im Prozess Rechtsauffassungen und Tatsachenbehauptungen äußern dürfen und allein das Gericht darüber zu befinden habe, welche Rechtsauffassung und welchen Tatsachenvortrag sie für zutreffend halten. Mit der rechtsstaatlichen Ordnung sei es unvereinbar, wenn ein Gericht lenkend in einen Prozess eingreife, in dem es einen bestimmten rechtlichen Vortrag unterbinde. Das jeweilige für den Konflikt zuständige Gericht habe zu würdigen, ob der jeweilige Tatsachenvortrag wahr sei oder nicht. Behörden könne als Prozessbeteiligten ein bestimmter Vortrag rechtlicher oder tatsächlicher Art nicht verboten werden, wobei es jeder Prozesspartei unbenommen sei - gegebenenfalls unter Beweisantritt - dem jeweiligen Vortrag des Prozessgegners entgegenzutreten.

Die Landesregierung achtet die Unabhängigkeit der Justiz und wird, soweit sich die Fragen auf die geschilderten Aussagen der Gerichte beziehen, die Entscheidungen nicht kommentieren oder be-

werten. Für Einwände gegen Gerichtsentscheidungen sind ausschließlich die Möglichkeiten des Rechtsweges gegeben.

Den angesprochenen Gerichtsentscheidungen ist nicht zu entnehmen, dass Behörden und Kommunen gestattet ist, die Unwahrheit zu sagen.

1. Müssen Behörden und Kommunen wahrheitsgemäße Angaben gegenüber der Öffentlichkeit und Einzelpersonen machen?

2. Wenn ja zu Frage 1: Was ist die rechtliche Grundlage hierzu?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verwaltung ist nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden.

Für die Abgabe unwahrer Aussagen unterliegen Behördenbedienstete denselben Strafandrohungen wie Privatpersonen (z. B. §§ 153 ff. Strafgesetzbuch bei Falschaussagen vor Gericht, §§ 186, 187 bei übler Nachrede bzw. Verleumdung).

3. Besteht tatsächlich kein rechtlicher Anspruch auf Richtigstellung unwahrer Aussagen von Behörden?

Ob ein Anspruch auf Richtigstellung besteht, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Hinsichtlich der angesprochenen gerichtlichen Entscheidungen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

28. Wann erfahren die Menschen in Braunschweig, ob es tatsächlich eine konkrete Bedrohung des „Schoduvel“ gab?

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 17. Februar 2015 wurde der Braunschweiger Karnevalsumzug „Schoduvel“ wegen konkreter Hinweise auf einen Terroranschlag abgesagt. Hintergrund sollen laut Presseberichten konkrete Hinweise aus der salafistischen/islamistischen Szene gewesen sein. Die Staatsanwaltschaft Hannover führt wegen dieses Terrorverdachts die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 10. März 2015 („Terrorverdacht im Karneval: Ermittler tapen im Dunkeln“), dass weiterhin in alle Richtungen Ermittlungen gegen Unbekannt stattfänden.

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 30. März 2015 („Karnevals-Absage - keine Behörde will etwas sagen“), dass weiterhin unklar sei, ob es neue Erkenntnisse zur Terrorandrohung in Braunschweig gäbe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Braunschweiger Karnevalsumzug „Schoduvel“ wurde am 15.02.2015 nach einem beim Niedersächsischen Verfassungsschutz eingegangenen, ernstzunehmenden Hinweis durch die Polizeidirektion Braunschweig abgesagt.

1. Gab es seit der Absage des „Schoduvel“ weitere konkrete Hinweise auf Planungen zu Terroranschlägen gegen diesen?

Nein.

- 2. Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung gegenwärtig im Braunschweiger Raum eine salafistische oder islamistische Gruppe, die Terroranschläge plant oder geplant hat?**

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen keine dementsprechenden Erkenntnisse vor.

- 3. Wurde vor der Absage des „Schoduvel“ das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und der Länder einbezogen?**

Nein, da an dem betreffenden Wochenende kein Geschäftsbetrieb des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) stattfand.

Allerdings wurden die maßgeblich an dem GTAZ beteiligten Behörden - insbesondere das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz sowie der Generalbundesanwalt - am 15.02.2015 über den Sachverhalt informiert.

29. Welche Priorität hat die Teilnahme an Landtagssitzungen für die Justizministerin?

Abgeordnete Editha Lorberg, Jens Nacke und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für den 15. Oktober 2015 sieht der Terminplan des Landtages eine Plenarsitzung vor. Es ist ständige Praxis, dass alle Ministerinnen und Minister der Landesregierung an den Plenarsitzungen teilnehmen. Dies ergibt sich auch aus § 32 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung. Nach Artikel 23 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung kann der Landtag auch jederzeit die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung in seinen Sitzungen erzwingen. Üblicherweise bitten daher die Mitglieder der Landesregierung beim Ältestenrat des Landtages um Entschuldigung, wenn sie an anderweitigen Terminen teilnehmen möchten.

Die Justizministerin soll jedoch bereits für den 15. Oktober 2015 für die Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr für einen Gewerkschaftstag zugesagt haben.

- 1. Hat die Justizministerin ihre Teilnahme für eine Gewerkschaftsveranstaltung am 15. Oktober 2015 zugesagt?**

Die Justizministerin wurde bereits im Jahr 2014 zu einer Veranstaltung der Fachgewerkschaft des Justizvollzuges eingeladen, die am 15. Oktober 2015 stattfinden soll. Bei der Zusage hat das Büro der Ministerin die im Oktober 2015 anstehende Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags übersehen. Selbstverständlich wird die Justizministerin an der Plenarsitzung teilnehmen.

- 2. Hat die Justizministerin eine Zustimmung des Ältestenrates für ihre Teilnahme an der Veranstaltung am 15. Oktober 2015 angefragt oder erhalten?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Wenn nein, bei Frage 2: Beabsichtigt die Justizministerin auch ohne Zustimmung des Ältestenrates an der Veranstaltung am 15. Oktober 2015 teilzunehmen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

30. Ergreift der Landwirtschaftsminister Maßnahmen gegen Betriebe in Niedersachsen?

Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Landesnetzwerk Niedersachsen“ berichtet in einer Pressemitteilung vom 19. April 2015 über die Mitgliederversammlung, die am Vortag in Verden stattgefunden hat und bei der Landwirtschaftsminister Meyer einen Redebeitrag geleistet habe. In der Pressemitteilung steht: „Viel Beifall bekam der Bericht des Ministers über erfolgreiche Maßnahmen gegen eine agrarindustrielle Tierhaltung und für eine bäuerliche, flächenverbundene und artgerechte Tierhaltung, wobei er u. a. die Bereiche des Tierschutzplans, des Baurechts, der Filtervorschriften, der Gülleverbringung, der Antibiotikareduzierung, der Fördermaßnahmen und der Kontrollen ansprach.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der „sanften Agrarwende“ soll die niedersächsische Agrar- und Ernährungswirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft gerückt werden. Dazu gehört eine vielseitig strukturierte bäuerliche Landwirtschaft, die dank qualifizierter Arbeitskräfte und moderner Produktionsweisen verbraucherorientiert, tier- und umweltgerecht wirtschaftet. Durch die sanfte Agrarwende sollen vorhandene Schwächen konsequent angegangen werden. Vor allem die Nährstoffüberschüsse, die negative Klimabilanz, der zu hohe Antibiotikaeinsatz in der industriellen Massentierhaltung, erhebliche Mängel im Tierschutz und die schwindende Artenvielfalt in der Agrarlandschaft sind Herausforderungen, für die dringend Lösungen gefunden werden müssen. Bäuerliche Familienbetriebe und eine vernünftige flächenbezogene, nachhaltige Landwirtschaft stehen im Mittelpunkt der niedersächsischen Agrarpolitik. Nur so können die Zukunftsfähigkeit und Vielfalt der niedersächsischen Landwirtschaft nachhaltig gesichert und das verlorengegangene Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zurückgewonnen werden.

1. Wie definiert die Landesregierung „agrarindustrielle Tierhaltung“?

Die Begriffe „agrarindustrielle Tierhaltung“, „bäuerliche Landwirtschaft“ oder auch der Begriff „Massentierhaltung“ sind rechtlich nicht eindeutig definiert. Trotzdem werden sie umgangssprachlich, in den Medien und politischen Auseinandersetzungen als wünschens- oder weniger wünschenswerte Leitbilder häufig verwendet. Der Duden definiert Massentierhaltung als „technisierte Tierhaltung in Großbetrieben zur Gewinnung möglichst vieler tierischer Produkte“ (Duden 2012). Das Umwelt- und Baurecht enthält konkrete Regelungen, ab welcher Größenordnungen in der Landwirtschaft zusätzliche Auflagen oder besondere Betreiberpflichten gelten. An diesen Größenordnungen setzt das politische Handeln der Landesregierung an.

2. Wie viele Betriebe in Niedersachsen betreiben diese Art der Tierhaltung?

Hierzu wird auf die Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11.06.2013 „Wie wirkt sich die angekündigte ‚sanfte Agrarwende‘ auf Erzeuger und Verbraucher von Nahrungsmitteln aus?“ verwiesen, insbesondere auf die Antwort zu Frage 12 (Drucksache 17/283).

3. Welche konkreten Maßnahmen hat der Minister gegen diese Betriebe eingeleitet, bzw. welche Maßnahmen sind noch geplant?

Bei der Umsetzung der „sanften Agrarwende“ in Niedersachsen geht es nicht um Maßnahmen „für“ oder „gegen bestimmte Betriebe“, sondern um Leitplanken für eine gesellschaftlich akzeptierte Landwirtschaft. Dazu wird auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates Agrarpolitik beim BMEL (2015) „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ verwiesen sowie auf die

Stellungnahme der Beiräte Agrarpolitik und Düngungsfragen sowie des Sachverständigenrates für Umweltfragen „Novellierung der Düngeverordnung: Nährstoffüberschüsse wirksam begrenzen“.

Die Maßnahmen des Tierschutzplans Niedersachsen richten sich nicht gegen landwirtschaftliche Betriebe. Lösungen, die im Rahmen des Tierschutzplanes erarbeitet werden, sollen praxistauglich, vom Tierhalter umsetzbar und wirtschaftlich machbar sein. Das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Nutztierhaltung und die erzeugten Lebensmittel soll insgesamt gestärkt werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung in den nächsten fünf Jahren um mindestens 50 % zu reduzieren. Eine deutliche Reduzierung des Antibiotikaverbrauchs ist dabei nicht nur ein Anliegen des Landes. Dass dies ein bundesweites Anliegen ist, wird mit der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes deutlich. Ziel ist es, Betriebe mit einem besonders hohen Antibiotikaverbrauch zu identifizieren. Diese Betriebe müssen dann Maßnahmen ergreifen, um die Tiergesundheit zu verbessern und somit den Antibiotikaverbrauch zu reduzieren.

Darüber hinaus hat die Landesregierung die ELER-Förderung neu ausgerichtet. Im Rahmen des neuen EU-Förderprogramms PFEIL (Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum) sind keine Maßnahmen gegen Betriebe geplant, vielmehr wird eine bäuerliche, flächenverbundene und artgerechte Tierhaltung sowie eine umweltfreundliche Gülleausbringung honoriert. Mit „Tierschutzzahlungen“ werden z. B. Praktiken gefördert, die auf das Tierwohl abzielen und eine besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen und Legehennen realisieren.

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm ist deutlich auf die gesellschaftlich bedeutsamen Aspekte Tierschutz sowie Umwelt- und Klimaschutz ausgerichtet worden. Zu den wesentlichen Punkten in dem hier genannten Zusammenhang gehören die Begrenzung der Förderfähigkeit auf Betriebe mit einem Viehbesatz von maximal 2,0 GV/ha nach Umsetzung des geplanten Investitionsvorhabens sowie eine Beschränkung der Tierzahlen.

Die Landwirtschaft ist mit ca. 95 % der Hauptverursacher von Ammoniakemissionen, 82 % stammen dabei aus der Tierhaltung. Um die Vorgaben der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (sogenannte NEC-Richtlinie) auch zukünftig einhalten zu können, ist Niedersachsen als besonders intensiver Tierhaltungsstandort aufgefordert, entscheidende Beiträge zur Emissionsminderung zu liefern. Durch die Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken werden die Emissionen insbesondere von Ammoniak und damit auch die Geruchsbelastung reduziert. Damit werden nichtlandwirtschaftliche Ökosysteme vor Immissionen durch Stickstoffverbindungen geschützt.

Mit einem gemeinsamen Runderlass des Landwirtschafts- (ML), Städtebau- (MS) und Umweltministeriums (MU) zum Qualifizierten Flächennachweis soll zukünftig die Zusammenarbeit zwischen Düngebehörde und den kommunalen und staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungs- und Biogasanlagen im Genehmigungsverfahren (Neu- und Änderungsgenehmigungen) effizienter gestaltet werden. Ziel ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdünger entsprechend den im Baugenehmigungsverfahren festgelegten Verwertungswegen. Durch verbindliche Nachweise der verfügbaren Flächenumfänge und des Lagerraumvolumens soll geregelt werden, dass die beantragte Anlagengröße und das entsprechende Wirtschaftsdüngeraufkommen den düngerechtlichen Vorgaben entsprechen. Darüber hinaus sollte die im Jahr 2013 erfolgte Änderung der „Privilegierung“ im Baugesetzbuch um eine stärkere Flächenbindung des Landwirtschaftsbegriffs im Baugesetzbuch ergänzt werden.

31. Wie laufen die Asylschnellverfahren für Asylbewerber vom Balkan?

Abgeordnete Editha Lorberg, Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung teilte Innenminister Pistorius am 13. Februar 2015 mit, dass in einer von ihm initiierten Telefonschaltkonferenz der Innenministerkonferenz am gleichen Tage vereinbart wurde, für Asylbewerber aus dem Kosovo Sofortmaßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren durchzuführen. Niedersachsen werde an diesem Pilotprojekt zur priorisierten Bearbeitung der Anträge von „Balkanflüchtlingen“ teilnehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nachdem die Asylbewerberzahlen von Personen aus dem Kosovo zu Beginn des Jahres überraschend stark angestiegen waren, haben sich die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder auf einer vom niedersächsischen Innenminister initiierten Telefonschaltkonferenz darauf geeinigt, die Entscheidung über diese Asylanträge zu priorisieren. Vor dem Hintergrund, dass die Erfolgsaussichten für eine asylrechtliche Anerkennung für kosovarische Staatsangehörige gegen null tendiert, ist zudem vereinbart worden, diesen Personenkreis möglichst nicht auf die Kommunen zu verteilen und in den Fällen, in denen keine freiwillige Ausreise erfolgt, Abschiebungen direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung durchzuführen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass Ausländerinnen und Ausländer bundesrechtlich - § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - höchstens für die Dauer von drei Monaten verpflichtet sind, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das beschleunigte Verfahren gilt seit dem 18.02.2015.

Asylbewerberinnen und -bewerber aus den Balkanstaaten Albanien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro unterliegen diesem beschleunigten Verfahren nicht.

1. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Pilotprojekt zur Beschleunigung der Bearbeitung von Asylanträgen von Personen vom Balkan?

Gut. Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, gilt das beschleunigte Verfahren nur für Asylbewerberinnen und -bewerber aus dem Kosovo. Die Zugangszahlen waren seit der Einführung des beschleunigten Verfahrens, das bundesseitig mit einem Bündel weiterer Maßnahmen begleitet worden war, stark rückläufig. Die zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen von Bund und Ländern und deren Ankündigung in den Medien hat sich damit - zumindest kurzfristig - signifikant ausgewirkt. Mit dem Beginn der Maßnahmen gingen die Meldungen von kosovarischen Asylsuchenden in den Bundesländern deutlich zurück. Sie betrugen im März nur noch selten, i. d. R. nach einem Wochenende, über 200 pro Tag.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Asylersatzantragszahlen aus dem Kosovo im Jahr 2015:

Januar:	3 034,
Februar:	6 913,
März:	11 147,
April:	4 319.

Zu beachten ist, dass die hohen Asylantragszahlen kosovarischer Staatsangehöriger im März 2015 Folge der hohen Zugänge vor allem im Februar - insbesondere Anfang Februar mit (bundesweit) über 1 000 an einzelnen Tagen - sind. Förmliche Asylanträge konnten infolge des hohen Meldeaufkommens nur zeitverzögert gestellt werden.

Inwieweit diese Entwicklung Bestand haben wird und ob damit anderweitige anhaltende Verlagerungen der Migrationsbewegungen aus den Westbalkanstaaten verbunden sind, wird weiterhin beobachtet und kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die Asylverfahren kosovarischer Staatsangehöriger werden zügig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bearbeitet. Insbesondere zu Beginn des Projektes überwog die Bereitschaft vieler abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerber, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Bei fehlender Bereitschaft muss die zuständige Ausländerbehörde die Abschiebung einleiten. Diese Maßnahmen werden gegebenenfalls zügig umgesetzt, was allerdings gleichwohl zu längeren Verfahren führt. So beansprucht beispielsweise die Beschaffung der notwendigen Rückreisepapiere bei den kosovarischen Behörden eine Frist von durchschnittlich vier bis sechs Wochen.

2. Wie viele Personen aus dem Kosovo, aus Albanien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro haben seit Anfang des Jahres vor niedersächsischen Verwaltungsgerichten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen aus dem Asylverfahren eingelegt?

In der Zeit vom 01.01. bis 05.05.2015 gab es nachfolgend aufgeführte Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

A. Klageverfahren

Herkunftsland	Eingänge
Kosovo	291
Albanien	105
Serbien	210
Bosnien und Herzegowina	57
Mazedonien	80
Montenegro	78
gesamt	821

B. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Herkunftsland	Eingänge
Kosovo	267
Albanien	88
Serbien	157
Bosnien und Herzegowina	42
Mazedonien	63
Montenegro	73
gesamt	690

C. Summe der Klage- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Herkunftsland	Eingänge
Kosovo	558
Albanien	193
Serbien	367
Bosnien und Herzegowina	99
Mazedonien	143
Montenegro	151
gesamt	1 511

3. Wie viele Personen aus dem Kosovo, aus Albanien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro sind seit Anfang des Jahres freiwillig ausgeweist oder abgeschoben worden?

Seit dem 01.01.2015 bis zum 17.02.2015 sind insgesamt 1 366 Asylantragstellerinnen und -antragsteller aus dem Kosovo eingereist.

Seit Beginn des beschleunigten Verfahrens am 18.02.2015 sind bis zum Stichtag 07.05.2015 insgesamt 710 kosovarische Asylbewerberinnen und -bewerber erfasst worden, von denen 179 Per-

sonen freiwillig ausgereist sind. 21 Personen wurden abgeschoben. 288 Personen befinden sich im laufenden Asylverfahren. Bei 222 Personen konnte eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen noch nicht durchgeführt werden.

In diesem Jahr sind im Zeitraum vom 01.01 bis 07.05 aus den Herkunftsländern Albanien 1 319, aus Serbien 915 Personen, aus Bosnien-Herzegowina 234, aus Montenegro 1 233 sowie aus Mazedonien 417 Asylbewerberinnen und Asylbewerber eingereist. Diese Asylbewerberinnen und Asylbewerber unterliegen nicht dem beschleunigten Verfahren und werden daher auf die Kommunen verteilt.

In der Zeit vom 01.01.2015 bis 07.05.2015 sind aus Niedersachsen 30 Personen nach Albanien, 58 Personen nach Serbien, 19 Personen nach Bosnien-Herzegowina, 15 Personen nach Montenegro und 13 Personen nach Mazedonien abgeschoben worden.

Belastbare Erhebungen über freiwillige Ausreisen liegen nicht vor.

32. Ist das Freihandelsabkommen der EU mit der Ukraine ein Fehler?

Abgeordnete Rudolf Götz und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort der Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der *Weser-Kurier* berichtet in seiner Ausgabe vom 17. April 2015 von einer Veranstaltung am Rande der Hannover-Messe. Der ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete Heino Wiese hatte laut *Weser-Kurier* zusammen mit dem Deutsch-Russischen Forum und der Deutsch-Russischen Außenhandelskammer Moskau eingeladen. Tischreden wurden vom Gouverneur der russischen Region Kaluga und dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil gehalten.

Laut *Weser-Kurier* soll Ministerpräsident Weil auf dieser Veranstaltung gesagt haben, dass an dem Konflikt in der Ukraine nicht nur die Konfliktparteien schuld seien, sondern „wir auch vor der eigenen Haustüre kehren müssten.“

Laut Ministerpräsidenten Weil im *Weser-Kurier* sei das Freihandelsabkommen der EU mit der Ukraine ein Fehler gewesen. Auch die Option einer NATO-Mitgliedschaft Kiews habe nicht gerade zur Beruhigung der Situation beigetragen.

Der Bundestag hat am 26. März 2015 den Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits angenommen. Für die Ratifizierung dieses Abkommens, das auch das Freihandelsabkommen mit der Ukraine enthält, bedarf es nunmehr der Zustimmung des Bundesrates.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fragesteller erwecken in der Vorbemerkung den Eindruck, Ministerpräsident Weil habe den Westen und die Ukraine mitverantwortlich für die kriegesischen Auseinandersetzungen in der Ost-Ukraine gemacht. Ministerpräsident Weil hat ausweislich des gleichen Zeitungsberichts ausgeführt: „Ich komme nicht umhin, auch einen kritischen Blick auf die russische Politik zu werfen.“ Die Annexion der Krim sei ein Verstoß gegen geltendes Völkerrecht, die Unterstützung der Separatisten in der Ost-Ukraine ein kriegesischer Akt.“

Bezogen auf das Freihandelsabkommen der EU mit der Ukraine hat der Ministerpräsident kritisch darauf hingewiesen, vor der Aufnahme der Verhandlungen sei nicht hinreichend die innere Spaltung des Landes und daraus möglicherweise folgende Weiterungen bedacht worden.

1. Wird die Landesregierung im Bundesrat dem Gesetz zum Assoziierungsabkommen der EU mit der Ukraine zustimmen, obwohl der Ministerpräsident dies für einen Fehler hält?

Ja. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 08.05.2015 zugestimmt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Hat der Ministerpräsident vor seinen Äußerungen mit Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) über seine Überlegungen gesprochen?

Dazu bestand keine Veranlassung.

3. Welche Verbindungen unterhält die Landesregierung mit der Russischen Föderation und welche mit der Ukraine?

Seit 1992 bzw. 1993 bestehen Partnerschaften mit dem Gebiet Tjumen und der Region Perm in der Russischen Föderation. Die Landesregierung unterstützt die Zusammenarbeit mit Partnern aus diesen Regionen in einer Vielzahl von Bereichen wie Sport, Justiz, Bildung oder Landwirtschaft.

Seit 2004 gibt es eine Repräsentanz des Landes Niedersachsen und der Deutschen Management Akademie Niedersachsen in der Russischen Föderation mit Sitz in Moskau zur Unterstützung der Wirtschaftskontakte. Zwar wurden im Zuständigkeitsbereich des MW bis 2013 Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit russischen Regionen wie Tatarstan, Tomsk und Nowosibirsk geschlossen, jedoch haben seit 2014 dazu keine Aktivitäten der Landesregierung stattgefunden. In 2014 und 2015 hat es Gespräche auf Minister- oder Staatssekretärebene anlässlich der jeweiligen Hannover Messe gegeben. Zur Hannover Messe 2015 hat Minister Lies Gespräche mit Delegationen aus Moskau und Kaluga geführt.

Die niedersächsischen Hochschulen sowie Forschungs- und Kultureinrichtungen unterhalten vielfältige Kontakte zu Institutionen in der Russischen Föderation und der Ukraine. Ausweislich des Hochschulkompasses der Hochschulrektorenkonferenz bestehen zwischen niedersächsischen und ukrainischen Hochschulen 16 Kooperationen und zwischen niedersächsischen und russischen Hochschulen über 70 Kooperationen. Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender zählt zu den gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der niedersächsischen Hochschulen. In der Ausgestaltung dieser Aufgabe sind die Hochschulen jedoch nicht an Maßgaben der Landesregierung gebunden.

Mit der Ukraine oder ihren Regionen bestehen keine Vereinbarungen auf Ebene der Landesregierung. Der Vollständigkeit halber sei hingewiesen auf die Stiftung „Kinder von Tschernobyl“. Diese Stiftung des Landes Niedersachsen wurde im Herbst 1992 auf Initiative von Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags gegründet. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover. Zweck der Stiftung ist es, strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind, insbesondere durch Gewährung medizinischer Hilfe zu unterstützen.

Weitere Kontakte mit offiziellen Stellen in der Russischen Föderation und der Ukraine gibt es im Rahmen von internationalen Kooperationen beispielsweise in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der polizeilichen und justiziellen Rechtshilfe sowie des Agrarpolitischen Dialoges.

33. Wie kann auf eine Nichtauslastung von Studienkapazitäten durch konjunkturelle Schwankungen sinnvoll reagiert werden?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung hat mit den niedersächsischen Hochschulen Zielvereinbarungen für den Zeitraum 2014 bis 2018 geschlossen. Danach verpflichten sich die Hochschulen, Studiengänge zu einem gewissen Mindestprozentsatz auszulasten. In der Regel müssen die Hochschulen im Studienjahr 2015/2016 eine Auslastung von 70 % und bis zum Studienjahr 2017/2018 von 80 % erreichen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kürzt das Land den Hochschuletat.

Die Attraktivität eines Studiums hängt aber nicht nur von Maßnahmen der Hochschule, sondern auch von der Konjunktur und damit den Berufschancen nach der Ausbildung ab. Dabei ist es sehr fraglich, ob es sinnvoll ist, abhängig von der Wirtschaftslage kurzfristig Kapazitäten auf- und abzubauen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung erachtet den kurzfristigen Auf- und Abbau von Studienplatzkapazitäten nicht für praktikabel oder sinnvoll. Die Kapazitätsplanungen des Landes orientieren sich an den Vorausberechnungen der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Kultusministerkonferenz (KMK). Um die absehbaren Bedarfe zu decken, erfolgt im Rahmen des Hochschulpaktes eine jährliche Anpassung der Zahl der Studienanfängerplätze in bilateralen Vereinbarungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit den Hochschulen.

1. Wie kann sichergestellt werden, dass auf konjunkturelle Schwankungen flexibel reagiert werden kann?

Die Hochschulen in Niedersachsen reagieren flexibel auf Nachfrageschwankungen in den Studienfächern. Hierzu sind einerseits hinreichend flexible Rahmenbedingungen geschaffen und andererseits wirksame Anreize gesetzt worden. Hochschulen können jährlich ihre Kapazitäten der Nachfragesituation in Abstimmung mit dem MWK flexibel anpassen. Eine fortlaufende Anpassung an die Nachfrage ergibt sich zudem durch die Vereinbarungen zum Hochschulpakt. Die Hochschulen haben auch ein monetäres Interesse an der adäquaten Inanspruchnahme ihrer Kapazitäten. Neben den Zielvereinbarungen sind dabei insbesondere die leistungsabhängigen Modalitäten der Abrechnung beim Hochschulpakt und die Leistungsbezogene Mittelzuweisung zu nennen.

2. Ist dies bei den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen berücksichtigt worden?

Mit mehrjährigen strategischen Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 spezifizieren Hochschulen und MWK die angestrebten Entwicklungsziele für die einzelnen Hochschulen entlang den Leitlinien des Landes zur Hochschulentwicklung in Niedersachsen. Dazu haben die Hochschulen und MWK u. a. strukturelle Problemfelder in den einzelnen Hochschulen identifiziert, die die Hochschulen i. d. R. innerhalb von drei Jahren hochschulintern lösen sollen. Sofern die Hochschulen diese strukturellen Ziele nicht erreichen, werden die mit den strukturellen Problemfeldern verbundenen Ressourcen (entsprechend dem Grad der Nichtzielerreichung) hochschulübergreifend verlagert. Mit den Hochschulen wurde in diesem Zusammenhang u. a. vereinbart, dass sie ihre Studienstruktur und die Verteilung ihrer Ressourcen so anpassen, dass für alle Studiengänge, die von einer Lehreinheit verantwortet werden, der Quotient von Studienanfängern zu Studienanfängerplätzen bis zum Studienjahr 2015/2016 bei 0,7 oder höher und bis zum Studienjahr 2017/2018 bei 0,8 oder höher liegt. Für Lehreinheiten mit besonderen Rahmenbedingungen (z. B. die sogenannten Kleinen Fächer) wurden Ausnahmen von dieser generellen Zielsetzung vereinbart. Den Hochschulen steht es frei, mit welchen Maßnahmen sie diese Zielsetzung in Einklang mit der Landeshochschulplanung errei-

chen. Dabei können sie z. B. für die Entwicklung neuer Studienangebote, für die Verteilung der Lehrleistung auf die Studiengänge einer Lehreinheit, für die strukturelle Verteilung der Ressourcen zwischen den Lehreinheiten oder für die Denominationen von frei werdenden Professuren auch ihre Einschätzungen zur Relevanz konjunktureller Schwankungen für die Lehreinheit einbeziehen.

3. Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

34. Göttingen als Standort eines Sozialgerichts (Teil 3) - Hat sich die Landesregierung dagegen entschieden?

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann und Klaus Krumfuß (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 18. April 2015 („Gezerre vorbei: Sozialgericht bleibt“), dass sich die Landesregierung gegen die Errichtung von Außenstellen des Sozialgerichtes Hildesheim in Göttingen oder Northeim entschieden habe. Nach Ansicht des Justizministeriums würden zwei Standorte angesichts der derzeitigen Zahl von Fällen „nicht angemessen“ ausgelastet sein.

Auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke zur Landtagssitzung vom 19. März 2015 „Göttingen als Standort eines Sozialgerichts (Teil 2)“ antwortete die Landesregierung, dass sie im Rahmen des diesjährigen Haushaltsaufstellungsverfahrens die Entscheidung treffen werde, ob Haushaltsmittel für einen Sozialgerichtsstandort Göttingen zur Verfügung stehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Sitzung des Landtags vom 19. März 2015 hat die Landesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD) zum Stand der Prüfung des Justizministeriums zu einem Sozialgerichtsstandort Göttingen ausgeführt, die Prüfung des Justizministeriums konzentriere sich die Schaffung einer echten Außenstelle des Sozialgerichtes Hildesheim am Standort Göttingen. Eine abschließende Entscheidung über diese Organisationsvariante sei auch mit Blick auf den derzeitigen Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2016 nicht gefallen. Dieser Sachstand ist nach wie vor zutreffend. Die Landesregierung wird über den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 im Rahmen der Haushaltsklausur im Juli 2015 abschließend entscheiden.

1. Stellt die Landesregierung tatsächlich keine Haushaltsmittel für einen Sozialgerichtsstandort Göttingen oder Northeim zur Verfügung, wie die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* berichtet?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wenn ja bei Frage 1: Wann hat die Landesregierung entgegen ihrer Antwort vom 19. März 2015 entschieden, keine Haushaltsmittel für einen Sozialgerichtsstandort Göttingen oder Hildesheim zur Verfügung zu stellen?

Entfällt.

3. Für den Fall, dass die Landesregierung noch nicht über Haushaltsmittel für einen Sozialgerichtsstandort in Göttingen oder Northeim entschieden hat: Wann wird Klarheit herrschen, ob ein Sozialgerichtsstandort in Göttingen oder Northeim eingerichtet wird?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

35. Verkehrsministerium stellt Budget für externe Sachverständige im Dialogprozess Schiene-Nord bereit

Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Pressemitteilung vom 4. Mai 2015 teilte das Verkehrsministerium mit, man werde ein Budget für einen externen Sachverständigen für die Teilnehmer des Dialogforums Schiene-Nord in Höhe von 200 000 Euro zur Verfügung stellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Einschaltung externer Sachverständiger war nicht ausgeschlossen, wurde jedoch seitens des Landes von einem konkreten Bedarf im Rahmen des Forums abhängig gemacht. Nach Vorlage eines umfangreichen und komplexen Gutachtens durch den Bund war für das Gros der Forumsteilnehmer der Anlass gegeben, zur Absicherung der Diskussion auf Augenhöhe externen Sachverständigen einzufordern. Diesem einvernehmlichen Wunsch des Forums ist das Land gefolgt.

1. Aus welchem Bereich des Haushaltes (bitte nach Kapitel und Titel aufschlüsseln) werden die Mittel bereitgestellt?

Die Mittelbereitstellung erfolgt aus Einzelplan 08, Kapitel 08 03, Allg. Bewilligungen im Bereich Verkehr, Titelgruppe 87, Titel 547 87.

2. Welche mit diesem Geld bisher zur Planung oder zur Realisierung anstehenden Projekte des MW oder des nachgeordneten Bereichs werden infolge der Mittelbereitstellung jetzt nicht oder verzögert realisiert werden können?

Keine.

3. Hat die Entscheidung des Verkehrsministeriums Präzedenzcharakter in der Form, dass zukünftig allen Bürgerinitiativen, die sich für oder gegen Verkehrsprojekte aussprechen, Mittel aus dem Landeshaushalt für eigene Gutachten zur Verfügung gestellt werden?

Nein.

36. Welche Größe hat die jährliche deutsche „Investitionslücke“ in Niedersachsen?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Schlagwort „Investitionslücke“ beschäftigt seit Monaten die Politik in Deutschland. Bundeswirtschaftsminister Gabriel (SPD) hat am 28. August 2014 eine Expertenkommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“, unter dem Vorsitz von Prof. Marcel Fratzscher (DIW), eingesetzt. Seinerzeit sprach er davon, dass Deutschland zum einen eine höhere Dynamik der privaten Investitionen braucht und zum anderen Investitionen benötigt, die das Wachstum stärken. Dies gilt vor allem für die öffentliche Infrastruktur, etwa leistungsfähige Verkehrswege und kommunale Infrastruktureinrichtungen (<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemittelungen,did=651464.html>).

Im Beitrag „Gabriels Geheimwaffe“ (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/menschen-wirtschaft/diw-praesident-marcel-fratzscher-ist-das-neue-oekonomische-gewissen-der-nation-13151775.html>) vom 17. September 2014 beziffert der „zum neuen Chefökonom der Bundesregierung“ aufgestiegene Politikberater Fratzscher die Investitionslücke in Deutschland auf 75 Milliarden Euro. Im Beitrag „Gabriels Masterplan für die marode Bundesrepublik“ (<http://www.welt.de/wirtschaft/article137496860/Gabriels-Masterplan-fuer-die-marode-Bundesre-publik.html>) vom 17. Februar 2015 ist die „Investitionslücke“ auf 80 Milliarden Euro angewachsen, und seit Mitte April 2015 sprechen Minister Gabriel und Prof. Fratzscher unisono von einer riesigen Investitionslücke in Deutschland von jährlich über 100 Milliarden Euro (<http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Wirtschaft/d/6466346/gigantische-investitionsluecke-in-deutschland.html>). Rechnerisch wächst also die Investitionslücke um knapp eine Milliarde Euro pro Woche.

Die SPD hat als Reaktion auf die nationale Investitionslücke eine Arbeitsgruppe „Projekt Infrastrukturkonsens“ ins Leben gerufen, das BMWi hat eine Investitionsstrategie veröffentlicht, Prof. Fratzscher fordert eine Investitionsagenda für Europa (http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.469130.de/14-27.pdf) und die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Bundestag fordert einen „grünen Investitionsplan“, der bis 2018 rund 45 Milliarden Euro für ein „gutes Leben“ ausgibt (Drucksache 18/4689). Zeitgleich zweifelt Bundesfinanzminister Schäuble am Bestehen irgendeiner Investitionslücke in Deutschland (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/wolfgang-schaeuble-zweifelt-an-investitionsluecke-13550688.html>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die hierzulande gut ausgebaute Infrastruktur war und ist immer noch immer ein Pluspunkt im internationalen Standortwettbewerb. Als wettbewerbsfähiger Industriestandort ist Deutschland auch zukünftig auf eine leistungsfähige Infrastruktur in allen Bereichen (Verkehr, digitale Infrastruktur und Ausbau der Netze als Beitrag zum Gelingen der Energiewende) angewiesen. Sie ist elementare Voraussetzung für Arbeitsplätze, Wohlstand und Lebensqualität. Die von Bundeswirtschaftsminister Gabriel eingesetzte Expertenkommission kommt zu dem Ergebnis, dass sich sowohl bei den öffentlichen als auch bei den privaten Investitionen eine Investitionslücke in Deutschland auftut. Diese Einschätzung wird von der Landesregierung geteilt.

Die Landesregierung teilt zudem die Auffassung der Expertenkommission, dass die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland noch von weiteren Rahmenbedingungen abhängig ist. Hierzu zählen die Fachkräftesicherung, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen, der Ausbau von Ganztagschulen und nicht zuletzt auch die Gestaltung gründungsfreundlicher Rahmenbedingungen.

1. Wie gestaltet sich die jährliche „Investitionslücke“ in oder für Niedersachsen?

Neben den privaten Investitionen werden öffentliche Investitionen von allen Gebietskörperschaften in Niedersachsen getätigt. Hierzu zählen der Bund, das Land, die Landkreise sowie die Städte und

Gemeinden in Niedersachsen. Aufgrund der Vielfalt der getätigten öffentlichen und privaten Investitionen in Niedersachsen und der unzureichenden statistischen Erfassung liegen der Landesregierung keine belastbaren Informationen zu einer „Investitionslücke“ in Niedersachsen vor.

2. Vor dem Hintergrund, dass annähernd „90 % der gesamtwirtschaftlichen Investitionen in Deutschland“ privat erbracht werden (Quelle: Investitionsstrategie BMWi): Welche Investitionsschwerpunkte setzt die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode, um ihren Beitrag zum geforderten Lückenschluss bei öffentlichen Investitionen zu leisten?

Die von der Landesregierung geleisteten Beiträge zum Lückenschluss bei öffentlichen Investitionen werden im Folgenden nur auszugsweise dargestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Beispielfhaft seien genannt:

- die Breitbandstrategie mit 60 Millionen Euro Fördermitteln und zinsgünstigen Kommunalkrediten der N-Bank für schnelle Internetanschlüsse insbesondere im ländlichen Raum,
- das Sondervermögen zum Abbau des Investitionsstaus durch energetische Sanierungen und Infrastruktursanierungen von Landesvermögen mit einem Umfang von 120 Millionen Euro,
- die Förderung des kommunalen Straßenbaus mit einem jährlichen Betrag im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Zusätzlich wurde Ende 2013 ein 32 Millionen Euro schweres Sonderprogramm aufgelegt, mit dem zwischen 2014 und 2017 neue Radwege und Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gefördert werden,
- der Ausbau der niedersächsischen Hafeninfrastruktur mit einem geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 135,5 Millionen Euro bis zum Ende der Legislaturperiode,
- die Fachkräfteinitiative des Landes mit 200 Millionen Euro Fördermitteln zur Qualifizierung, Ausbildungsförderung und Arbeitsmarktintegration verschiedener Personengruppen,
- die „Zukunftsoffensive Bildung“ mit 420 Millionen Euro zur Förderung der frühkindlichen Bildung, zum Ausbau von Ganztagschulen und Qualitätsverbesserungen an den Schulen,
- das Fachhochschulentwicklungsprogramm mit 480 Millionen Euro zur dauerhaften Sicherung von Studienanfängerplätzen und zur Unterstützung der Forschung an den Fachhochschulen des Landes,
- Das Förderprogramm MikroSTARTER Niedersachsen mit 32 Millionen Euro zur Unterstützung von Existenzgründerinnen und -gründern.

3. Vor dem Hintergrund der Rekordeinnahmen beim Steueraufkommen von Bund und Ländern und zeitgleicher Forderungen, noch mehr privates Geld für erforderliche Staatsaufgaben zu generieren (Bericht der Expertenkommission im Auftrag des BMWi, Kapitel 3), z. B. durch die Gründung von Infrastrukturgesellschaften oder andere Modelle („Infrastrukturgesellschaft für Kommunen“, „Infrastrukturgesellschaft für die Bundesfernstraßen“, Beschaffungsmodel „Öffentliche Kooperationen“, „Bürgerfonds“ oder Öffentlich-Private-Partnerschaften): Wo erkennt die Landesregierung ein Aufgabeneinschränkungspotenzial, sodass originäre Staatsaufgaben (Stichwort: staatliche Daseinsvorsorge) zukünftig ausreichend finanziert sind?

Niedersachsen hat bereits die niedrigste Ausgabenquote je Einwohner im Vergleich aller Bundesländer, wenn man die aufsummierten bereinigten Ausgaben von Ländern und Gemeinden vergleicht. Damit ist das Sparpotenzial im Land begrenzt. Die Landesregierung wird allerdings weiterhin bestehende Einsparpotenziale nutzen, um notwendige Zukunftsinvestitionen z. B. in Bildung und Infrastruktur vornehmen zu können.

37. Sechs Millionen Euro für befristete Einmal-Projekte der Forschung an Fachhochschulen!

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Deutschland ist Exportnation und steht für Hochtechnologie. Eine Reihe von Global Players und Hidden Champions stammt aus Niedersachsen. Wissenstransfer von den Hochschulen in die Wirtschaft ist nach Meinung von Experten wesentlich, damit die niedersächsische Wirtschaft mit neuer Technologie und neuen Produkten marktfähig bleibt. Eine Maßnahme kann sein, den Wissenstransfer von den Hochschulen in die Wirtschaft zu verbessern. Für Großbetriebe ist dieser Weg erkannt und wird genutzt. Die kleinen und mittelständischen Betriebe haben indes weniger Zugang und können durch verbesserte Rahmenbedingungen viel besser unterstützt werden.

Prädestiniert für den Transfer in die kleinen und mittelständischen Unternehmen sind die praktisch ausgerichteten Hochschulen, die früheren Fachhochschulen. Ihre Arbeit und ihre Kooperationsmöglichkeiten mit den KMU vor Ort sind wegweisend für künftige verbesserte Wissenstransferstrukturen. Die hierfür von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Projektmittel (sechs Millionen Euro) werden einmalig zur Verfügung gestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht in den Fachhochschulen einen unverzichtbaren Motor der regionalen Entwicklung. In den vergangenen Jahren haben diese verstärkt forschungsbasierte Schwerpunkte entwickelt, die in der Kooperation mit außeruniversitären Partnern - vor allem den kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) - in den jeweiligen Regionen die wirtschaftliche Dynamik besonders befördern. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen angestoßen, um den Wissens- und Technologietransfer zwischen Fachhochschulen und KMU zu unterstützen. Das Kabinett hat am 24. März 2015 das von Wissenschafts-, Wirtschaftsministerium und Staatskanzlei gemeinsam entwickelte Konzept zur Stärkung der regionalen Entwicklung durch Fachkräftesicherung und Ausbau des Wissenstransfers beschlossen, mit dem der regionale Wissenstransfer durch umfangreiche Fördermaßnahmen weiter gestärkt wird. Im Rahmen dieses Maßnahmenpaketes, dem auch das im vergangenen Jahr durch die Landesregierung aufgelegte Fachhochschulentwicklungsprogramm zugrunde liegt, stehen für den Ausbau des Wissenstransfers mit spezifischem Fokus auf Fachhochschulen und KMU im Zeitraum 2014 bis 2020 rund 280 Millionen Euro von insgesamt 905 Millionen Euro für den gesamten Maßnahmenkatalog bereit. Die Anfrage nach einem nicht näher spezifizierten Programm zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen wird in diesem Sinne verstanden. Im Folgenden werden die für den Wissenstransfer relevanten Fördermaßnahmen des im März beschlossenen Konzeptes vorgestellt.

Neben der Ausbildung hervorragender Fachkräfte an den niedersächsischen Fachhochschulen mit dem Ziel der regionalen Fachkräftesicherung für die Unternehmen des Landes stärkt die Landesregierung im Rahmen des Konzepts den Transfer, indem die Wissensgenerierung unterstützt wird - durch den Ausbau von Forschungskapazitäten an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Hierzu werden Forschungsprojekte und -infrastrukturen gefördert. Zudem wird der Transfer durch die Anbahnung und die Förderung von direkten Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unterstützt. Flankiert werden diese Maßnahmen durch weitere Vernetzungsaktivitäten und Beratungsangebote wie z. B. Innovationsnetzwerke, Cluster und Innovationsberater. Auch der Wissenstransfer in Form von Unternehmensgründungen wird mit speziellen Maßnahmen wie z. B. Gründungsdarlehen berücksichtigt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fördermaßnahmen und -programme:

- Fachhochschulforschung als Motor regionaler Entwicklung (Forschungsperspektive FH)
Laufzeit: bis 2018; Finanzvolumen: 10 Millionen Euro; Federführung: MWK
- Forschungsschwerpunkte an Fachhochschulen
Laufzeit: bis 2018; Finanzvolumen: 10 Millionen Euro; Federführung: MWK

- Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Fachhochschulen
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 46 Millionen Euro; Federführung: MWK
- Investitionszuschüsse für wirtschaftsnahe außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 18 Millionen Euro; Federführung: MW
- Innovative Kooperationsprojekte von Universitäten und Forschungseinrichtungen
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 12 Millionen Euro; Federführung: MWK
- Innovationsverbünde (EFRE)
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 23 Millionen Euro; Federführung: MWK
- Anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 22 Millionen Euro; Federführung: MWK
- Niedersächsische Innovationsförderprogramm für Forschung und Entwicklung in Unternehmen
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 50 Millionen Euro (zzgl. 50 Millionen Euro Darlehen); Federführung: MW
- Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 14,8 Millionen Euro; Federführung: MW
- Förderung von Innovationsnetzwerken und Clustern
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 7,6 Millionen Euro; Federführung: MW
- Innovative Modelle im Wissens- und Technologietransfer
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 10 Millionen Euro; Federführung: MWK
- Funktion des Innovationszentrums und des Innovationsnetzwerkes im Transfergeschehen stärken
Finanzvolumen: 1,75 Millionen Euro p.a.; Federführung: MW
- Investitionsförderung zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 14 Millionen Euro; Federführung: MW
- Gründungsdarlehen: MikroSTARTer
Laufzeit: bis 2020; Finanzvolumen: 32 Millionen Euro; Federführung: MW

Die Finanzierung erfolgt aus Landes- und EFRE-Mitteln sowie aus Mitteln des Niedersächsischen Vorab.

Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung des Konzepts zur Stärkung der regionalen Entwicklung durch Fachkräftesicherung und Ausbau des Wissenstransfers unter dem Titel „Talente und Fachkräfte fördern - Regionale Strukturen vernetzen - Kommunikation und Kooperation stärken“ auf der Homepage der Staatskanzlei verwiesen.

1. Plant die Landesregierung, laufende Transferprojekte abzusichern, wenn nein warum?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie und mit welcher Zielsetzung erfolgt genau die Ausschreibung der Projektmittel?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Was für Kriterien wurden für die Mittelvergabe zugrunde gelegt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

38. Pensionierungen, Versetzungen und Abordnungen an den niedersächsischen Gymnasien

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Christian Grascha, Dr. Gero Hocker und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum Ende des 1. Halbjahres 2014/2015 wurden Lehrkräfte an den Gymnasien pensioniert, versetzt und abgeordnet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nachfolgenden Daten bezüglich der Pensionierungen von Lehrkräften an Gymnasien stammen aus dem ADV-Programm Personalmanagementverfahren (PMV). Die Anzahl der Einstellungen stammen aus der Anwendung EIS. Die Angaben zu Versetzungen und Abordnungen basieren auf den Daten des Fachverfahrens izn-Stabil-Prognose zum Stichtag 01.02.2015 sowie der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.09.2014. Hierzu ist anzumerken, dass die Daten des izn-Stabil Prognoseverfahrens u. a. zur behördeninternen Planung des Einstellungsverfahrens in den Schuldienst dienen. Es sei hierbei besonders darauf hingewiesen, dass die Personalveränderungen in Bezug auf Versetzungen und Abordnungen größtenteils in der Verantwortung der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegen. Die Angabe der Landeszahlen stellt somit die Volumenverhältnisse an Personalveränderungen zwischen den Schulen bzw. Schulformen dar. Jedoch werden die Einzeldaten der Prognose im Gegensatz zu den Werten der Erhebungen zur Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn nicht einer vergleichbaren Überprüfung unterzogen.

1. Wie viele Pensionierungen erfolgten an den Gymnasien in Niedersachsen zum Ende des 1. Halbjahres 2014/2015, also zum 31. Januar 2015, und wie viele Neueinstellungen wurden zum 01.02.2015 vorgenommen? Bitte jeweils in Vollzeitlehreereinheiten angeben.

In der Zeit vom 01.08.2014 bis 31.01.2015 sind an den Gymnasien (Kapitel 0714) gemäß PMV - Stand: 06.05.2015 - Lehrkräfte im Umfang von rund 205,8 Vollzeitlehreereinheiten (VZLE) in den Ruhestand getreten (z. B. durch Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze, Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) oder verstorben. Nicht berücksichtigt in der Auswertung sind die Lehrkräfte an Gymnasien, die aus anderen Gründen (z. B. Entlassung auf Antrag, Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, Entlassung kraft Gesetzes, Übernahme in ein anderes Rechtsverhältnis) ausgeschieden sind.

Zum Einstellungstermin 01.02.2015 wurden an den öffentlichen Gymnasien Lehrkräfte im Umfang von rund 84,3 VZLE in den Schuldienst eingestellt.

Die Gymnasien verfügen zum Stichtag der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen am 22.09.2014 über die beste Unterrichtsversorgung aller Schulformen, sie liegt bei 102,9 %. Bereits dadurch wird deutlich, dass die Gymnasien in Niedersachsen hervorragend dastehen.

Da sich zum 2. Schulhalbjahr erfahrungsgemäß nur wenige Veränderungen u. a. bei der Klassenbildung ergeben, ist die Unterrichtsversorgung der öffentlichen Gymnasien weiterhin auf einem hohen Niveau.

2. Wie viele Lehrkräfte wurden von Gymnasien an andere Schulformen bzw. von anderen Schulformen an Gymnasien mit Wirkung zum 1. Februar 2015 versetzt? Bitte jeweils in Vollzeitlehreereinheiten angeben.

Zum 01.02.2015 wurden laut izn-Stabil-Prognose Lehrkräfte im Umfang von 7,4 VZLE von Gymnasien an andere öffentliche allgemeinbildende Schulen (außer Gymnasien) versetzt. Zum gleichen

Termin wurden Lehrkräfte im Umfang von 5,2 VZLE von anderen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (außer Gymnasien) an Gymnasien versetzt.

3. Wie viele Lehrkräfte wurden von Gymnasien an andere Schulformen bzw. von anderen Schulformen an Gymnasien mit Wirkung zum 1. August 2014 sowie zum 1. Februar 2015 abgeordnet? Bitte jeweils in Vollzeitlehreereinheiten angeben.

Laut Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum 22.09.2014 beträgt der Umfang der Abordnungen von Lehrkräften von Gymnasien an andere öffentliche allgemeinbildende Schulen (außer Gymnasien) mit Abordnungsbeginn 01.08.2014 insgesamt 27,9 VZLE. Mit Abordnungsbeginn 01.02.2015 beträgt der Umfang laut izn-stabil-Prognose 15,1 VZLE.

Zum 01.08.2014 sind laut Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum 22.09.2014 Abordnungen im Umfang von 31,9 VZLE von anderen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (außer Gymnasien) an Gymnasien realisiert worden. Mit Abordnungsbeginn 01.02.2015 beträgt der Umfang laut izn-stabil-Prognose 7,7 VZLE.

Es handelt sich bei den oben genannten Werten um beginnende Abordnungen mit einem Teil der Unterrichtsstunden und beginnende Abordnungen mit allen Unterrichtsstunden.

39. „Alarm an der Elbe - Vertiefung gegen alle Vernunft!“ - Wie wird die neue Elbvertiefung gerechtfertigt?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Alarm an der Elbe - Vertiefung gegen alle Vernunft!“, „Landesregierung darf bei der Elbvertiefung nicht gegen die Interessen der Menschen hinter den Deichen entscheiden!“ oder „Schäden für Mensch und Natur nicht absehbar - Nutzen nicht erkennbar - Kosten nicht überschaubar: Deshalb kein Einvernehmen zur Elbvertiefung“ lauteten einige Anträge zu Aktuellen Stunden und Entschließungsanträge von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Oppositionszeiten mit ihrem damaligen Vorsitzenden (Drucksachen: 16/4487, 16/4615 und 16/4036). Heute steht der Umweltminister hinter der Aussage: „Die Landesregierung hält an den beantragten und derzeit im Verfahren befindlichen Vorhaben fest“ (Drucksache 17/3195, Seite 80). Auch die Grünen in Hamburg stimmten, nach 2008, wiederum der derzeit im Verfahren befindlichen Fahrrinnenanpassung, der neunten Elbvertiefung, zu. Ein Kommentar in der HAZ vom 9. April 2015, Überschrift „Die Grünen als billiger Partner“, benennt den politischen Kaufpreis mit den Worten „Tausche ein paar Radwege gegen die Elbvertiefung“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Notwendigkeit von Flussvertiefungen an Ems, Weser und Elbe hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Mündliche Anfrage der Abgeordneten Eilers, König, Bode und Kortlang (Drucksache 17/3195) umfassend Stellung genommen. Es wurde ausgeführt, dass die geplante Fahrrinnenanpassung der Tideelbe beklagt werde. Das Bundesverwaltungsgericht habe das Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur geplanten Fahrrinnenanpassung der Weser abzuwarten. Es sei derzeit nicht absehbar, wie das Gericht entscheide.

An diesem Sachstand hat sich bisher nichts geändert. Außerdem ist nochmals auf die klare Aussage im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu Flussvertiefungen hinzuweisen („Niedersachsen strebt eine nationale Hafenkooperation an, um den Wettlauf der Häfen um öffentliche Subventionen, Hafengebühren und immer neue Flussvertiefungen zu beenden. Die Deutsche Bucht verfügt mit Hamburg und Bremen und vor allem dem neuen Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven über eine sehr leistungsfähige Hafenstruktur. Weitere Vorhaben zur Vertiefung der Flüsse

sind auch deshalb nicht notwendig, weil der JadeWeserPort als Tiefwasserhafen auch für größte und voll abgeladene Containerschiffe zur Verfügung steht“).

1. Überwiegen vor dem Hintergrund der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat nach Abschluss der Regierungsbildung in Hamburg politische oder sachliche Gründe bei der rot-grünen Landesregierung beim Festhalten an der neunten Elbvertiefung?

Maßgeblich sind rechtliche Gründe: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen nicht vor, dass ein bereits erteiltes Einvernehmen zu einem Ausbauvorhaben einer Bundeswasserstraße widerrufen werden kann. Daher waren sowohl sachliche wie auch politische Gründe gleichermaßen ausschlaggebend. Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat waren und sind irrelevant. Für das weitere Verfahren sind der Vorlagebeschluss beim EuGH und die letztendliche Entscheidung des BVerwG von entscheidender Bedeutung.

2. Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Stefan Wenzel in der Drucksache 16/4036, Auszug: „Die parallele und wiederholte Vertiefung aller Flussmündungen in der Deutschen Bucht ist weder ökologisch noch ökonomisch verantwortbar“: Weshalb hält die Landesregierung an den beantragten und im Verfahren befindlichen Flussvertiefungen, insbesondere an der neunten Elbvertiefung, fest?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

3. Vor dem Hintergrund, dass die anstehende Fahrrinnenanpassung der Tideelbe die letzte zurzeit geplante Flussvertiefung für diesen Flussabschnitt der Elbe darstellt: Welche Flussvertiefungen sind aus Sicht der rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen noch erforderlich und voraussichtlich in der laufenden Legislaturperiode zu beantragen?

Die Landesregierung erwägt zurzeit nicht, beim Bund neue Anträge auf Flussvertiefungen zu stellen. Zu den von früheren Landesregierungen beantragten Flussvertiefungen im Bereich der Unterweser und der Außenems wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Solange eine Entscheidung in den hierzu anhängigen Rechtsverfahren nicht ergangen ist, wird die Landesregierung hierzu keine Einschätzung abgeben.

40. Kommt bald kein Binnenschiff mehr gefahren?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Hillgriet Eilers, Björn Försterling und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der HAZ vom 15. April 2015 war, unter der Überschrift „Umweltzone hilft der Luft kaum“, zu entnehmen, dass sieben Jahre nach der Einführung der Umweltzone in Hannover die Luftverschmutzung immer noch über den zulässigen Grenzwerten der EU liegt. Statt die getroffenen Maßnahmen infrage zu stellen, denkt die Ratsmehrheit über eine weitere Verschärfung der Auflagen nach. Umweltexperten der Stadtratsfraktion der SPD plädieren u. a. für eine schärfere Verkehrsüberwachung und die konsequente Ahndung von Verstößen.

Als Verursacher von Emissionen, die sich in der Umweltzone aufhalten, kommen jetzt u. a. auch Binnenschiffe in den Fokus. In der HAZ wird der SPD-Umweltexperte wie folgt zitiert: „Es kann nicht sein, dass Binnenschiffe so einfach in die Umweltzone fahren dürfen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Mittellandkanal ist eine wichtige, viel befahrene Wasserstraße und führt direkt durch das nördliche Stadtgebiet von Hannover. In Seelze bei Hannover zweigt der Stichkanal Hannover-Linden vom Mittellandkanal ab und verbindet diesen mit dem Hafen in Hannover-Linden. Dabei verläuft er auf einer Länge von rund 5 km durch die Umweltzone. Im weiteren Verlauf durchquert der Mittellandkanal die nördlichen Stadtteile von Hannover; der Nordhafen und der Brinker Hafen liegen unmittelbar am Mittellandkanal. In Hannover-Misburg zweigt der Stichkanal Hannover-Misburg zum Hafen Hannover-Misburg ab. Weiter östlich folgt die Schleuse Anderten.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im September 2011 das Gutachten „Modellgestützte Voruntersuchungen zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Hannover“ im Rahmen des Fristverlängerungsverfahrens zur Einhaltung des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid erstellt. Für das Stadtgebiet von Hannover wurde die Luftschadstoffbelastungen im Hauptstraßennetz für das Bezugsjahr 2010 unter Berücksichtigung der 3. Stufe der Umweltzone ermittelt. Zusätzlich ist eine Prognose für das Bezugsjahr 2015 mit der Umweltzone in der 3. Stufe erstellt worden. Zur Bestimmung der urbanen Hintergrundbelastung wurde dafür ein Emissionskataster für die Quellgruppen Industrie, Hausbrand, Schifffahrt, Bahn- und Straßenverkehr aufgebaut.

Als Ergebnis stellte das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim fest, dass der Anteil der Stickstoffdioxid-Emissionen aus der Schifffahrt nur ca. 3 % zur Gesamtemission der Quellgruppen beiträgt.

Für einen Abschnitt der Göttinger Straße, an dem die Verkehrsmessstation des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen aufgestellt ist und auch im Jahr 2014 Stickstoffdioxid-Konzentrationen oberhalb des Jahresgrenzwertes aufgetreten sind, wurde damals eine Quellanalyse durchgeführt. Sie ergab ein detailliertes Bild über die Zusammensetzung der Schadstoffanteile nach ihrer Herkunft. Die Quellanalyse für Stickstoffoxide (NO_x) hatte folgendes Ergebnis:

Bei den auftretenden NO_x-Immissionen dominiert die lokal in der Schlucht durch den Verkehr verursachte Zusatzbelastung mit 60 %, gefolgt vom urbanen Hintergrund mit 22 % und dem regionalen Hintergrund mit rund 18 %. Der Straßenverkehr im urbanen Hintergrund trägt mit fast 16 % erheblich zur NO_x-Immission bei - über $\frac{3}{4}$ der NO_x-Immission wird somit vom Straßenverkehr verursacht. Der Hausbrand hat mit über 4 % einen stärkeren Einfluss auf die NO_x-Immission als die Bahn mit 2 %. Die industriellen Quellen und die Quelle Schiff spielen mit Anteilen von unter 1 % nur eine untergeordnete Rolle.

Die Auswertung der Messergebnisse des Jahres 2015 bleibt abzuwarten, hinsichtlich der irrelevanten Beiträge der Binnenschifffahrt wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit aber kein anderes Ergebnis geben.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass die Regierungskoalition den Anteil der Binnenschifffahrt am Güterverkehr ausbauen und die Verlagerung von Gütertransporten auf Binnenwasserstraßen stärken will: Wird die Binnenschifffahrt demnächst mit Fahrverboten oder Einschränkungen in Niedersachsen aufgrund ihrer Emissionen zu rechnen haben?**

Nein.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass nach Meinung von Experten die Binnenschifffahrt schon jetzt ein kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsträger ist, der Markt für Binnenschiffsmotoren ein Nischenmarkt ist und Abgasnachbehandlungssysteme aus Platzgründen nicht immer verbaut werden können: Wie könnten die geforderte Verschärfung der Auflagen und deren Überwachung zweckmäßig für die Binnenschifffahrt in Umweltzonen umgesetzt werden?**

Aus Sicht der Landesregierung dürften eine Verschärfung der Auflagen und deren Überwachung für die Binnenschifffahrt zum Zwecke der Durchfahrt der Umweltzone Hannover nicht zweckmäßig sein.

3. **Vor dem Hintergrund, dass nach Meinung von Experten die Binnenschifffahrt schon jetzt ein kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsträger ist, der Markt für Binnenschiffsmotoren ein Nischenmarkt ist und Abgasnachbehandlungssysteme aus Platzgründen nicht immer verbaut werden können: Welche Auswirkungen hat die politisch geforderte Einführung von strengen Euro-VI-Werten für Binnenschiffsmotoren (siehe Beschluss des Bundesrates, Drucksache 441/14) auf die politisch ebenfalls geforderte Stärkung der Binnenschifffahrt in Deutschland?**

Ein Fahrverbot für Binnenschiffe in der Umweltzone ist derzeit rechtlich nicht vorgesehen. Die Stickstoffdioxid-Belastungsschwerpunkte in Hannover liegen im Bereich der Hauptverkehrsstraßen. Ein Fahrverbot für Binnenschiffe würde zu keiner messbaren Minderung in diesen Bereichen führen. Eine Überschreitung von Grenzwerten ist im Randbereich des Mittellandkanals ebenfalls nicht zu erwarten. Die Einführung von strengen Euro-VI-Werten für Binnenschiffsmotoren in der Umweltzone Hannover wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte in seiner 928. Sitzung am 28. November 2014 zu den Regelungen für Binnenschiffe neben den Anpassungen der Abgasgrenzwerte für Partikelmasse und Stickoxide an die Grenzwerte vergleichbar großer Motoren in anderen Maschinen und Geräten im Hinblick auf die Bedeutung für die Luftqualität in Ballungsräumen Folgendes ausgeführt:

„Der Bundesrat hält die für Binnenschiffe vorgeschlagenen Anforderungen für sehr ambitioniert. Diese scheinen den weltweit üblichen Standard im Marinesektor deutlich zu übertreffen und die im Bereich der Binnenschifffahrt üblichen Zyklen der Flottenerneuerung zu überfordern. Er regt deshalb an, die entsprechenden Regelungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit zu überprüfen, insbesondere auch dahin gehend, ob eine Harmonisierung der Grenzwerte für die Binnenschifffahrt mit den von der US-amerikanischen Umweltbehörde USEPA festgelegten Grenzwerten vorgenommen werden sollte.“

Der Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e. V. und der europäische Dachverband für die Binnenschifffahrt (EBU) lehnen die von der Kommission geforderten Grenzwerte ebenfalls ab und fordern, die Grenzwerte an den US-Markt anzugleichen. Der genannte Bundesratsbeschluss und die Forderungen des Binnenschifffahrtsgewerbes sind insofern identisch.

Durch den Bundesratsbeschluss sind daher keine Auswirkungen auf die politisch ebenfalls geforderte Stärkung der Binnenschifffahrt in Deutschland zu erkennen.

41. **Cannabisanbau**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Cannabis-Produkte dürfen verschrieben und verabreicht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen darf Hanf sogar selbst angebaut werden. Fraglich ist allerdings, ob die Möglichkeit des Eigenanbaus für alle Patientinnen und Patienten der beste Weg ist. Hier wird vielfach die Auffassung vertreten, dass auch erlaubt werden sollte, den Anbau an einen lizenzierten Dienstleister weiterzugeben.

Da dies momentan noch nicht möglich ist, sind einige Patientinnen und Patienten derzeit auf Importe aus anderen Ländern angewiesen, wobei festzustellen ist, dass die Bundesregierung sich, eigenen Angaben zufolge, bislang ausschließlich auf Importe aus den Niederlanden verlässt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Verkehr mit Betäubungsmitteln ist im Betäubungsmittelgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen geregelt. Daraus ergeben sich die Aufgaben der Bundesopiumstelle (BOPST) beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Die BOPST hat u. a. folgende Aufgaben:

- die Erteilung von Erlaubnissen zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr,
- die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Betäubungsmittel
- die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs u. a. bei Anbauern.

In der Bundestagsdrucksache 18/4539 gibt die Bundesregierung ausführlich Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE (BT-Drs. 18/4315) zum Thema „Angekündigte Erleichterungen bei der Behandlung mit Cannabis als Medizin“. Darin begrüßt die Bundesregierung alle Maßnahmen, die zu einer stärkeren Evidenzbasierung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung von alternativen Behandlungsmethoden beitragen. Die Bedingungen, unter denen Cannabis zu medizinischen Zwecken angewendet wird, sollen zeitnah so angepasst werden, dass solche Patientinnen und Patienten, denen erwiesenermaßen nur durch Medizinalhanf geholfen werden kann, in dem erforderlichen Umfang versorgt werden können. Dazu gehört auch die Frage einer Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

Oberster Grundsatz ist die Beachtung des Patientenschutzes.

Mit dem Selbstanbau von Cannabis-Produkten bzw. Medizinalhanf werden die apotheken- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften/Vorgaben nicht eingehalten. Mit einem Mangel an Qualität muss gerechnet werden, die medizinische Betreuung der Selbsttherapierenden ist stark erschwert und eine Schädigung der Patientinnen und Patienten durch Verunreinigungen, Schädlinge (Pilzbefall etc.), Über- und Unterdosierungen kann nicht ausgeschlossen werden.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Eigenanbau von Cannabis für Patientinnen und Patienten möglicherweise nicht in allen Fällen zu einem aus medizinischer Sicht brauchbaren Produkt führt, und, wenn ja, plant sie Maßnahmen, um die medizinische Qualität im Bereich des Eigenanbaus zu verbessern?

Das aus dem Eigenanbau gewonnene Cannabisprodukt wird keiner Qualitätskontrolle unterzogen. Somit liegen keine Erkenntnisse zu den für Arzneimittel geforderten Parametern wie Identität, Reinheit und Gehalt vor. Eigenangebaute Cannabis ist kein standardisiertes und qualitätsgesichertes Arzneimittel, das unter Beachtung arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorgaben hergestellt wird. Im Gegensatz zu Medizinalcannabis genügen selbst angebaute Cannabisprodukte keinerlei Qualitätskriterien. Aus pharmazeutischer und medizinischer Sicht ist es nicht vertretbar, dass sich Patientinnen und Patienten mit nicht in pharmazeutisch gesicherten Standardverfahren, sondern im eigenen Umfeld selbst hergestellten Arzneimitteln unbekannter Qualität selbst therapieren. Eine Selbstschädigung der Patientinnen und Patienten wäre nicht auszuschließen. Auch die Begleitung und Betreuung der Selbsttherapie durch Ärztinnen oder Ärzte wäre erschwert.

Die hohen Standards für gesicherte Arzneimittel können in der Regel nur von Apotheken und der Industrie eingehalten werden. Im Bereich des Selbstanbaus sind diese Anforderungen nicht zu erfüllen.

2. Inwiefern hat die Tatsache, dass Medizinalcannabis in jedem Einzelfall aus dem Ausland importiert werden muss, Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und - soweit eine Einschätzung möglich ist - auf den Preis des Produktes?

Die von deutschen Großhändlern bestellten und vom BfArM zur Einfuhr genehmigten Mengen an Medizinalcannabisblüten konnten in verschiedenen Zeiträumen von den Niederlanden nicht in vollem Umfang bereitgestellt werden. Da es sich bei Medizinalcannabis um ein Naturprodukt handelt, hängt dessen Verfügbarkeit von Anbau und Ernte ab. Um Versorgungsengpässe zu verhindern,

müssten Anbau- und Produktionskapazitäten angepasst werden - sowohl im Inland als auch im Ausland, aus dem importiert wird. Zudem unterliegen Pflanzenprodukte natürlichen Schwankungen im Wirkstoffgehalt, sodass nicht allein die Erntemenge entscheidend ist, sondern ebenso deren Qualität.

Eine Einschätzung des Preises von Medizinalcannabis aus dem Ausland zum Preis von im Inland angebautem Cannabis ist nicht möglich, da die Voraussetzungen zur Produktion in Deutschland nicht gegeben sind.

3. Wie beurteilt die Landesregierung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Inländerdiskriminierung, die Vereinbarkeit eines Anbauverbots für (gegebenenfalls lizenzierte) deutsche Anbieter mit deutschem und europäischem Recht?

Nach dem Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe muss ein Vertragsstaat, der den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken gestattet, eine Stelle einrichten, an die alle Anbauer die gesamte Ernte abzuliefern haben. Diese Stelle muss die geernteten Mengen aufkaufen und körperlich in Besitz nehmen (sogenannte Cannabisagentur, Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 28 des Übereinkommens). Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet die Versorgungssituation sorgfältig und prüft den eventuellen Handlungsbedarf.

Das strafbewehrte Anbauverbot von Cannabis ist gesundheitspolitisch (Suchtprävention) begründet. Die Festlegung von Anbauverboten aus Gründen der gesundheitlichen Risikoabwehr ist nach der Kompetenzordnung des EU-Vertrages den Mitgliedstaaten überlassen. Weder stellt sich die Frage einer möglichen Unvereinbarkeit mit europäischem Recht noch die eventuelle Problematik einer Inländerdiskriminierung. Das Anbauverbot in Deutschland sowie das Einfuhrverbot nach Deutschland gilt auch für ausländische Anbieter.

42. Was machen die Stapelläufe der Elbfähren zwischen Cuxhaven - Brunsbüttel?

Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Wunsch der Landesregierung, eine Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel zu realisieren, wird zunehmend konkreter. Nachdem dieser Wunsch in die Koalitionsvereinbarung Eingang gefunden hat, das MW eine Transportkostenvergleichsanalyse beauftragt und bezahlt hat, Frau Staatssekretärin Behrens bereits am 12. September 2013 von mehreren ernsthaften Interessenten (PI des MW vom 12. September 2013) gesprochen hat, berichtete die *Nordsee-Zeitung* am 24. Januar 2015 vom Abschluss der Vertragsverhandlungen mit einer baltischen Reederei. Der Start der Fährverbindung wurde seinerzeit für Ende Mai oder Anfang Juni 2015 prognostiziert. Inzwischen gab es aber auch Presseberichterstattungen, die die Vertragsverhandlungen als Gerüchte abgetan und ein anderes Konzept beschrieben haben. Demnach wird über den Einsatz von drei ca. 70 m langen LNG-Binnenschiffen in Katamaran-Bauweise im Fahrtgebiet der Elbmündung gesprochen. Diese böten Platz für 6 Lkw, 36 Pkw und bis zu 250 Passagiere zu Kosten von 25 Millionen Euro pro Schiff. Die Landesregierung vertritt in der Drucksache 17/2055 die Auffassung, dass die Fährverbindung Cuxhaven–Brunsbüttel sich lediglich im Fall einer „hohen Auslastung vor allem im Güterverkehr“ wirtschaftlich rentiert und legt dafür 27 Lkw pro und Schiff und Überfahrt an Stellplatzkapazität zugrunde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat ein hohes Interesse daran, eine leistungsstarke Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel auf den Weg zu bringen. Diese kann zu einer Entlastung sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehr führen und ist zudem geeignet, die Urlaubsregionen an der deutschen Nordseeküste in Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu verbinden. Im Koaliti-

onsvertrag der die Regierung tragenden Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist dieses Verkehrsprojekt folglich explizit erwähnt.

Um interessierten Unternehmen/potenziellen Fährbetreibern eine Basis als Grundlage für eigene Überlegungen und die Entwicklung valider Angebote zur Verfügung stellen zu können, hatte die Landesregierung - aufbauend auf eine bereits bestehende Verkehrsuntersuchung - im Jahr 2013 eine Studie zu Kosten und Realisierungschancen einer Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel in Auftrag gegeben. Dabei wurde von Beginn an auf ein hohes Maß an Transparenz gesetzt, indem der gesamte Prozess durch verschiedene Gesprächsrunden mit Vertretern aus Politik und Wirtschaftsfördergesellschaften begleitet worden ist. In diesem Zusammenhang ist auch die schleswig-holsteinische Landesregierung frühzeitig einbezogen worden.

Nach Veröffentlichung im April 2014 wurde das Gutachten seitens der Wirtschaftsfördergesellschaften aus Cuxhaven und Brunsbüttel potenziellen Fährbetreibern zur Verfügung gestellt und wurden von dortiger Seite Gespräche mit Interessenten aufgenommen.

Ende des Jahres 2014 signalisierte die estnische Reederei Saaremaa Ferries erstmals Interesse an der Aufnahme der Fährverbindung. Daraufhin wurden Verhandlungen mit N-Ports über die Nutzung von Flächen und Schiffs Liegeplätzen aufgenommen, die bis in das Jahr 2015 hinein andauerten und zu einem positiven Ergebnis führten. Das von der Reederei Saaremaa Ferries gegründete Tochterunternehmen „Elb Link Reederei GmbH“ plant eine Wiederaufnahme des Fährbetriebes im 2. Halbjahr 2015.

- 1. Mit Bezug auf die Presseinformation des MW vom 12. September 2013: welche Ergebnisse haben die zahlreichen Gespräche mit den Interessenten ergeben, und welcher Interessent ist zum Zuge gekommen?**

Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 2. Unter welchen Voraussetzungen für die Sicherheit auf See, insbesondere mit Bezug auf die Sicherheit der Passagiere, die Anforderungen der Berufsgenossenschaft, die Ausrüstung (u. a. Funk und Funkkennung ATIS - AIS), die Seemannschaft und die Bordpersonalausstattung, kann sich die Landesregierung den Einsatz von Binnenschiffen zur Personenbeförderung (bis 250 Passagiere pro Fahrt/ca. 600 000 Passagiere pro Jahr) im Bereich der Seeschiffahrtstraße Elbe vorstellen?**

Grundsätzlich gilt, dass in dem vorgesehenen Einsatzbereich der Fähren zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel die Elbe gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 6 der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) als Seeschiffahrtsstraße einzustufen ist. Die in der SeeSchStrO enthaltenen Vorgaben bezüglich des Verhaltens der Fahrzeuge im Verkehr, von Sicht- und Schallzeichen der Fahrzeuge, Warn- und Hinweiszeichen etc. kommen folglich für alle in diesem Bereich verkehrenden Fahrzeuge zur Anwendung.

Das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr, die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Einrichtung, die Anforderungen an die Besatzung sowie die Anforderungen an die Beförderung von Fahrgästen für Binnenschiffe richten sich nach der Verordnung über Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt des Bundes, Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO). Diese ist gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 für Fähren anwendbar. Aus dem Anhang der BinSchUO ergibt sich, dass sich der räumliche Geltungsbereich auch auf den Einsatzbereich der Fähren auf der Unterelbe erstreckt.

- 3. Wann rechnet die Landesregierung mit der Kiellegung, den Stapelläufen und den Schiffstauen der zwei oder drei LNG-Fährschiffe, die für den Fährbetrieb zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel benötigt werden?**

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob die an einem Fährbetrieb interessierte Reederei Stapelläufe oder Schiffstauen von LNG-Fährschiffen plant.

43. Bei wie vielen Ausländerinnen und Ausländern bestehen Hinderungsgründe für eine Ausreise?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkenner, Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat im Rahmen einer Anfrage von Abgeordneten der CDU-Fraktion (Drs. 17/3033) auf die Frage, wie viele Personen zur Ausreise verpflichtet sind, geantwortet, am 31. Dezember 2014 hielten sich in Niedersachsen 15 435 ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer auf.

Auf die Frage, wie viele geduldete Ausländerinnen und Ausländer im Besitz einer gültigen Duldung sind, antwortete die Landesregierung, dass am 31. Dezember 2014 in Niedersachsen 12 351 Personen im Besitz einer gültigen Duldung gewesen seien.

Viele Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig wären, können jedoch wegen Hinderungsgründen nicht abgeschoben werden, etwa wenn die familiäre Situation dagegen spricht.

1. Ist die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit gültiger Duldung (12 351 Personen) in der Zahl der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer (15 435 Personen) enthalten?

Ja.

2. Umfasst die oben genannte Zahl der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer auch Flüchtlinge im Dublin-III-Verfahren? Falls ja, wie hoch ist diese Zahl und woher stammen diese?

Ja, die o. g. Zahl beinhaltet ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, für die ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Statistik aus dem Ausländerzentralregister (AZR), die monatlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erstellt wird, unterscheidet allerdings nicht danach, aus welchem Grund eine Ausländerin oder ein Ausländer ausreisepflichtig ist. Da Niedersachsen hierüber keine eigene Statistik führt, wäre eine individuelle Anfrage beim Bundesamt zu stellen, die nicht innerhalb der Antwortfrist dieser mündlichen Anfrage beantwortet werden könnte. Auf die Bearbeitungsdauer hat das Land Niedersachsen allerdings keinen Einfluss.

3. Wie viele Menschen aus welchen Ländern sind gegenwärtig (Stichtag: 31. März 2015) in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet?

Zum Stichtag waren 16 819 Ausländerinnen und Ausländer in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet. Die Zuordnung zu den einzelnen Ländern kann der anliegenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Gesamt	davon ausreisepflichtig
Albanien	2 848	496
Bosnien und Herzegowina	6 451	540
Belgien	1 149	3
Bulgarien	13 006	69
Dänemark und Färöer	1 440	1
Estland	446	-
Finnland	1 010	1

Staatsangehörigkeit	Gesamt	davon ausreisepflichtig
Frankreich	4 462	5
Kroatien	7 429	69
Slowenien	746	6
Serbien und Montenegro (ehemals)	1 491	149
Serbien (ehemals)	607	93
Griechenland	16 895	14
Irland	636	2
Island	130	1
Italien	25 773	16
Jugoslawien (ehemals)	376	125
Lettland	3 844	11
Montenegro	3 717	797
Liechtenstein	5	-
Litauen	5 047	15
Luxemburg	203	-
Mazedonien	4 060	814
Malta	34	-
Moldau (Republik)	934	7
Monaco	3	-
Niederlande	30 232	33
Norwegen	487	-
Kosovo	13 974	1 677
Österreich	6 510	2
Polen	75 160	144
Portugal	8 582	7
Rumänien	21 893	140
Slowakische Republik	2 127	1
San Marino	1	-
Schweden	1 374	11
Schweiz	2 199	-
Sowjetunion (ehemals)	97	1
Russische Föderation	19 594	574
Spanien	10 942	12
Tschechoslowakei (ehemals)	121	-
Türkei	92 271	750
Tschechische Republik	1 811	4
Ungarn	7 503	10
Ukraine	10 200	89
Großbritannien mit Nordirland	10 157	7
Weißrussland	1 721	12
Serbien	18 596	3 237
Zypern	118	-
Britisch abhängige Gebiete in Europa	10	-
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	11	11
Europa	438 433	9 956
Algerien	1 056	244
Angola	300	19
Eritrea	1 356	77
Äthiopien	226	10
Lesotho	3	-
Botsuana	16	-
Benin	95	2
Dschibuti	10	3
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	738	157
Nigeria	1 536	172
Simbabwe	157	16

Staatsangehörigkeit	Gesamt	davon ausreisepflichtig
Gabun	75	8
Gambia	423	18
Ghana	1 757	158
Mauretanien	13	-
Kap Verde	40	1
Kenia	602	12
Komoren	3	-
Kongo	63	2
Kongo, Dem. Republik	325	15
Liberia	169	39
Libyen	595	7
Madagaskar	87	-
Mali	104	22
Marokko	1 461	185
Mauritius	62	1
Mosambik	68	3
Niger	47	3
Malawi	16	-
Sambia	24	-
Burkina-Faso	70	5
Guinea-Bissau	29	2
Guinea	153	15
Kamerun	980	40
Südafrika	464	3
Ruanda	156	11
Namibia	48	-
Sao Tome und Principe	5	-
Senegal	174	7
Seychellen	21	-
Sierra Leone	151	19
Somalia	1 303	235
Äquatorialguinea	2	-
Sudan (ehemals)	229	47
Sudan (ohne Südsudan)	1 274	209
Südsudan	77	18
Swasiland	3	-
Tansania	97	-
Togo	501	13
Tschad	12	-
Tunesien	2 411	20
Uganda	86	3
Ägypten	1 100	4
Zentralafrikanische Republik	2	-
Burundi	38	12
Britisch abhängige Gebiete in Afrika	2	-
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	85	64
Afrika	20 900	1 901
Barbados	9	-
Argentinien	342	1
Bahamas	3	1
Bolivien	112	1
Brasilien	2 539	7
Guyana	8	-
Belize	13	-
Chile	438	1
Dominica	11	-

Staatsangehörigkeit	Gesamt	davon ausreisepflichtig
Costa Rica	72	-
Dominikanische Republik	417	4
Ecuador	228	1
El Salvador	51	-
Grenada	13	-
Guatemala	59	-
Haiti	79	8
Honduras	76	1
Kanada	917	4
Kolumbien	836	19
Kuba	431	3
Mexico	1 352	1
Nicaragua	39	1
Jamaica	84	-
Panama	21	-
Paraguay	118	2
Peru	612	5
Suriname	8	-
Uruguay	32	-
St. Lucia	21	-
Venezuela	248	3
Vereinigte Staaten von Amerika	4 788	7
St. Vincent/Grenadinen	18	-
St. Kitts und Nevis	2	-
Trinidad und Tobago	18	-
Britisch abhängige Gebiete in Amerika	1	-
Amerika	14 016	70
Jemen	241	5
Armenien	1 073	227
Afghanistan	4 519	488
Bahrain	8	-
Aserbaidshan	1 363	221
Bhutan	31	10
Myanmar	28	-
Brunei Darussalam	8	-
Georgien	1 709	265
Sri Lanka	1 370	31
Vietnam	8 051	112
Korea, Dem. Volksrepublik	38	3
Indien	3 603	144
Indonesien	1 100	2
Irak	10 076	686
Iran, Islamische Republik	5 348	317
Israel	647	13
Japan	1 243	-
Kasachstan	4 813	31
Jordanien	704	39
Kambodscha	47	-
Katar	19	-
Kuwait	88	-
Laos, Dem. Volksrepublik	22	-
Kirgisistan	713	6
Libanon	5 767	563
Malediven	6	-
Oman	32	-
Mongolei	149	1

Staatsangehörigkeit	Gesamt	davon ausreisepflichtig
Nepal	421	36
ohne Bezeichnung	198	7
Bangladesch	215	1
Pakistan	2 191	154
Philippinen	1 344	7
Taiwan	319	1
Korea (Republik)	1 182	12
Vereinigte Arabische Emirate	108	-
Tadschikistan	69	2
Turkmenistan	93	-
Saudi Arabien	403	5
Singapur	111	-
Syrien, Arabische Republik	17 013	549
Thailand	4 158	8
Usbekistan	614	-
China	7 487	47
Malaysia	424	-
Britisch abhängige Gebiete in Asien	32	-
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	761	170
Asien	89 959	4 163
Australien	599	-
Fidschi	224	-
Kiribati	3	-
Vanuatu	1	-
Neuseeland	135	-
Papua-Neuguinea	2	-
Tonga	2	-
Samoa	3	-
Australien	969	0
Staatenlos	1 814	68
Ungeklärt	4 815	654
Ohne Angabe	82	7
Sonstige	6 711	729
Staatsangehörigkeiten gesamt	570 988	16 819

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; AZR-Statistik nach Staatsangehörigkeiten zum Stichtag 31.03.2015 für das Bundesland Niedersachsen

44. Wie bewertet das Land Niedersachsen die Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages durch die Länder?

Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist seit dem 1. Juni 2012 in Kraft. Im Rahmen seiner Notifizierung wurde mit der Europäischen Kommission vereinbart, dass die Bundesländer innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten eine Erstbewertung des gewählten regulatorischen Mechanismus vorlegen.

Auf ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder entsprechend der Vereinbarung mit der EU-Kommission einen Zwischenbericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages verabschiedet und diesen im November 2014 an die EU-Kommission übermittelt.

Der Sportbeirat der Länder, der nach § 15 VwVGlüStV (Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag) als beratendes Gremium der Länder eingerichtet wurde, sieht in der konkreten Konzeption der Öffnung des Sportwettenmarktes den Grund für die bisherige Nichtumsetzung des Staatsvertrages. Aus diesem Grund hat er bereits im November 2013 der Ministerpräsidentenkonferenz empfohlen, das gewählte (auf 20 Konzessionen beschränkte) Vergabeverfahren durch ein qualitatives Erlaubnisverfahren zu ersetzen. Die Begrenzung der Konzessionen stufte der Sportbeirat damals aufgrund von Willkür als europarechtlich bedenklich ein.

Seine Kritik am Vergabeverfahren hat der Sportbeirat anlässlich des Zwischenberichtes zur Evaluierung des Staatsvertrages den Ländern zukommen lassen. Nach Angaben des Sportbeirates haben seine Anmerkungen zu diesem Thema jedoch keinen Eingang in den Zwischenbericht an die EU-Kommission gefunden und wurden ohne Rücksprache mit ihm gestrichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 32 des Glücksspielstaatsvertrages i. d. F. des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 196) - GlüStV - sind die Auswirkungen dieses Vertrages, insbesondere der §§ 4 a bis 4 e, 9, 9 a und 10 a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten - d. h. zum 1. Juli 2017 - vorzulegen.

Im Gegensatz zu diesem gesetzlich vorgesehenen Evaluierungsbericht handelt es sich bei dem in der Anfrage angesprochenen Zwischenbericht nicht um einen vorgezogenen oder vorläufigen Evaluierungsbericht. Vielmehr beantwortet der im Jahr 2014 erstellte Zwischenbericht Fragen, die vonseiten der EU-Kommission aus Anlass des Notifizierungsverfahrens und der in diesem Zusammenhang geführten Gespräche mit den Ländern aufgeworfen worden waren. Der Zwischenbericht hatte sich insoweit schon von seiner Funktion her inhaltlich zu beschränken.

1. Wie und aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung in der Ministerpräsidentenkonferenz zu der vom Sportbeirat im Jahr 2013 gegebenen Empfehlung, das Konzessionssystem durch ein qualitatives Erlaubnisverfahren zu ersetzen, positioniert?

Der Sportbeirat hat in seinem an den damaligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gerichteten Schreiben vom 2. Dezember 2013 Empfehlungen im Hinblick auf eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Modells einer limitierten Vergabe von Sportwettkonzessionen abgegeben. Die Länder haben, vertreten durch das Land Baden-Württemberg, darauf unter Bezugnahme auf das laufende Vergabeverfahren und die weiterhin gewünschte Begleitung auch durch den Sportbeirat geantwortet.

Die Landesregierung erachtet das gefundene, in dem Glücksspielstaatsvertrag angelegte Modell und das hierzu vorgesehene Verfahren, den Bereich der Sportwetten durch eine begrenzte Anzahl an Konzessionen im Sinne der gebotenen Aufsicht über das Glücksspielwesen kontrolliert zu öffnen und die Auswirkungen auf den Glücksspielmarkt zu beobachten, für sachgerecht. Anlass, hiervon abzuweichen und eine gesonderte inhaltliche Position einzunehmen, sieht die Landesregierung derzeit nicht.

2. Warum haben die vom Sportbeirat vorgebrachten Kritikpunkte und europarechtlichen Bedenken bezüglich des Konzessionsmodells keinen Eingang in den Zwischenbericht der Länder gefunden, oder wurden sie anderweitig an die EU-Kommission weitergeleitet? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Der Sportbeirat unterstützt in beratender Funktion die Länder im Vorfeld der Ausschreibung der Sportwettkonzessionen sowie bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages nach § 32 Satz 1 GlüStV. Er bringt seinen Sachverstand aktiv ein insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des gesetzlichen Schutzziels des § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV, Gefahren für die Integrität des sportlichen

Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen. Im Rahmen dieser Aufgabe zur Wahrung der Integrität des Sports hat der Sportbeirat an der Erstellung des Zwischenberichts mitgewirkt. Sein Beitrag wurde rezipiert und hat Eingang in den Zwischenbericht gefunden.

Aus der wie dargelegt besonderen Funktion des Zwischenberichtes folgt, dass eine Aufnahme der weitergehenden spezifischen Bewertungen des Gremiums von dessen Aufgabe her nicht geboten war. Aus diesem Grund ist auch eine gesonderte Weiterleitung an die EU-Kommission vonseiten der Länder nicht erfolgt; der Sportbeirat ist insoweit nicht - wie die Anfrage insinuiert - Mitautor im Rahmen des Evaluierungsverfahrens.

3. Wie bewertet die EU-Kommission die einzelnen zentralen Ergebnisse des Zwischenberichtes der Länder zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages?

Die EU-Kommission hat den Zwischenbericht der Länder im November 2014 entgegengenommen. Sie hat den Bericht studiert und im Gespräch mit Vertretern der Länder erörtert. Weitergehende Aussagen zu einer mit der Frage angesprochenen Bewertung durch die EU-Kommission von Inhalten und Ergebnissen des Zwischenberichtes der Länder sind der Landesregierung nicht möglich.

45. Wie sieht die Landesregierung die Rolle des Glücksspielkollegiums im Konzessionsverfahren für Sportwetten?

Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüStV) sollen 20 Konzessionen für private und staatliche Anbieter von Sportwetten vergeben werden. Die Entscheidungen im Vergabeverfahren werden im Glücksspielkollegium, das mit je einem Verwaltungsvertreter je Land besetzt ist, mit Zweidrittelmehrheit getroffen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde mit der Durchführung des Verfahrens von den anderen Ländern beauftragt. Fast drei Jahre nach Inkrafttreten des GlüStV am 1. Juli 2012 sind nach wie vor keine Konzessionen vergeben, und laut Medienberichten ist nicht absehbar, wann die Vergabe erfolgen kann.

In einer Entscheidung (Aktenzeichen 5 L 1448/14.WI) am 16. April 2015 hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden kürzlich das Konzessionsverfahren grundsätzlich infrage gestellt. Es sei von seiner Konzeption, seinen Anforderungen und vom Verfahrensablauf her intransparent und fehlerhaft und erfülle nicht die Anforderungen an eine zulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit. Das Gericht formuliert erhebliche Zweifel an der Bindungswirkung des Glücksspielkollegiums und dessen bestimmender Stellung im Konzessionsverfahren. Die Beschlüsse des Glücksspielkollegiums sind nach § 9 a Abs. 8 GlüStV für das Land Hessen bindend, selbst wenn sie gegen die Stimme des hessischen Mitglieds getroffen werden.

Das Gericht kritisiert außerdem die Prüfung und Beschlussfassung des Glücksspielkollegiums und kann keine ordnungsgemäße Prüfung der Konzessionsanträge feststellen. So soll das Kollegium am 9. April 2014 im Umlaufverfahren fünf Bewerber im Konzessionsverfahren abgelehnt haben, obwohl die kompletten Unterlagen hierzu dem Kollegium erst nachträglich zugänglich gemacht wurden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Hessen ist gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 196) - GlüStV - zuständig für das ländereinheitliche Verfahren zur Vergabe von Konzessionen für Sportwettanbieter nach den §§ 4 a ff., 10 a und 21 GlüStV. Verfahrensführende Behörde ist auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsstreitverfahren das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Gegenwärtig sind vor mehreren bundesdeutschen Verwaltungsgerichten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

sowie Klageverfahren in der Hauptsache im Hinblick auf die Auswahlentscheidung im Konzessionsverfahren anhängig.

1. Wie gedenkt die Landesregierung mit der Kritik des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (insbesondere in den Punkten Konzeption des Konzessionsverfahrens, fehlende Legitimität des Glücksspielkollegiums, Ablehnung von Bewerbern ohne Vorlage der Unterlagen) umzugehen und die benannten Punkte zu heilen?

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, hat den im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 16. April 2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten. Die Entscheidung der nächsthöheren Instanz, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bleibt abzuwarten. Zu der bislang ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anzumerken, dass es auch anderslautende Entscheidungen weiterer Verwaltungsgerichte gibt, die die Ausgestaltung und bisherige Durchführung des Sportwettkonzessionsverfahrens rechtlich nicht beanstandet haben (so das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 17.02.2015 und den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18.03.2015).

2. Welche Pläne gibt es in der Landesregierung für eine Neuausschreibung der Konzessionen bzw. Verlängerung der Experimentierklausel (diese läuft nur noch bis 2019) vor dem Hintergrund der im Verfahren aufgetretenen Probleme?

Aktuellen Anlass zu etwaigen Plänen im Hinblick auf Änderungen im Zusammenhang mit dem laufenden Konzessionsverfahren hat die Landesregierung vor dem Hintergrund abschließend ausstehender verwaltungsgerichtlicher Entscheidung bislang nicht. Insbesondere ist ein triftiger Grund für eine Neuausschreibung zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens bereits aufgrund der geltenden Rechtslage nicht ersichtlich.

3. Inwiefern sieht die Landesregierung Grund zu Konsequenzen ob der Bedenken des Verwaltungsgerichts bezüglich der nicht vorhandenen Bindungswirkung der Entscheidungen des Glücksspielkollegiums, solange dieses mit Zweidrittelmehrheit und nicht mit Einstimmigkeit entscheidet?

Die Bewertung durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden in dem angeführten Beschluss unterliegt derzeit der Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz. Vergleiche im Übrigen die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

46. Weshalb sind die Lachse „von der Leine gegangen“?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben von Fischereivereinen aus Hannover und Umgebung gibt es in der Leine immer weniger Lachse. In den vergangenen 15 Jahren seien rund 1 Million Lachse in der Leine ausgesetzt worden, von denen laut den Fischern allerdings nur ein kleiner Teil zurückkomme. Die Fischer machten für diesen Rückgang besonders das Wasserkraftwerk Bremen-Hemelingen verantwortlich, da dort die Fischtreppe nicht funktioniere. So wurden bei einem Fischmonitoring an 155 Tagen im Jahr lediglich zwölf Lachse gezählt, die den Aufstieg an dieser Treppe geschafft hätten. Auch Aal und Meerforelle sind nach Angaben der Fischer bedroht. Der Vorsitzende des Fischereivereins Hannover, Heinz Pyka, fordert aus diesem Grund, „in Zeiten großer Fischwanderungen das Kraftwerk abzuschalten“ (*BILD* vom 22. April 2015).

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Schreiben vom 23.03.2015 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (Bremen) wurden dem Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. die Ergebnisse von Untersuchungen zum Fischschutz-Monitoring vorgelegt, die im Jahr 2013 im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bremen-Hemelingen vom 31.01.2007 durchgeführt wurden. Insgesamt wurde lediglich an 155 Tagen beprobt. Im Zeitraum 15.07.2013 bis 07.11.2013, der für den Aufstieg von Wandersalmoniden (Meerforelle, Lachs) besonders interessant ist, wurden jedoch keine Beprobungen durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse der Fischaufstiegszählungen am neuen Fischpass Hemelingen für die Einschätzung der Bestandsgröße und -entwicklung bei Wandersalmoniden derzeit nur eingeschränkt geeignet. So wurde im Fischpass Hemelingen im Untersuchungsjahr 2013 zwar tatsächlich nur ein Aufstieg von 12 Lachsen (und 137 Meerforellen) nachgewiesen. Laut der vorliegenden Fangstatistik wurden im gleichen Jahr jedoch durch Angelfischer im stromauf liegenden Weserabschnitt zwischen Bremen-Hemelingen und dem Wehr Langwedel immerhin 14 Lachse (und 38 Meerforellen) gefangen.

1. Kann die Landesregierung die Zahlen der Fischereivereine bestätigen, und, wenn ja, wie erklärt sie sich diesen Rückgang?

Nach Kenntnis des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen wird die Leine in Hannover und Umgebung seit etwa 2001 mit Junglachsen besetzt. Der Landesregierung liegen jedoch keine Angaben über die Anzahl der insgesamt ausgesetzten Junglachse bzw. detaillierte Informationen zu den jeweils besetzten Lebensstadien oder Alters-/Größenklassen vor.

Daten über Angelfänge von Lachsen durch Fischereivereine aus Hannover und Umgebung liegen dem Fischereikundlichen Dienst lediglich für die Kalenderjahre 2002, 2005, 2008 und 2011 vor. In diesen Jahren wurde von den in diesem Zusammenhang relevanten Fischereivereinen lediglich der Fang eines Lachses im Jahr 2011 gemeldet. Für Meerforellen liegt bisher noch keine Fangmeldung vor.

Im Rahmen eines vom Fischereiverein Hannover e. V. durchgeführten Monitorings in der Fischaufstiegsanlage Hannover-Herrenhausen konnten nur geringe Fangzahlen bzw. Einzelfänge an Lachsen verzeichnet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Rahmenbedingungen zum Betrieb der Fanganlage nicht immer als günstig einzuschätzen waren:

2002: 0
2003: 0
2004: 0
2005: 7
2006: 0
2007: 2
2008 bis 2011: nicht untersucht
2012: 4
2013: 0
2014: 1

Hinzu kommt der Erstrnachweis einer Meerforelle im Jahr 2014.

Ausgehend von dieser insgesamt spärlichen Datengrundlage sowie unter Berücksichtigung der sehr geringen Fangzahlen kann die Landesregierung die Einschätzung „von Fischereivereinen aus Hannover und Umgebung, in der Leine gäbe es immer weniger Lachse“ nicht bestätigen. Aus den vorliegenden Zahlen lässt sich kein entsprechender Trend hinsichtlich der Bestandsentwicklung bei Wandersalmoniden in der Leine erkennen.

Generell ist jedoch derzeit in weiten Bereichen des Verbreitungsgebietes des atlantischen Lachses ein Rückgang des jährlichen Lachsaufstiegs zu verzeichnen. Auch im gesamten Flussgebiet der Elbe, wo die Anzahlen an zurückkehrenden potenziellen Laichfischen insgesamt sehr viel höher sind als in der Weser, stagnieren die zunächst stark angestiegenen Rückkehrerraten derzeit auf ei-

nem niedrigen Niveau. Über mögliche Ursachen wurde im Rahmen eines „Lachsworkshops“ des Arbeitskreises „Elbefischerei“ 2014 diskutiert. Es wird vermutet, dass ozeanische Faktoren dafür einen maßgeblichen Einfluss haben.

2. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um den Lachsbestand in der Leine zu vergrößern?

Aktuell sind seitens der Landesregierung keine gezielten Maßnahmen geplant, um den Lachsbestand in der Leine zu vergrößern.

Das Umweltministerium hat jedoch ein umfangreiches Programm zur Gewässerrenaturierung aufgelegt und arbeitet intensiv an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der Hannoveraner Fischer, in Zeiten großer Fischwanderungen Wasserkraftwerke abzuschalten?

Die unter dem Begriff „Turbinenmanagement“ bekannte Methodik kann eine wirksame Maßnahme zur Minderung von Schäden an Wasserkraftstandorten insbesondere für Fischarten darstellen, deren Hauptabstiegsbewegungen vergleichsweise gut einzuschätzen sind, wie beispielsweise den Aal. Nach bisherigem Kenntnisstand ist diese Methodik jedoch mangels hinreichend genauer Vorhersage bzw. Ermittlung der Wanderungsaktivitäten nur begrenzt geeignet, einen ausreichenden Fischschutz für die gesamte Fischfauna sicherzustellen. Sie sollte daher im Regelfall mit weiteren Maßnahmen wie geeigneten Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen (Feinrechen in Kombination mit alternativen, gut auffindbaren und gut passierbaren Abwanderungswegen), die einen permanenten schadlosen Abstieg für die gesamte Fischfauna ermöglichen, kombiniert werden. Ein wesentlicher Vorteil bei Turbinenmanagementmaßnahmen liegt darin, dass sie ohne umfänglichen investiven Aufwand am jeweiligen Standort zeitnah realisiert werden können. Sie stellen somit in jedem Fall eine aktuell verfügbare und sinnvolle Brückentechnologie zum Schutz bestimmter Arten dar.

Inwieweit ein Turbinenmanagement als einzige Maßnahme oder in Kombination mit weiteren Teilmaßnahmen zielführend ist, muss anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einer spezifischen Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben.

47. LEADER-/ILE-Förderung 2014-2020

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Hermann Grupe, Horst Kortlang, Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Stefan Birkner, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Gabriela König und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 23. April 2015 wurden auf einer Pressekonferenz im Landwirtschaftsministerium die Regionen verkündet, die in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Rahmen des LEADER-Ansatzes gefördert werden. Der Landwirtschaftsminister hat auf dieser Pressekonferenz angegeben, dass den Regionen des Südniedersachsenprogramms im zugrunde liegenden Auswahlverfahren Bonuspunkte gewährt wurden. So wurde der Ministerpräsident in der *Alfelder Zeitung* vom 24. April 2015 mit der Zusage wiedergegeben, auf Regionen, die von der Landesregierung nicht in das Südniedersachsenprogramm aufgenommen worden seien, werde bei künftigen Förderungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Der Landwirtschaftsminister wird in der Presse mehrfach mit der Aussage zitiert, die Regionalförderung 2014 bis 2020 sei „eine Liebeserklärung an den ländlichen Raum“, da die Regionen in Niedersachsen fast flächendeckend gefördert würden. 20 ILE-Regionen wird jedoch lediglich jeweils ein

Regionalmanagement zur Verfügung gestellt. Sie erhalten im Gegensatz zu den LEADER-Regionen kein eigenes Budget und müssen mit den Konzepten aller anderen niedersächsischen Regionen um Fördergelder konkurrieren. Auf der Pressekonferenz am 23. April 2015 hat der Landwirtschaftsminister erklärt, sechs Regionen, die nicht in die LEADER-Förderung aufgenommen worden seien, würden zukünftig aufgrund einer Bewerbung für beide Förderprogramme durch ILE gefördert. Drei Regionen, die keine Doppelbewerbung abgegeben hätten, gingen demnach komplett leer aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

ML hat am 06.06.2014 das gemeinsame Auswahlverfahren für die LEADER- und ILE-Regionen der Förderperiode 2014 bis 2020 gestartet und die Anforderungen an die zukünftigen Entwicklungskonzepte sowie die Modalitäten zur Förderung der Konzepterstellung veröffentlicht. In diesem Verfahren bestand die Option der Bewerbung a) nur als LEADER-Region, b) nur als ILE-Region (Förderung des Regionalmanagements) oder c) für beide Kooperationsformen (mit Vorrang für die Bewerbung als LEADER-Region). Bis zum Fristende am 10.01.2015 wurden bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung insgesamt 64 Entwicklungskonzepte eingereicht (24x nur LEADER; 14x nur ILE, 26x für beide Kooperationsformen).

Den 50 LEADER-Bewerberregionen war bekannt, dass mit dem neuen PFEIL-Programm (niedersächsisches und bremisches ELER-Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum) Mittel für eine Förderung von ca. 40 LEADER-Region eingeplant sind, sodass es im Auswahlverfahren zu einem Wettbewerb der Bewerberregionen um die Anerkennung als LEADER-Region kommen konnte.

Die Bewertung der vorgelegten Entwicklungskonzepte ist von einer 25-köpfigen Bewertungsjury ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten vorgenommen worden. Grundlage der Bewertung waren die zu Beginn des Auswahlverfahrens Mitte 2014 auf der Website des ML veröffentlichten und den Bewerberregionen bekannten Bewertungskriterien. Als ein Bewertungskriterium wurde auch berücksichtigt, ob eine Region in Südniedersachsen liegt.

Auf der Grundlage der von der Jury vorgelegten Bewertungsergebnisse konnten 41 Regionen für die zukünftige LEADER-Förderung ausgewählt werden. Neun Bewerbungen können aufgrund des Bewertungsergebnisses für ihr Entwicklungskonzept und wegen der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Fördermittel bei der LEADER-Förderung nicht berücksichtigt werden. Sechs dieser Regionen haben sich allerdings auch als ILE-Region und damit für die Förderung eines Regionalmanagements beworben; sie erhalten zukünftig eine entsprechende Förderung durch die PFEIL-Maßnahme „Regionalmanagement“. Drei der neun Regionen (u. a. die Region Leinebergland) haben auf eine Bewerbung auch als ILE-Region bewusst verzichtet. Die Förderung eines ILE-Regionalmanagements scheidet für diese Regionen deshalb aus.

1. Stellt die Gewährung von Bonuspunkten für die Regionen des Südniedersachsenprogramms im Auswahlverfahren der LEADER-Regionen der Förderperiode 2014 bis 2020 eine ungerechtfertigte Bevorzugung dar, wenn ja, warum wurde die Gewährung von Bonuspunkten dann vorgenommen, wenn nein, wurden auch anderen strukturschwachen Regionen Bonuspunkte gewährt?

In ihrer Koalitionsvereinbarung hat die rot-grüne Koalition zum Ausdruck gebracht, dass sie den besonders vom demografischen Wandel und strukturellen Defiziten betroffenen Regionen neue Entwicklungsperspektiven eröffnen möchte. Im südlichen Niedersachsen gibt es in dieser Hinsicht die landesweit stärkste Betroffenheit. Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 15.12.2014 das Südniedersachsenprogramm beschlossen.

Als ein Betrag für eine gezielte Unterstützung Südniedersachsens sind im Rahmen des LEADER- und ILE-Auswahlverfahrens Bonuspunkte für solche Regionen vorgesehen worden, die vollständig oder mit ihrem überwiegenden Flächenanteil in Südniedersachsen liegen. Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen, vor denen dieser Raum steht, ist ein Bonus erforderlich und angemessen, die Landesregierung sieht hierin keine ungerechtfertigte Bevorzugung. Aufgrund der erreichten Bewertungsergebnisse werden alle fünf Bewerberregionen aus Südniedersachsen zukünftig

tig eine LEADER-Förderung erhalten. Die Auswertung der Bewertungsergebnisse zeigt allerdings, dass sich diese Regionen wegen der Qualität der von ihnen vorgelegten Konzepte auch ohne diesen Bonus im Wettbewerb mit den anderen Regionen durchgesetzt hätten.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Nichtberücksichtigung des Leineberglandes in der LEADER-Förderung 2014 bis 2020 vor dem Hintergrund der Zusage des Ministerpräsidenten, bei künftigen Förderungen ein verstärktes Augenmerk auf Regionen zu legen, die von der Landesregierung nicht in das Südniedersachsenprogramm aufgenommen worden seien?

Das Bewertungsverfahren richtete sich allein nach fachlichen Gesichtspunkten. Die Bewerberregionen konnten anhand der veröffentlichten und somit bekannten Bewertungskriterien und deren Gewichtung ihre Konzepte ausrichten und optimieren. Ausschlaggebend für die Berücksichtigung eines Entwicklungskonzepts in der zukünftigen Förderung der LEADER-Regionen war damit dessen Bewertungsergebnis im Wettbewerb mit anderen Regionen.

Auch ohne den Status einer LEADER-oder ILE-Region stehen den Regionen die Fördermöglichkeiten des PFEIL-Programms und anderer Förderprogramme offen.

Auf der Grundlage ihrer LEADER-Entwicklungskonzepte besteht für diese Regionen die Möglichkeit, dass sie bei PFEIL-Förderungen gemäß der zukünftigen ZILE-Richtlinie (Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) für einzelne Projekte von einer Erhöhung der Fördersätze um zehn Prozentpunkte bei öffentlichen bzw. fünf Prozentpunkte bei privaten Antragstellern profitieren können.

3. Waren die Chancen einer Region für die Aufnahme in die LEADER-Förderung geringer, wenn sich die betreffende Region gleichzeitig auf eine Förderung als ILE-Region beworben hat, wenn ja, warum, wenn nein, warum haben sich dann nach Auffassung der Landesregierung nicht alle Regionen, die eine LEADER-Bewerbung eingereicht haben, auch auf ILE-Förderung beworben?

Jede der 50 LEADER-Bewerberregionen hatte grundsätzlich die gleiche Chance für die Anerkennung als LEADER-Region, unabhängig von einer gegebenenfalls ebenfalls erfolgten Bewerbung um eine ILE-Förderung. Seitens der zuständigen Ämter für regionale Landesentwicklung sind die Regionen mehrfach und ausdrücklich auf die „zusätzliche“ Chance einer LEADER/ILE-Doppelbewerbung hingewiesen worden. Die Beweggründe der drei Regionen, die bewusst auf eine Bewerbung auch für ILE verzichtet haben, sind der Landesregierung nicht bekannt.

48. „Neue Schule“ in Osnabrück - Keine Chance wegen dritter Gesamtschule?

Abgeordnete Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Drei Schulen in der Osnabrücker Innenstadt haben ein Konzept für eine „Neue Schule“ vorgelegt. Die Schule an der Rolandsmauer (Förderschule Lernen), die Hauptschule Innenstadt und die Möser-Realschule wollen mit der Schule insbesondere die Ausbildungsfähigkeit von Schülern sowie die Inklusion stärken. Aktuell prüft die Landesschulbehörde das Konzept. Die Stadtverwaltung ist noch immer nicht zu einem Ergebnis bei der Prüfung gekommen, ob genügend Räumlichkeiten für die „Neue Schule“ zur Verfügung stehen. Gleichzeitig prüfen Stadtverwaltung und Landesschulbehörde jedoch die Einrichtung einer dritten Gesamtschule in Osnabrück.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die sich in Trägerschaft der Stadt Osnabrück befindenden Schulen Schule an der Rolandsmauer - Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen -, Hauptschule Innenstadt sowie Möser-Realschule beabsichtigen, ein Modellkonzept „Neue Schule“ zu verwirklichen. Das Konzept sieht vor, dass sich die drei genannten Schulen zu einer neuen, gemeinsamen Modellschule zusammenschließen und unter einem gemeinsamen Dach allen Schülerinnen und Schülern fächerübergreifend die Auseinandersetzung mit einer durchgängigen Lebens- und Arbeitsweltorientierung ermöglichen.

Nach dem Konzeptentwurf soll die „Neue Schule“ eine Schulform sein, die aus einer Kombination der bereits bestehenden Schulformen Gesamtschule und Oberschule mit den Regelungen zur Inklusion entsteht. Leitidee ist: „Vielfalt als Chance verstanden“. Die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler wird als ihr Reichtum begriffen, der wertgeschätzt und genutzt werden soll für das soziale Miteinander und für die Lernprozesse.

Die Lernprozesse sollen in drei Organisationsformen stattfinden: Fachorientiert, fächerverbindend projektorientiert und neigungsorientiert. Unter Berücksichtigung des selbstständigen und kooperativen Lernens soll wesentlich das handlungsorientierte, aber auch das problembezogene Arbeiten im Vordergrund des Unterrichts stehen.

Die Berufsorientierung soll schon in Klasse 5 beginnen und durch einen begleiteten Übergang in die Ausbildung zur Ausbildungsreife führen. Die Berufsorientierung wird im Sinne einer Lebens- und Arbeitsweltorientierung als Querschnittsaufgabe verstanden; es soll eine besondere Ausweisung in den schuleigenen Arbeitsplänen erfolgen. Schuleigene Arbeitspläne sollen als Synopse aus den Kerncurricula von Oberschule, Integrierter Gesamtschule, Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie aus den Handreichungen zum kompetenzorientierten Unterricht der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen erarbeitet werden.

Die „Neue Schule“ soll als Ganztagschule geführt werden und zwar mit vier verpflichtenden Nachmittagen und einem offenen Nachmittag jeweils freitags. Dadurch soll der Unterricht in seiner Rhythmisierung, unter Beachtung der Stundentafel, von der Schule gemäß ihrem pädagogischen Konzept organisiert werden können. Keine Schülerin und kein Schüler soll die „Neue Schule“ ohne Abschluss verlassen.

Das erstellte Konzept wird von der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim und der Industrie- und Handelskammer begrüßt.

Mit Datum vom 29.01.2015 ist der Niedersächsischen Landesschulbehörde - Regionalabteilung Osnabrück - (NLSchB) der Konzeptentwurf für die „Neue Schule“ mit der Bitte um Prüfung vorgelegt worden. Ein Antrag auf Einrichtung der „Neuen Schule“ als Schulversuch liegt den Schulbehörden nicht vor.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept der „Neuen Schule“ in Osnabrück?

Die Landesregierung begrüßt, dass sich Schulen auf den Weg machen, um Schülerinnen und Schülern verbesserte Startmöglichkeiten in ein selbstbestimmtes Leben zu vermitteln. Grundsätzlich hält die Landesregierung aber die in § 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vorgesehenen 16 Schulformen (zuzüglich Sonderregelungen) für hinreichend, um Schülerinnen und Schüler auf das spätere Berufsleben vorzubereiten. Ob das Konzept der „Neuen Schule“ geeignet ist, die Voraussetzungen für einen Schulversuch nach § 22 NSchG zu erfüllen, kann nach den bislang vorgelegten Unterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden.

2. Bis wann wird jeweils das Ergebnis der Prüfung der Landesschulbehörde zur Einrichtung einer dritten Gesamtschule und der „Neuen Schule“ vorliegen?

Die NLSchB beabsichtigt, am 01.06.2015 das vorgelegte Konzept mit der Stadt Osnabrück zu erörtern.

Ein Antrag auf Errichtung der „Neuen Schule“ liegt der NLSchB bislang nicht vor. Auch ein Antrag auf Einrichtung einer weiteren Gesamtschule liegt dieser Schulbehörde nicht vor.

3. Wird die „Neue Schule“ eingerichtet, auch wenn die dritte Gesamtschule in Osnabrück gegründet wird?

Nach §§ 101 Abs. 2, 106 Abs. 1 und 2 NSchG trifft der Schulträger im eigenen Wirkungskreis die Entscheidung über die Errichtung einer (weiteren) Gesamtschule. Wie in der Antwort zu 2 ausgeführt, liegt zurzeit kein entsprechender Antrag des Schulträgers auf die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Gesamtschule vor.

49. Wird die Kooperationsvereinbarung zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Provinz Fujian den Ansprüchen der Landesregierung, z. B. an den fairen Handel, die ILO-Kernarbeitsnormen und die Partnerschaften des Landes, gerecht?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wirtschaftsminister Lies freut sich laut Pressemitteilung sehr darüber, dass die chinesische Natursteinindustrie ein konkretes Ansiedlungsvorhaben am JWP verfolgt, und rechnet mit der Abwicklung von mehreren 10 000 TEU Umschlagsvolumen durch die chinesische Natursteinindustrie im JWP. Die Landesregierung und die Provinz Fujian haben darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die Investitionen, Wirtschaftskooperationen und Projektbeteiligungen ermöglichen soll.

Ausbeuterische Kinderarbeit in Steinbrüchen ist vorrangig in Indien verbreitet, kann aber für die Natursteinindustrie von China nicht ausgeschlossen werden (http://www.suedwind-institut.de/fileadmin/fuerSuedwind/Publikationen/2007/2007-11_Missstaende_in_chinesischen_und_indischen_Steinbruechen.pdf). China ist seit vielen Jahren ein bedeutender Natursteinexporteur nach Deutschland und besitzt eine marktbeherrschende und preisbildende Marktstellung. In den 90er-Jahren setzten sich Billigpreise im Natursteinbereich über Preisschlachten durch, und Schwellenländer wie China und Indien überschwemmten den Markt. Der Kostenvorteil der günstig importierten Natursteine beruht auf den Arbeitsbedingungen und somit auf den Herstellungskosten bei der Gewinnung und Verarbeitung der Natursteine.

Zwischen Indien und China bestehen im Bereich der Herstellung und Verarbeitung von Natursteinen wirtschaftliche Querbeziehungen und Abhängigkeiten, sodass sich die Herkunft von Natursteinen nicht zweifelsfrei nachverfolgen lässt. Einkäufer und Fachleute berichten bei chinesischen Steinverarbeitungsbetrieben zwar von Verbesserungen in den letzten Jahren, doch bestehen immer noch massive Missstände beim Arbeitsschutz. Kenner gehen von mehreren Zehntausend kleinen und teilweise illegalen Betrieben mit einer Beschäftigungszahl im Millionenbereich aus. Lediglich einige wenige exportorientierte chinesische Unternehmen präsentieren moderne Produktionsstätten im Internet.

Die Kooperationsvereinbarung von SPD und Bündnis90/Die Grünen ist bei Partnerschaften mit China und bei der Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit im Rahmen der Eine-Welt-Politik einschlägig, die Prinzipien des fairen Handels sind maßgeblich. In der Drucksache 17/3103 wird auf die nachteilige Wirkung von Korruption und Untreue oder auf die internationale Verantwortung für die Durchsetzung und Verwirklichung von Menschenrechten im Einflussbereich der Handelnden verwiesen. Wirtschaftsminister Lies brachte es im März-Plenum wie folgt zum Ausdruck: „Unsere gemeinsame Vorstellung muss es sein, dass die ILO-Kernarbeitsnorm überall in der Welt eingehalten wird. Da würde ich mich gern als kluger Deutscher hinstellen und denen sagen, dass das nicht geht. Kinderarbeit hat in unserer Welt nichts zu suchen“ (60. Plenarsitzung am 18. März 2015, Seite 5704). Auch eine Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 21. April 2015 beschreibt die Missach-

tung von ILO-Standards bei der Gewinnung und Herstellung von Natursteinen in Asien, der nur über den Nachweis durch festgelegte Zertifikate begegnet werden kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Besuchs einer 30-köpfigen Delegation aus der chinesischen Provinz Fujian wurde zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Handelsamt der Provinz Fujian eine Kooperationsvereinbarung zur Stärkung der Zusammenarbeit unterzeichnet. Vereinbart wurde insbesondere der gegenseitige und regelmäßige Informationsaustausch über Schlüsselinvestitionsprojekte, das Investitionsumfeld und die regionalen Unternehmen. Beide Seiten haben sich ferner allgemein dazu bereit erklärt, bei entsprechender Nachfrage gemeinsam Veranstaltungen zu organisieren, um Investitionen, Wirtschaftskooperationen und Projektbeteiligungen zu ermöglichen und gleichzeitig eine Kommunikationsplattform für Unternehmen aufzubauen. Die Provinz Fujian hat sich in der Kooperationsvereinbarung ferner grundsätzlich bereit erklärt, Baumaterialunternehmen aus der Provinz aktiv zu fördern, um ein Baustoff-Distributionszentrum in Niedersachsen aufzubauen.

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Regelungskompetenz für die weltweite Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ein. Nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) nehmen die öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen hier eine Vorbildfunktion dafür wahr, dass Aufträge nur an solche Auftragnehmer vergeben werden dürfen, die Gewähr für die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen im Herkunftsland bieten.

Dementsprechend ist in § 12 NTVergG geregelt, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken ist, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Zur Umsetzung dieser Regelung ist die Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge am 06.05.2015 in Kraft getreten. Die Verordnung findet auch auf die Warengruppe ungebrauchter Naturstein Anwendung, für die das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen hat, dass die Waren unter Beachtung von Mindestanforderungen gewonnen und hergestellt wurden.

- 1. Entspricht die Kooperationsvereinbarung zum Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Niedersachsen und der chinesischen Provinz Fujian sämtlichen Ansprüchen der Landesregierung an den nachhaltigen Umbau der Wirtschaft und die Partnerschaften des Landes, wie sie z. B. in der Kooperationsvereinbarung (Seite 8) oder in den Ausführungen von Wirtschaftsminister Lies während der 60. Plenarsitzung (Seite 5704 bis 5707) zum Ausdruck kommen, insbesondere der Forderung, dass die ILO-Kernarbeitsnormen überall in der Welt eingehalten werden sollen?**

Mit der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung ist zunächst die grundsätzliche Bereitschaft beider Seiten zur Zusammenarbeit erklärt worden. In einem nächsten Schritt bedarf es nun konkreter Kooperationsprojekte und -maßnahmen, die im gegenseitigen Einvernehmen zu entwickeln, abzustimmen und umzusetzen sind. Hierbei wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und dem jeweiligen Kontext angemessen, entwicklungs-, klima- und gesellschaftliche Themenstellungen einfließen lassen und sich auch für die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen einsetzen.

- 2. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung zu Partnerschaften des Landes, zur Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit und den entwicklungs-, klima- und gesellschaftspolitischen Themen, die die Landesregierung bei Partnerschaften mit China berücksichtigen will: Wie wurden diese Anforderungen in der Kooperationsvereinbarung mit der Provinz Fujian inhaltlich berücksichtigt, und wie erfolgt die Kontrolle?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Können die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland davon ausgehen, dass sämtliche Natursteinprodukte aus China, die in niedersächsischen Häfen umgeschlagen werden, den Anforderungen der vorherrschenden Gütesiegel für „saubere Steine“ (z. B. „Xertifix“ oder „fairstone“) und den ILO-Konventionen entsprechen?

Nein; das Land hat in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.

50. Wie hoch ist die Personalstärke der Dienststelle der Polizei in Gifhorn?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Den Versicherungen in Niedersachsen sind im vergangenen Jahr weniger gestohlene Autos gemeldet worden. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) veröffentlichte am 8. April 2015, dass die Zahl der Diebstähle in Niedersachsen um 7,4 % auf 1 522 gesunken sei.

Ebenfalls am 8. April 2015 veröffentlichte die *Wolfenbütteler Zeitung* einen Bericht über einen Autodiebstahl vom 13. März 2015. Der Fahrzeughalter konnte der Polizei dank eines GPS-Senders im Fahrzeug sogar den genauen Aufenthalt des Wagens übermitteln. Es wurde auf der A 2 Richtung Magdeburg bewegt. Die Polizei war unterdessen mit der Verfolgung eines zweiten Fahrzeuges beschäftigt, das ebenfalls zu diesem Zeitpunkt gestohlen wurde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Diebstahl von Kraftfahrzeugen (Kfz) in Niedersachsen hat sich in den vergangenen zehn Jahren stark rückläufig entwickelt. Während die Polizei im Jahr 2005 insgesamt 4 305 Fälle registrierte, betrug die Fallzahl im vergangenen Jahr 2 763 Fälle. Die Rückläufigkeit der Fallzahlen in den letzten Jahren ist als Beleg für die Wirksamkeit der Maßnahmen zu werten, die gemeinsam von Industrie, Versicherungswirtschaft, Politik und Polizei ergriffen wurden. Eine entscheidende Rolle spielte hierbei die verpflichtende Einführung der elektronischen Wegfahrsperre. Die Einführung und stetige Weiterentwicklung der Wegfahrsperre als Sicherungseinrichtung hat dazu geführt, dass fast nur noch hochprofessionelle Täter in der Lage sind, mittels entsprechenden Know-hows Fahrzeugdiebstähle zu begehen. Die Bekämpfung der Kfz-Kriminalität ist aufgrund des hohen Schadenspotenzials und der Auswirkung auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung aus Sicht der Landesregierung auch künftig besonders bedeutsam.

Seit 2005 erfolgt die Personalverteilung für die regionalen Polizeibehörden der Polizei Niedersachsen über ein sogenanntes Planstellenverteilungsmodell, welches im Wesentlichen belastungsorientiert ausgerichtet ist. Innerhalb der Polizeidirektionen wird der Einsatz der Ressourcen eigenverantwortlich gesteuert, um insbesondere regionale und örtliche Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Auch im Bereich der Kfz erfolgt die Verteilung auf der Grundlage eines Modells (Kfz-Sollausstattung) bis auf Ebene der Polizeidirektionen. Die Polizeidirektionen verteilen die Fahrzeuge nach eigener Verantwortung auf die Polizeiinspektionen.

Die Ausstattung mit Personal und Führungs- und Einsatzmitteln der Polizei Niedersachsen erfolgt grundsätzlich bedarfsgerecht. Zur Bewältigung der polizeilichen Aufgaben sind gegenseitige Unterstützungen benachbarter Polizeidienststellen, wie z. B. benachbarte Polizeiinspektionen oder angrenzende Autobahnpolizeikommissariate, im Bedarfsfall gegeben. Es liegt jedoch im Wesen des polizeilichen Einzeldienstes, dass die verfügbaren Beamtinnen und Beamten in Sofort- oder anderen Einsatzlagen gebunden sind und im Einzelfall für weitere Lagen nicht unmittelbar einsetzbar sind.

1. Mit wie vielen Fahrzeugen bestreitet die oben genannte Dienststelle ihre Arbeit?

Der Polizeiinspektion Gifhorn stehen insgesamt 50 Dienstkraftfahrzeuge (einschließlich Sonderfahrzeuge) zur Verfügung, die auf drei Polizeikommissariate, fünf Polizeistationen und den Sitz der Polizeiinspektion in Gifhorn verteilt sind.

Nachts sind in der Polizeiinspektion Gifhorn grundsätzlich mindestens sieben Funkstreifenwagen im Einsatz, um die Flächenpräsenz im Landkreis Gifhorn zu gewährleisten.

Vier Funkstreifenwagen sind den Zuständigkeitsbereichen der Polizeikommissariate und Polizeistationen rings um Gifhorn zugeordnet, zwei Funkstreifenwagen sind grundsätzlich für die Stadt Gifhorn örtlich zuständig, und ein Funkstreifenwagen ist für die Spezialisierte Tatortaufnahme im gesamten Landkreis eingesetzt.

2. Wie viele Polizeibeamte waren zum oben genannten Zeitpunkt im Dienst?

In der Nacht vom 12.03.2015 auf den 13.03.2015 versahen insgesamt 16 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Dienst in der Polizeiinspektion Gifhorn.

3. Warum war es den Beamten in Gifhorn nicht möglich, zeitgleich zwei gestohlene Fahrzeuge zu verfolgen?

Grundsätzlich ist es den Beamten in der Polizeiinspektion Gifhorn sehr wohl möglich, zeitgleich zwei gestohlene Fahrzeuge zu verfolgen. Der hier in Rede stehende Sachverhalt hat sich indes im Zuständigkeitsbereich des PK Wolfenbüttel zugetragen.

Im Übrigen sind die vom Fragesteller genannten Sachverhalte Gegenstand eines bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig anhängigen Ermittlungsverfahrens. Da Auskünfte zu diesem Verfahren im Rahmen der Beantwortung der mündlichen Anfrage den Ermittlungserfolg erheblich gefährden würden, können derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

51. Ist in Niedersachsen ein weiterer Staatsvertrag geplant?

Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Baden-Württemberg hat am 28. November 2013 einen Staatsvertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma geschlossen.

In ihrer Pressemeldung vom 15. April 2015 berichtet die Fraktion der Grünen von einem Besuch ihrer Fraktionsspitze in Baden-Württemberg. Anja Piel erklärte darin, die Fraktion werde die Niedersächsische Landesregierung bei Verhandlungen zu einem Staatsvertrag mit Sinti und Roma in Niedersachsen unterstützen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Volksgruppe der Sinti stellt in Niedersachsen eine ethnische Minderheit deutscher Nationalität dar. Sie verfügt über eine eigene Sprache und eine eigene Kultur und wird als der Teil der Gruppe der Roma verstanden, die seit mehr als 600 Jahren in Deutschland heimisch ist. Über die Anzahl der dieser Minderheit Zugehörigen gibt es für Niedersachsen keine genauen Angaben. Schätzungen gehen von 12 000 bis zu 30 000 Personen aus. Hiervon abzugrenzen sind die deutschen Roma, eine Teilgruppe der osteuropäischen Roma, die vorwiegend ab dem 19. Jahrhundert nach Deutschland eingewandert sind. Niedersachsen unterstützt seit 1983 die eng mit dem Niedersächsischen Verband Deutscher Sinti e. V. verbundene Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und

Roma e. V., die es sich zur Aufgabe gemacht hat, überwiegend die Interessen der Sinti in Niedersachsen zu vertreten. Allerdings verfügt der Niedersächsische Verband Deutscher Sinti e. V. über kein Mandat, alle Sinti in Niedersachsen zu vertreten. Vielmehr treten bisher auch der Verband der Sinti Niedersachsen e. V. und einige andere Vereine für die Interessen der Sinti und/oder auch die der Roma ein.

Die Landesregierung führt derzeit mit den o. g. Verbänden Gespräche, um die Möglichkeiten einer wirksameren Unterstützung sowohl auf der Ebene des Landes als auch auf örtlicher Ebene auszuloten. In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung von Projekten, die in dieser Hinsicht Erkenntnisse vermitteln, wie etwa die in Trägerschaft des Niedersächsischen Verband Deutscher Sinti e. V. durchgeführte „Studie zur Bildungsteilnahme und sozialen Situation deutscher Sinti in Niedersachsen 2012“ oder das zurzeit laufende Projekt des Verbands der Sinti Niedersachsen e. V.; „Bildung als Wert erkennen - die Lage der Frauen stärken“.

Die Landesregierung geht davon aus, dass weder der Prozess bei den Sinti, die eigene Organisation zu strukturieren, noch die weitere Klärung der Frage, welche Förderung und Unterstützung diese ethnische Minderheit auf welcher staatlichen Ebene benötigt, einen Stand erreicht haben, der aktuell den Abschluss von umfassenden Vereinbarungen als sinnvoll erscheinen lässt.

1. Ist auch in Niedersachsen ein Staatsvertrag mit Sinti und Roma geplant?

Im Hinblick auf den in der Vorbemerkung beschriebenen Sachstand bestehen zurzeit keine Planungen der Landesregierung zum Abschluss eines Staatsvertrages mit der Volksgruppe der „Sinti“ und/oder der Volksgruppe der „Roma“.

2. Falls ja, wie weit sind die Überlegungen hierzu (gegebenenfalls schon Verhandlungen) in der Sache bereits vorangeschritten?

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Falls ja, wer ist der Verhandlungspartner der Landesregierung, und welche Institutionen werden von der Landesregierung hierbei einbezogen?

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 1).

52. Umbettungen von Urnen

Abgeordnete Hilgriet Eilers, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

§ 15 - Ausgrabungen und Umbettungen - des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) lautet: „Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).“

Vorbemerkung der Landesregierung

§ 15 BestattG ist durch Gesetz des Niedersächsischen Landtages vom 08.12.2005 zum 01.01.2006 in Kraft getreten. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage ist nur die Umbettung einer Leiche ge-

nehmungspflichtig gewesen, wobei die gesetzliche Regelung das Erfordernis eines wichtigen Grundes nicht vorsah. Nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 15/1150, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vom 02.06.2004, S. 19) trägt die Regelung in § 15 dem Schutz der Totenruhe Rechnung und verpflichtet die zuständige Behörde, vor einer Ausgrabung oder Umbettung eingehend zu prüfen, ob die damit zwangsläufig verbundene Störung der Totenruhe gerechtfertigt ist. Dies gilt für die Ausgrabung und Umsetzung von Urnen ebenso wie für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen. Ziel der Regelung ist es, einen Eingriff in die Totenruhe auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Wie in der Gesetzesbegründung weiter ausgeführt wird, kann ein wichtiger Grund der Wunsch der verstorbenen Person oder einer hinterbliebenen Person sein, dass nahe Angehörige gemeinsam in einer Grabstätte beigesetzt werden. Bei einer beabsichtigten Umsetzung oder Umbettung auf einen anderen Friedhof wird eine vorherige Abstimmung zwischen beiden Friedhofsträgern erforderlich sein, damit die Störung der Totenruhe sich in engen Grenzen hält.

Die Aufgabenwahrnehmung nach § 15 BestattG gehört gemäß § 20 Satz 1 zweiter Halbsatz BestattG zum übertragenden Wirkungskreis der unteren Gesundheitsbehörde. Untere Gesundheitsbehörden sind gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover.

1. Wie viele Anträge auf Umbettung von Urnen gab es in den letzten fünf Jahren, und wie viele wurden aus welchen Gründen genehmigt?

Wie viele Anträge auf Umbettung von Urnen es in den letzten fünf Jahren gab und wie viele Anträge aus welchen Gründen genehmigt worden sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt worden ist, sind die Anträge von den zuständigen Kommunen entgegenzunehmen und zu bescheiden. Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung bestehen insoweit nicht. Statistische Erhebungen werden nicht vorgenommen.

2. Wann liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 15 Satz 2 vor, und welche Gründe werden in der Regel gegen eine Umbettung angeführt?

Nach der geltenden Rechtsprechung ist ein wichtiger Grund für eine Umbettung dann anzunehmen, wenn es der antragstellenden Person nach Abwägung mit der Totenruhe nicht zuzumuten ist, das Verbleiben der Leiche am bisherigen Bestattungsort hinzunehmen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 12.08.2014 (8 LA 71/14) festgestellt, dass die Anforderungen an das Vorliegen eines die Umbettung vor Ablauf der in § 14 Satz 1 BestattG bestimmten Mindestruhezeit ausnahmsweise gestattenden wichtigen Grundes in Abhängigkeit von dem mit der Ruhezeit verfolgten Zweck zu bestimmen sind. Die Mindestruhezeit soll bei Erdbestattungen eine ausreichende Verwesung der Leiche gewährleisten und sowohl bei der Erd- als auch bei der Feuerbestattung eine angemessene Totenehrung ermöglichen (Randnummer 8 des Beschlusses).

Ein Grund ist daher nur dann „wichtig“, wenn das ihn tragende Interesse den Schutz der Totenruhe überwiegt.

Dies kann angesichts der dargestellten verfassungsrechtlichen Verortung des Schutzes der Totenruhe nur in Ausnahmefällen angenommen werden, etwa wenn die Umbettung die Würde des Verstorbenen besser wahrt und seinem Willen besser Rechnung trägt, sei es, dass der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt hat oder zumindest Tatsachen und Umstände gegeben sind, aus denen ein dahin gehender Wille des Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden kann, wenn der Ehepartner des Verstorbenen wünscht, in der gleichen Grabstelle beigesetzt zu werden und dieser Wunsch nur durch eine Umbettung des Verstorbenen realisiert werden kann, oder wenn den Angehörigen des Verstorbenen aufgrund zwingender persönlicher und auf einer atypischen, völlig unerwarteten Entwicklung ihrer Lebensumstände beruhenden und nicht zum allgemeinen Lebensrisiko jedes Angehörigen eines Verstorbenen gehörenden Umstände die Totenfürsorge in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht wird (Randnummer 9 des Beschlusses).

Welche Gründe in der Regel gegen eine Umbettung angeführt werden, ist der Landesregierung aufgrund der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Umstände und der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen nicht bekannt.

3. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, bei Abwägungen in Zukunft die Wünsche von Hinterbliebenen stärker zu gewichten, und, wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, die Wünsche von Hinterbliebenen zukünftig stärker zu gewichten. Sie ist an die vom Landtag geschaffene Gesetzeslage ebenso wie die das BestattG ausführenden Behörden gebunden. Nach dieser Gesetzeslage ist entscheidend, ob ein wichtiger Grund für eine Umbettung vorliegt. Da die behördlichen Entscheidungen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine Umbettung der uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegen, ist die Letztentscheidungsbefugnis der Gerichtsbarkeit zugewiesen. Insofern kommt es nicht auf die Wünsche von Hinterbliebenen an, sondern auf die vom Landtag für Umbettungen geschaffene Rechtslage.

53. Wer wird wann von der Polizei in Niedersachsen fotografiert?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 17. April 2015 erhielt ein Autofahrer aus Niedersachsen einen Bußgeldbescheid. Danach sei er am 27. Juni 2014 um 7:55 Uhr bei Rot über eine Ampel in Arnum gefahren. Der Autofahrer legte daraufhin Widerspruch ein. Im Zuge dieses Verfahrens wurde deutlich, dass die Polizei Fotos des Geschehens erstellt hat. Immer dann, wenn die Ampel von Grün auf Gelb sprang, drückten die Polizisten (laut HAZ) auf den Serienbildauslöser ihrer Digitalkamera.

Sofern ein nahendes Auto den Anfangsverdacht eines Rotlichtverstoßes erwecke, sei ein solches Vorgehen statthaft, so die Polizeidirektion Hannover.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein für die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizei maßgeblicher Erlass über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (RdErl. d. MI v. 02.12.1996 - 21.1-05140/12.3) enthält in der Ziffer 4 Regelungen zum Umgang mit Beweisfotos.

Dementsprechend wertet die Polizei das von ihr zur Beweissicherung gefertigte Bildmaterial selbst aus. Sofern auch unbeteiligte Personen auf einem im Zusammenhang mit Verkehrsüberwachungsmaßnahmen gefertigten Foto abgebildet werden, sind diese für das weitere Verfahren unkenntlich zu machen.

Für das Verfahren nicht benötigte Fotos sind sofort zu löschen.

- 1. Ist die beschriebene Praxis in Niedersachsen zulässig? Wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Beweiskraft?**
- 2. Woran wird in konkreten Situationen der Anfangsverdacht eines Rotlichtverstoßes festgemacht, und kann dieser pauschal für alle Grenzsituationen per Fotobeweis durch die Polizei festgehalten werden?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Besteht ein Anfangsverdacht gegen ein noch nicht identifiziertes Fahrzeug, dürfen mit einer Kamera Bilder von Kennzeichen und FahrerIn/Fahrer des betreffenden Fahrzeugs gemacht werden. Rechtsgrundlage dafür ist § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO i. V. m. § 46 OWiG.

Ein solcher Anfangsverdacht ist zu bejahen, wenn sich nach der Umschaltung der Lichtsignalanlage von Grünlicht auf Gelblicht ein Fahrzeug mit erkennbar unverminderter Geschwindigkeit der Halteinie nähert.

Die Fotos werden mit der sogenannten Serienbildfunktion gefertigt. Diese Fotoserie dient der Dokumentation eines Rotlichtverstößes auch im Hinblick auf die näheren Umstände des Verstoßes. Dazu zählt die Feststellung, wie lange die Lichtzeichenanlage bereits Rotlicht zeigte und ob es zu konkreten Gefährdungstatbeständen durch einsetzenden Querverkehr gekommen ist.

Die gefertigten Heckaufnahmen rechtfertigen allein nicht den Erlass eines Bußgeldbescheides. Dazu bedarf es weiterer Ermittlungen, die zweifelsfrei zu einer Feststellung der verantwortlichen Fahrzeugführerin oder des verantwortlichen Fahrzeugführers führen.

Die Polizeidirektion Hannover berichtet dazu, dass festgestellte Verstöße durch Anhaltekommandos (zweite Funkstreifenwagenbesatzung vor Ort oder durch Nachfahren) gegenüber den verantwortlichen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern zur Anzeige gebracht werden. Damit sind die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Bußgeldverfahren erfüllt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen auch Unbeteiligte aufgenommen wurden, und wann werden die entsprechenden Aufnahmen wieder gelöscht?

Nein.

Sollte sich im Entscheidungsprozess der überwachenden Beamten herausstellen, dass ein Verstoß nicht vorliegt, werden die gefertigten Fotos unverzüglich gelöscht.

54. Umsetzungsstand Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Gesetz zur Neuordnung der Vorschriften über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege wurde am 16. Dezember 2014 verabschiedet. Nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes dürfen seit dem 1. Januar 2015 nur dann Finanzhilfen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege gezahlt werden, wenn hierzu ein Vertrag zwischen den Verbänden und dem zuständigen Ministerium für Soziales abgeschlossen wurde, wobei allerdings § 6 des NWohlföG es ermöglicht, die bisherige, schon in der Anfrage betreffend „Geheimverträge im MS“ angesprochene Praxis der Förderung aufgrund von nichtöffentlichen Vereinbarungen so lange fortzuführen, bis ein neuer Vertrag zustande gekommen ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der § 6 NWohlföG ist in das Gesetz aufgenommen worden, um den Vereinbarungspartnern in dem Zeitraum bis zum Abschluss einer Vereinbarung auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage Rechtssicherheit für die weitere Zahlung der Finanzhilfe zu geben, zumal nicht abgeschätzt werden kann, welchen zeitlichen Rahmen die Verhandlungen in Anspruch nehmen werden.

1. Wie weit sind die Vertragsverhandlungen zwischen dem MS und den Verbänden der LAG FW zwischenzeitlich fortgeschritten?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird die in der LAG FW zusammengeschlossenen Spitzenverbände zeitnah zu Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung auf der Grundlage des NWohlfFöG einladen.

2. Wann ist aus Sicht des MS mit einem Vertragsschluss zu rechnen?

Wann mit dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG gerechnet werden kann, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen.

3. Ab welchem Zeitpunkt beabsichtigt das Land von seiner Verordnungskompetenz Gebrauch zu machen, sollte sich der Vertragsschluss weiter verzögern?

Von der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 3 NWohlfFöG kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG nicht zustande gekommen ist. Dieser Sachverhalt ist bislang nicht eingetreten.

55. Umweltzone Hannover

Abgeordnete Björn Försterling, Hermann Grupe, Sylvia Bruns, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Obwohl die Stadt Hannover 2008 die Umweltzone eingeführt hat, liegt die Luftqualität noch immer über den von der EU geforderten Grenzwerten. Aus diesem Grund ist man in Hannovers Stadtverwaltung Presseberichten zufolge „der Ansicht, dass die Plakettenregelung, die Autos mit hohem Schadstoffausstoß aus dem Stadtkern verbannt, allein nicht mehr wirksam genug ist“ (HAZ vom 15. April 2015). Aus diesem Grund plädiert der SPD-Politiker Jürgen Mineur in demselben Artikel dafür, „den Verkehr schärfer zu überwachen und Tempoverstöße zu ahnden“ sowie „die rund 2 300 Ausnahmegenehmigungen zu überprüfen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die im Rahmen des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim durchgeführten Luftschadstoffmessungen haben für das Jahr 2014 ergeben, dass die Stickstoffdioxid-Belastungen an mehreren Stellen in der Stadt Hannover zum Teil deutlich über dem Jahresgrenzwert liegen. Die Feinstaubgrenzwerte werden seit Beginn des Jahres 2006 eingehalten. Hauptverursacher für diese hohe Stickstoffdioxidbelastung ist der örtliche Kraftfahrzeugverkehr.

Mit der Einführung der Umweltzone hat die Stadt Hannover stufenweise für Kraftfahrzeuge mit erhöhtem Beitrag zur Schadstoffbelastung ein Verkehrsverbot erlassen. Ab dem Jahr 2010 ist die Einfahrt in die Zone in der Regel nur mit einer grünen Umweltplakette erlaubt. Nach wie vor wird durch die Umweltzone eine Senkung der Stickstoffdioxidbelastung hervorgerufen. Die Wirkung schwächt sich jedoch infolge der fortlaufenden Modernisierung der Fahrzeugflotte kontinuierlich ab, da immer weniger Kraftfahrzeuge von dem Verkehrsverbot betroffen sind.

Zur Einhaltung des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid hat die Stadt Hannover neben der Umweltzone weitere Minderungsmaßnahmen ergriffen. In mehreren Straßenabschnitten ist eine Optimierung der Lichtsignalanlagen zur Verstetigung des Verkehrs durchgeführt worden, um die dortige Luftschadstoffbelastung zu senken. Von einem fließenden Verkehr werden im Gegensatz zu einem stockenden weniger Stickstoffoxide emittiert. Diese Maßnahme entfaltet jedoch nur ihre Wirkung,

wenn die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung, auf die die Lichtsignalschaltung ausgelegt ist, befolgt wird.

1. Folgt die Landesregierung der Argumentation Mineurs, und wenn ja, um wie viel würde sich die Luftqualität durch mehr Kontrollen verbessern?

Geschwindigkeitskontrollen tragen dazu bei, dass Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit vermehrt einhalten. In Bereichen mit optimierter Lichtsignalanlage wird bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung eine Verkehrsverstetigung eintreten, die wiederum zu einer Senkung der Verkehrsemissionen führt. Die Höhe dieser Schadstoffreduzierung ist von den örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Fahrzeugmenge, Flottenzusammensetzung, Straßenbreite und Bebauungssituation abhängig.

2. Welche Folgen hätte eine Einschränkung der Ausnahmegenehmigungen für kleine und mittlere Unternehmen in der Region Hannover?

Die Stadt Hannover wird auch in den Jahren 2016 und 2017 Ausnahmen von dem Verbot der Einfahrt in die Umweltzone erteilen. Ohne diese Ausnahmen müssten die betreffenden kleinen und mittleren Unternehmen in der Region Hannover dafür sorgen, dass sie zum Befahren der Umweltzone nur noch Fahrzeuge mit grüner Umweltplakette einsetzen.

3. Ist die Landesregierung der Meinung, dass verstärkte Kontrollen der Attraktivität des Standorts Hannover schaden könnten, und, wenn ja, wäre dieser Schaden größer als die positiven Effekte durch die Kontrollen?

Vorrangiges Ziel von Geschwindigkeitskontrollen ist die Steigerung der Verkehrssicherheit. Über den Einfluss einer verstärkten Kontrolltätigkeit auf die Attraktivität des Standorts Hannover liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

56. Kann die Zuweisung von Flüchtlingen flexibler geregelt werden?

Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Viele Kommunen suchen händeringend geeigneten Wohnraum, um weitere Flüchtlinge aufnehmen zu können. Die Bedarfe werden auch in Zukunft noch weiter wachsen. Das Innenministerium hat die Aufnahmequote bereits im Dezember 2014 neu festgesetzt.

Gerade Kommunen, in denen ohnehin ein Mangel an Wohnraum besteht, haben nun zusätzlich Schwierigkeiten, geeignete Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft gerade Ballungsgebiete, die weiter Bevölkerungszuwächse verzeichnen. Dem stehen Regionen gegenüber, die Leerstände von Wohnraum verzeichnen. Diesen fehlt es aber zum Teil an den finanziellen Mitteln, um weitere Flüchtlinge aufzunehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31) erfolgt die Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Kommunen. Dieser gesetzlich vorgegebene Verteilungsmaßstab trägt dem öffentlichen Interesse

an einer gleichmäßigen landesinternen Aufgabenverteilung auf die kommunalen Kostenträger Rechnung. Im Grundsatz begrüßt die Landesregierung Möglichkeiten einer Flexibilisierung der Unterbringung von Flüchtlingen, wenn dadurch unterschiedlichen örtlichen Rahmenbedingungen verbessert Rechnung getragen werden kann. Es erscheint jedoch nur auf den ersten Blick schlüssig, Flüchtlinge vermehrt in Gegenden mit vergleichsweise hohem Wohnungsleerstand - insbesondere in Regionen mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung - unterzubringen und auf der anderen Seite Kommunen mit begrenztem Flächen- und Raumangebot - insbesondere Ballungsräume mit steigenden Bevölkerungszahlen - von der Aufnahmeverpflichtung in gewissem Umfang zu entlasten. Allerdings darf der Wunsch, unterschiedliche örtliche Gegebenheiten bei der Verteilung in stärkerem Maße zu berücksichtigen, nicht außer Acht lassen, dass ein Verteilsystem nicht nur räumliche und finanzielle Aspekte berücksichtigen darf. Daneben ist nicht nur im Interesse aller aufnahmepflichtigen Gebietskörperschaften, sondern auch im Interesse der Flüchtlinge und der Gesamtbevölkerung sicherzustellen, dass sämtliche Faktoren, die bei einer Aufnahme von Flüchtlingen ausschlaggebend sind, ausreichende Berücksichtigung finden. Hierzu gehören z. B. migrations- und integrationspolitische Aspekte, eine gleichmäßige Auslastung der örtlichen Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser), hinreichende Kapazitäten zur (sozialen) Eingliederung in die örtliche Gemeinschaft, Chancen für die Integration in den Arbeitsmarkt und Akzeptanz der Bevölkerung. Das Fehlen entsprechender Voraussetzungen lässt sich auch durch zusätzliche finanzielle Mittel nicht ohne weiteres kompensieren. Es sprechen daher verschiedene Aspekte für die grundsätzliche Beibehaltung des gesetzlich vorgesehenen Verteilsystems. Um sicherzustellen, dass im Einzelfall allen relevanten Gesichtspunkten hinreichend Rechnung getragen wird, ist für eine Abweichung vom bestehenden Verteilsystem das Einvernehmen aller jeweils betroffenen Gebietskörperschaften die Voraussetzung.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dass sich Kommunen untereinander über eine Verteilung abweichend von den festgesetzten Aufnahmequoten einigen?

Nach dem Aufnahmegesetz erfolgt die Festsetzung der Aufnahmeverpflichtungen der Kommunen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach der amtlichen Statistik. Für Ausländerinnen und Ausländer, die auf die Kommunen verteilt werden, sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Unterbringung und Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Als örtlichen Kostenträgern obliegt es den Landkreisen, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe heranzuziehen (§ 2 Abs. 3 AufnG). Damit liegt es auch in der Entscheidung der Landkreise, über die landkreisinternen Verteilkontingente für die kreisangehörigen Gemeinden zu entscheiden. Die Verteilung orientiert sich zwar grundsätzlich an der Einwohnerzahl. Die Landkreise sind jedoch nicht gehindert, die interne Verteilung nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten und nicht ausschließlich nach der Einwohnerzahl vorzunehmen.

Bei landkreisübergreifenden Abweichungen von der festgesetzten Verteilquote ist zunächst Voraussetzung, dass eine Verständigung zwischen den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getroffen wird. Im Übrigen hängt die Bewertung solcher Vereinbarungen von der konkreten Ausgestaltung dahin gehend ab, ob hierbei die Aufnahmequote, die Zuständigkeiten (z. B. Ausländer- und/oder Sozialleistungsbehörde etc.) sowie die Kostenträgerschaft bei der abgebenden Gebietskörperschaft verbleiben sollen oder nicht.

Die Möglichkeit einer Vereinbarung, nach der die Zuständigkeiten und die Kostenträgerschaft, welche in der Regel an die Zuweisungsentscheidung oder die zu erteilende Wohnsitzauflage anknüpfen, von der abgebenden Gebietskörperschaft auf die aufnehmende Gebietskörperschaft übergehen, ist in jedem Fall gegeben.

Darüber hinaus können die Landkreise und kreisfreien Städte die Kooperationsmöglichkeiten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nutzen.

Vereinbarungen zwischen abgebender und aufnehmender Kommune mit dem Ziel der Beibehaltung der - z. B. ausländer- und sozialleistungsrechtlichen - Zuständigkeiten und der Kostenträgerschaft werden Grenzen insbesondere durch bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen gesetzt.

2. Besteht die Möglichkeit, finanziellen Ausgleich anzubieten, um die Lasten bei einer abweichenden Verteilung auszugleichen?

Die tatsächliche Unterbringung bzw. Zuweisung von Personen an eine Kommune abweichend von der festgesetzten Aufnahmequote hat Auswirkungen auf den vom Land an die Kommunen zu leistenden finanziellen Ausgleich. Die Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz erfolgt für jede Person, für die der örtliche Kostenträger tatsächlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder gesetzlich bestimmte Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt hat. Damit ist sichergestellt, dass auch im Falle einer Vereinbarung der örtliche Kostenträger die Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz erhält, der die Sozialleistungen tatsächlich erbracht hat.

3. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag, dass Kommunen mehr Flüchtlinge aufnehmen könnten und hierfür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich erhalten?

Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und zu Frage 2.

57. Warnschussarrest für junge Straftäter - Wie bewertet die Justizministerin dieses Instrument?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 7. März 2013 gibt es den sogenannten Warnschussarrest. Danach kann der betroffene Straftäter bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung bis zu vier Wochen lang eingesperrt werden. Neben der Stärkung von präventiven Maßnahmen sollen durch diese Maßnahme den jungen Straftätern das Unrecht und die Konsequenzen ihres Fehlverhaltens verdeutlicht werden, „Schuss vor den Bug“.

Im Rahmen einer Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen im Frühjahr 2014 hat die Justizministerin auf die Frage nach der Effektivität dieser Maßnahme bei der Resozialisierung geantwortet: „§ 16 a JGG ist erst seit dem 7. März 2013 in Kraft. Dies und die geringe Anzahl der bisherigen Anwendungsfälle lassen im Moment noch keine validen Rückschlüsse auf die Effektivität des Warnschussarrestes zu.“ (Drucksache 17/1390, Frage 25).

Eine umfassende Evaluation dieses Instruments ist in der Vorbereitung. Ergebnisse können erst Anfang 2016 erwartet werden. Dennoch äußert sich Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz nun skeptisch über die Wirksamkeit der Maßnahme, ohne konkrete Anhaltspunkte für ihre Bedenken oder konkrete Begleitmaßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit des Warnschussarrestes zu nennen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In § 16 a Jugendgerichtsgesetz (JGG), der am 7. März 2013 in Kraft getreten ist, ist die Verhängung eines Jugendarrestes neben einer Jugendstrafe, der sogenannte Warnschussarrest, geregelt. Die Regelung sieht vor, dass im Falle einer Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, gleichzeitig ein Jugendarrest verhängt werden kann. Das Gesetz erlaubt dies aber nur, wenn der Warnschussarrest geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen, wenn er geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und ihn durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder wenn er geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen.

oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Der Warnschussarrest nach § 16 a JGG ist - ebenso wie der Jugendarrest nach § 16 JGG - eine jugendrichterliche Sanktion, die den Entzug der Freiheit beinhaltet. Insofern als im Jugendrecht und damit auch im Rahmen der Freiheitsentziehungen der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht, muss sich auch der Warnschussarrest an den Möglichkeiten der erzieherischen Intervention messen lassen.

Der Entzug der unmittelbaren Freiheit kann eine durchaus einschneidende Erfahrung sein. Ihr kommt jedoch erst dann ein nachhaltiger erzieherischer Nutzen zu, wenn junge Menschen nicht lediglich eingesperrt werden, sondern die Zeit im Jugendarrest zur weiteren positiven Einflussnahme auf junge Menschen genutzt werden kann. Das Niedersächsische Justizministerium hat deshalb den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen vorgelegt, den das Kabinett am 28. April 2015 zur Verbandsbeteiligung freigab. Dieser Entwurf sieht vor, dass Arrestantinnen und Arrestanten künftig noch stärker als bisher gefördert und unterstützt werden. Die Zeit im Arrest soll sinnvoll genutzt werden, um die Weichen für ein weiteres Leben ohne Straftaten zu stellen, was eine intensive Betreuung der jungen Menschen und die stetige Auseinandersetzung mit den Gründen, die zum Arrest geführt haben, erfordert. Die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Warnschussarrestes ist für den erwünschten Eintritt einer Verhaltensänderung von großer Bedeutung, weshalb die Landesregierung das Notwendige veranlasst hat, um diese Rahmenbedingungen zu optimieren.

Insofern werden die Ergebnisse der derzeit laufenden Evaluation mit Interesse erwartet.

1. Welche konkreten Bedenken hat die Justizministerin gegen den Warnschussarrest?

Siehe Vorbemerkung.

2. Welche konkreten Begleitmaßnahmen sind nach Ansicht der Justizministerin erforderlich, damit der Warnschussarrest die gewünschte Wirkung erzielen kann?

Siehe Vorbemerkung.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Warnschussarrest wieder abgeschafft wird?

Derzeit gibt es kein entsprechendes Vorhaben.

58. Welche Chance hat das „Dialogforum Schiene Nord“ gegen die Y-Trasse?

Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das „Dialogforum Schiene Nord“ hat die Aufgabe, die Zukunft des Schienengüterverkehrs im Korridor Hamburg/Bremen–Hannover zu beleuchten und Alternativen zur klassischen Y-Trasse zu benennen. Während unter erheblichem personellem (ca. 90 Teilnehmer), zeitlichem (acht Marathon-sitzungen zwischen Februar und November) und finanziellen (Minimum 600 000 Euro) Aufwand nach alternativen Trassen zum Y gesucht wird, hat eine grobe Nutzen-Kosten-Analyse im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) ergeben, dass die klassische Y-Trasse weiterhin die Strecke mit dem größten volkswirtschaftlichen Nutzen ist. Bereits die zweite Sitzung des Dialogforums führte die Organisatoren an ihre Grenzen, frustrierte nahezu alle Teilnehmer und brachte die Landesregierung in Bedrängnis, weitere Kosten, z. B. für unabhängige Gutachter, zu übernehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen hat den Dialogprozess organisiert, um Bewegung in die seit Jahrzehnten festgefahrene Planungen zur Verbesserung der Schieneninfrastruktur im Dreieck zwischen Hamburg, Bremen und Hannover zu bringen. Ziel ist es, in einem Forum aus Vertretern von Landkreisen, Kommunen, Bürgerinitiativen und gesellschaftlichen Gruppen Klarheit über die bisherigen Planungs- und Untersuchungsschritte zu schaffen und sich mit Kriterien für eine Entscheidungsfindung auseinanderzusetzen. Aus dem Forum werden im Sinne eines gesellschaftlichen Konsenses wichtige Hinweise und Impulse für eine Trassenentscheidung erwartet. Dazu ist eine Auseinandersetzung mit Gutachten zu unterschiedlichen Fragestellungen auf Augenhöhe erforderlich.

Die Einschaltung externer Sachverständiger wurde seitens des Landes von einem konkreten Bedarf im Rahmen des Forums abhängig gemacht. Nach Vorlage eines umfangreichen und komplexen Gutachtens durch den Bund war für das Gros der Forumsteilnehmer der Anlass gegeben, zur Absicherung der Diskussion auf Augenhöhe externen Sachverstand einzufordern. Diesem einvernehmlichen Wunsch des Forums ist das Land gefolgt.

1. **Da der Vertreter des BMVI, Herr Papajewski, in der letzten Sitzung erklärt hat, dass seitens des BMVI nur Maßnahmen, die im Dialogforum diskutiert werden, in den Entwurf des BVWP 2015 aufgenommen werden und im Dialogforum die „klassische Y-Trasse“ nicht auf der zu diskutierenden Agenda steht, ist damit seitens der Landes- und der Bundesregierung ausgeschlossen, dass diese Trassenvariante beim Entwurf des BVWP 2015 durch das BMVI berücksichtigt wird?**

Entgegen der Annahme der Fragesteller ist die klassische Y-Trasse eine der zehn im Forum diskutierten Alternativen und kommt daher als Lösung prinzipiell in Betracht.

2. **Vor dem Hintergrund, dass eine aktuelle Nutzen-Kosten-Analyse im Auftrag des BMVI der klassischen Y-Trasse den höchsten Nutzen-Kosten-Quotienten zuweist, diese Trasse nicht auf der Agenda des Dialogforums steht: Welche Prozessrisiken vor den Verwaltungsgerichten ergäben sich, wenn eine Trassenalternative gewählt würde, die nicht den besten Nutzen-Kosten-Quotienten aufweist oder höhere Eingriffe in Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete erforderlich macht?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang und aufgrund welcher Kriterien dem Forum eine Beschränkung der Trassenzahl gelingt. Ebenso ist die Nutzen-Kosten Betrachtung des Bundes eine grobe Ersteinschätzung, die sich durch Optimierung der Alternativen und durch detailliertere Berechnungen noch deutlich verändern kann. Eine vom Forum unterstützte Trasse, die die notwendigen Kriterien wie z. B. Wirtschaftlichkeit erfüllt und darüber hinaus auch auf eine überwiegende gesellschaftliche Akzeptanz stößt, reduziert nach Ansicht der Landesregierung die Prozessrisiken in den nachgelagerten Planungsverfahren.

3. **Vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufplans des BVWP 2015, einschließlich des geplanten Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung Ende 2015, und der angesetzten acht Sitzungstermine des „Dialogforum Schiene Nord“ in Verbindung mit der Selbstverpflichtung des BMVI, die Trasse, die am 5. November 2015 vom Dialogforum empfohlen wird, mit dem üblichen standardisierten Bewertungsverfahren zu bewerten: Wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse des Dialogforums in den Entwurf des BVWP 2015 aufgenommen werden und alle hierfür bestehenden Fristen und Beteiligungen rechtsicher gewahrt werden können?**

Die Zusage des Bundes für die Berücksichtigung der Ergebnisse des Forums im BVWP besteht. Dabei ist der Abschluss des Forums im November 2015 berücksichtigt.

59. Verteilnetze als Kernstück der Energiewende - Novelle der Anreizregulierungsverordnung

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Ausbau der Verteilnetze ist wesentlich für das Gelingen der Energiewende, was für Niedersachsen mit der VKU-Verteilnetzstudie dargelegt wurde. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zu novellieren.

In den Eckpunkten der Bundesregierung zur Novelle der ARegV heißt es u. a.:

Zum Thema Investitionsbedingungen

„Die Energiewende macht Investitionen in die Energienetze notwendig. Um die notwendigen Investitionen für den Aus- und Umbau der Verteilernetze zu erleichtern, müssen Investitionen zügig, nachdem sie getätigt wurden, erlöswirksam werden. Dazu soll der Zeitverzug zwischen dem Tätigen der Investition und ihrer Erlöswirksamkeit für das Instrument des Erweiterungsfaktors beseitigt werden. Daneben ist es notwendig, die Zielgenauigkeit des Erweiterungsfaktors zu erhöhen, da dieser sowohl zu Unterdeckungen als auch - häufiger - zu Überdeckungen der tatsächlichen Kosten geführt hat. Da Unterdeckungen zu Lasten der Netzbetreiber und Überdeckungen zulasten der Netzkunden gehen, ist beabsichtigt, die für den Erweiterungsfaktor maßgeblichen Parameter passgenauer auszugestalten. Die Technologieneutralität des Erweiterungsfaktors ist zu gewährleisten.“

Seitens der Verteilnetzbetreiber wird hingegen das Konzept der Investitionskostendifferenz als geeignetes Instrument gesehen, um investitionshemmenden Zeitverzug bei der Kostenanerkennung zu vermeiden.

Zum Thema vereinfachtes Verfahren

„Das vereinfachte Verfahren hat sich als bürokratiesenkendes Instrument für kleinere Netzbetreiber bewährt. Allerdings erscheinen die Schwellenwerte nicht mehr angemessen. Einerseits hat sich das Verfahren der Anreizregulierung eingespielt, sodass der Aufwand für die Beteiligten insgesamt gesunken ist. Andererseits ist der prozentuale Anteil der Netzbetreiber, die vom vereinfachten Verfahren Gebrauch machen, mit ca. 80 % spartenübergreifend sehr hoch und stößt auch bei der Europäischen Kommission auf rechtliche Bedenken. Es wird daher eine Absenkung der bestehenden Schwellenwerte auf 7 500 angeschlossene Kunden für Gasnetzbetreiber und 15 000 angeschlossene Kunden für Stromnetzbetreiber geprüft. Ziel ist es, die Zahl der Netzbetreiber im Regelverfahren zu erhöhen und damit den Effizienzvergleich noch belastbarer zu machen. Zudem besteht die Chance, weiterhin vorhandene Ineffizienzen zu heben.“

Zum Thema Effizienz

„Daneben soll die Ermittlung des maßgeblichen Effizienzwertes gestrafft und so die Effizienzanreize verstärkt werden. Bei der Einführung der Anreizregulierung wurde entschieden, vier individuelle Effizienzwerte unter Verwendung von zwei Effizienzvergleichsmethoden und jeweils zwei verschiedenen Kostenansätzen zu berechnen. Der beste der vier ermittelten Effizienzwerte wurde für die Festsetzung der Erlösobergrenzen verwendet („best of four“). Damit wurde sichergestellt, dass etwaige Unsicherheiten im Effizienzvergleich kompensiert werden. Alle Beteiligten haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass der Effizienzvergleich robuster geworden ist und seine Ergebnisse entsprechend belastbarer sind. Das beschriebene „Sicherheitsnetz“ kann nun engmaschiger gezogen werden. Zukünftig wird daher auf den durchschnittlichen Effizienzwert abgestellt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem vorgelegten Eckpunktepapier hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die aus seiner Sicht erforderlichen Schwerpunkte für eine Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vorgestellt. Das BMWi will insbesondere die Investitionsbedingungen verbessern und Effizienzanreize verstärken.

Die Ziele einer Novellierung der ARegV, insbesondere eine Verbesserung der Investitionsbedingungen, sind zu begrüßen. Die zur Umsetzung der Ziele vorgeschlagenen Maßnahmen werden allerdings von der Landesregierung sehr unterschiedlich bewertet. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Investitionsbedingungen.

1. Wie ist die Position der Landesregierung im Hinblick auf die von der Bundesregierung beabsichtigte neue Ausgestaltung der Anreizregulierungsverordnung?

Zum Thema Investitionsbedingungen:

Im Eckpunktepapier des BMWi wird vorgeschlagen, dass zur Verbesserung der Investitionsbedingungen für Verteilnetzbetreiber das schon bestehende Instrument des Erweiterungsfaktors prinzipiell beibehalten, aber in einigen Punkten angepasst wird. Zum einen soll der Zeitverzug bei der Erlöswirksamkeit von Erweiterungsinvestitionen vermindert werden, zum anderen soll die Treffgenauigkeit erhöht werden.

Der Erweiterungsfaktor ist ein Regulierungsinstrument zur Berücksichtigung von Erweiterungsinvestitionen in die Netzinfrastruktur innerhalb der fünfjährigen Regulierungsperiode. Damit sollen die Kosten für Netzerweiterungen auf Basis von Parameteränderungen (Anzahl der Anschluss- und Ausspeisepunkte, Jahreshöchstlast, dezentrale Erzeugungsleistung und Fläche des versorgten Gebiets) in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Eine Erhöhung der Parameterwerte zwischen dem Basisjahr und dem Antragsjahr führt zu einer entsprechenden Erhöhung der genehmigten Erlösobergrenze. Die tatsächlichen Kosten der Erweiterungsinvestition sind hierfür aber nicht relevant.

Die Landesregierung sieht die Beibehaltung des Erweiterungsfaktors kritisch, da er vermutlich auch nach Anpassungen weder zielgenau noch kostensparend sein wird. Zudem wird der Zeitverzug nur für Erweiterungsinvestitionen vermindert, für die Ersatzinvestitionen hingegen besteht unvermindert ein Zeitverzug von drei bis sieben Jahren bis zur Erlöswirksamkeit.

Zum Thema vereinfachtes Verfahren:

Das vereinfachte Verfahren der Anreizregulierung bietet den teilnahmeberechtigten Netzbetreibern die Möglichkeit, den mit dem Regelverfahren der Anreizregulierung verbundenen regulatorischen Aufwand zum Teil zu vermeiden. Das vereinfachte Verfahren dient damit der Entlastung kleinerer Netzbetreiber von regulatorischen Anforderungen. Das vereinfachte Verfahren als Gesamtpaket beinhaltet Regelungen zugunsten und zulasten der teilnehmenden Netzbetreiber, beispielsweise keine Teilnahme am Effizienzvergleich, keine Möglichkeit zur Bereinigung des Effizienzwertes, weniger Berichtspflichten sowie die Annahme von 45 % der Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Eine Halbierung der bestehenden Schwellenwerte auf 7 500 angeschlossene Kunden (Gas) und 15 000 angeschlossene Kunden (Strom) für den Zugang zum vereinfachten Verfahren hätte für die betroffenen kleineren Netzbetreiber einen erhöhten bürokratischen Aufwand zur Folge. Im Hinblick auf die bessere Möglichkeit zur Effizienzprüfung bei kleinen Netzbetreibern wäre insoweit eine Absenkung zwar von Vorteil. Insgesamt geht die Landesregierung jedoch davon aus, dass die Beschränkung des Zugangs zum vereinfachten Verfahren weniger sachdienlich ist als eine Weiterentwicklung der Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens, etwa durch Absenkung der pauschalisierten 45 % dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten.

Zum Thema Effizienz:

Die Landesregierung sieht auch die im o. g. Eckpunktepapier vorgeschlagene Abschaffung des „best of four“-Ansatzes bei der Berücksichtigung des Effizienzwertes kritisch. Ein Teil des Effizienzpotenzials wurde bereits mit den ersten beiden Regulierungsperioden realisiert, woraus auch eine Angleichung und allgemeine Erhöhung der Effizienzwerte resultiert. Mit der Einführung eines durchschnittlichen Effizienzwertes würde sich ein Großteil der Netzbetreiber durch geringere Renditeerwartungen schlechter als bei der bisherigen Regelung stellen. Von einem robuster gewordenen Effizienzvergleich ist aus Sicht der Landesregierung nicht auszugehen, da sich eine Erhöhung der Robustheit nur aus einer größeren Grundgesamtheit der am Effizienzvergleich beteiligten Unter-

nehmen und einer besseren Vergleichbarkeit der Strukturparameter ergibt. Eine Steigerung der Effizianzanreize ist durch die geplante Neuordnung nicht zu erwarten, da Differenzen zwischen den ermittelten Effizienzwerten auch auf den Verfahrensunterschieden basieren, die vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, und die Differenz zwischen dem ermittelten besten und durchschnittlichen Effizienzwert eine vom Netzbetreiber nicht erreichbare Effizienzvorgabe darstellen würde. Die bisherige Regelung trägt damit auch insbesondere zur Akzeptanz des Effizienzvergleichs bei. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer erhöhten Anzahl von Beschwerden und Gerichtsverfahren gegen die individuell festzulegenden Effizienzwerte bei Umsetzung der geplanten Neuordnung kommen wird. Aus Sicht der Landesregierung sollte daher der „best of four“-Ansatz bei der Auswahl der Effizienzwerte beibehalten werden.

Die ebenfalls geplante Einführung eines Effizienzbonus schätzt die Landesregierung als wenig wirksam ein. Ein Bonus, der besonders effizienten Netzbetreibern gewährt würde, hängt zum einen von der eigenen Kostenstruktur des jeweiligen Netzbetreibers, aber gerade auch von der Kostenstruktur aller anderen Netzbetreiber ab, die aber ex ante nicht prognostizierbar und damit unsicher ist. Aufgrund dieser asymmetrischen Informationsverteilung würden Netzbetreiber einen möglichen Effizienzbonus nicht durch eigene zusätzliche Effizienzanstrengungen in ihrer Planung berücksichtigen. Von dem bisher auch nur wenig konkret dargestellten Konzept werden daher keine weiteren Anreize zur Effizienzsteigerung im Vergleich zum bestehenden System erwartet.

2. Wie ist die Position der Landesregierung bezüglich des Konzepts der Investitionskostendifferenz?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass die Novellierung der Anreizregulierungsverordnung einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Anreiz notwendiger Investitionen und der Begrenzung der von den Netzkunden zusätzlich zu tragenden Netzkosten schafft.

Zur Beseitigung des die Investitionen hemmenden Zeitverzugs zwischen getätigter Investition und ihrer Erlöswirksamkeit für die Verteilnetzbetreiber hält die Landesregierung die im Eckpunktepapier des BMWi vom 16.03.2015 vorgeschlagene Lösung über die Modifikation des Erweiterungsfaktors für nicht überzeugend (siehe Antwort zu Frage 1). Vorzuziehen sind Modelle mit einem jährlichen Kapitalkostenabgleich, in denen sich Änderungen im Anlagevermögen der Netzbetreiber unmittelbar auf ihre Erlösobergrenzen auswirken. Als eines dieser Modelle mit Kapitalkostenabgleich behält das Modell Investitionskostendifferenz (IKD) einen Sockeleffekt bei, indem die Alterung der Anlagegüter innerhalb der Regulierungsperiode außer Acht bleibt. Auf diese Weise werden Neuinvestitionen angereizt, ohne dass sich die Erlössituation bezogen auf die Altanlagen innerhalb einer Regulierungsperiode stark verschlechtert.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das Modell IKD als noch akzeptabler Kompromiss zwischen den Erlösinteressen der Netzbetreiber und dem Ziel möglichst günstiger Netzentgelte angesehen werden kann.

3. Auf welche Art und Weise bringt die Landesregierung sich in die Beratung der ARegV-Novelle ein?

Vertreter der Landesregierung haben an allen offiziellen Besprechungen, Workshops und Arbeitsrunden zwischen Bundesnetzagentur, BMWi und Ländern teilgenommen und sich entsprechend eingebracht.

Ein informeller, fachlicher Austausch auf Arbeitsebene der Bundesländer fand im April dieses Jahres dazu auf Einladung Niedersachsens in Hannover statt.

60. Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden (Teil 1)

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Christian Grascha, Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2010 hat die Kreisverwaltung des Landkreises Holzminden vorgeschlagen, die acht im Kreisgebiet bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zusammenzufassen. Ziel war es, in der neuen LSG-Verordnung die Erhaltungsziele der FFH- beziehungsweise Vogelschutzrichtlinie zu verankern, um EU-Vorgaben zu erfüllen. An dem dann folgenden Verfahren zur Vorbereitung der Neuverordnung des LSG „Sollingvorland-Wesertal“ haben Träger öffentlicher Belange mitgewirkt. Um einen Konsens zu erreichen, wurden zahlreiche Zugeständnisse gemacht. Beispielsweise haben die betroffenen Landwirte darauf verzichtet, in dem betreffenden Gebiet Windenergieanlagen auf ihren Flächen zu errichten.

In Folge der veränderten politischen Mehrheitsverhältnisse im Kreistag von Holzminden wurde 2013 ein neuer Verordnungsentwurf vorgelegt, der in Bezug auf die Errichtung von baulichen Anlagen und die Heckenpflege eine erhebliche Verschärfung und damit Abkehr von den bis dahin erreichten konsensualen Ergebnissen darstellte. Beispielsweise bedarf demnach die Errichtung baulicher Anlagen mit über 400 m² Grundfläche oder über 4 m Höhe in Zukunft der Zustimmung des Kreistages. Das laufende Verfahren zur Vorbereitung der Neuverordnung des LSG wurde somit abgebrochen und neu aufgenommen. Dieser Vorgang war verwaltungsrechtlich nach Auffassung der Rechtsdezernentin des Landkreises Holzminden nicht rechtmäßig. Aufgrund der bestehenden Zweifel ist seitens des Landkreises geplant, den Verordnungsentwurf zur Prüfung an das Umweltministerium weiterzuleiten. In Bezug zur Errichtung baulicher Anlagen in dem geplanten LSG „Sollingvorland-Wesertal“ ist auf der Internetseite des Kreisverbandes Holzminden der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu lesen: „Eine Aufweichung von Regeln gegenüber großen baulichen Anlagen kommt für uns nicht in Frage. Der bisherige Schutz gegenüber großgewerblicher Massentierhaltung muss erhalten bleiben (...) Die Grünen wollen Bauen für landwirtschaftliche Nutzung in engen Grenzen mit Auflagen erlauben, aber große Massentierhaltungsanlagen verhindern.“ An diesen Zielen sind die Bestimmungen in dem beschlossenen LSG-Verordnungsentwurf ausgerichtet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die angesprochene, durch den Landkreis Holzminden mit Sitzung des Kreistages vom 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ wurde - wie laut Vorbemerkung der Abgeordneten bereits erwähnt - vor einer Bekanntmachung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Bezugnahme auf § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt und liegt in den zuständigen Referaten seit dem 6. Mai 2015 vor. Das sehr umfängliche und auch schon mehrere Jahre andauernde Verfahren sowie die in Rede stehenden und teilweise auch durch die Anfrage berührten Verordnungsinhalte sind noch in der Prüfung, hierfür bedarf es ergänzender Informationen durch den Landkreis Holzminden. Insoweit können die aufgeworfenen Fragen der Anfrage nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit und vorgreiflich zur erfolgreichen Prüfung nach § 88 NKomVG erfolgen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird - nach erfolgter Prüfung - dem Landtag diese alsbald übermitteln.

- 1. Waren nach Auffassung der Landesregierung der Abbruch und die anschließende Neuaufnahme des Verfahrens zur Vorbereitung der Neuverordnung des LSG „Sollingvorland-Wesertal“ aufgrund geringfügiger Gebietsveränderungen des LSG rechtlich einwandfrei?**

Siehe Vorbemerkung.

2. Ist nach Auffassung der Landesregierung der Inhalt des Verordnungsentwurfes über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“, insbesondere in Bezug auf die Errichtung von baulichen Anlagen und die Heckenpflege, rechtlich einwandfrei?

Siehe Vorbemerkung.

3. Sollte nach Auffassung der Landesregierung die fachliche Entscheidung über die Genehmigung baulicher Anlagen in Landschaftsschutzgebieten, wie im Verordnungsentwurf über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“ vorgesehen, dem Landkreistag oder der unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde eines Landkreises vorbehalten sein?

Siehe Vorbemerkung.

61. Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden (Teil 2)

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Christian Grascha, Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2010 hat die Kreisverwaltung des Landkreises Holzminden vorgeschlagen, die acht im Kreisgebiet bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zusammenzufassen. Ziel war es, in der neuen LSG-Verordnung die Erhaltungsziele der FFH- beziehungsweise Vogelschutzrichtlinie zu verankern, um EU-Vorgaben zu erfüllen. An dem dann folgenden Verfahren zur Vorbereitung der Neuverordnung des LSG „Sollingvorland-Wesertal“ haben Träger öffentlicher Belange mitgewirkt. Um einen Konsens zu erreichen, wurden zahlreiche Zugeständnisse gemacht. Beispielsweise haben die betroffenen Landwirte darauf verzichtet, in dem betreffenden Gebiet Windenergieanlagen auf ihren Flächen zu errichten.

In Folge der veränderten politischen Mehrheitsverhältnisse im Kreistag von Holzminden wurde 2013 ein neuer Verordnungsentwurf vorgelegt, der in Bezug auf die Errichtung von baulichen Anlagen und die Heckenpflege eine erhebliche Verschärfung und damit Abkehr von den bis dahin erreichten konsensualen Ergebnissen darstellte. Beispielsweise bedarf demnach die Errichtung baulicher Anlagen mit über 400 m² Grundfläche oder über 4 m Höhe in Zukunft der Zustimmung des Kreistages. Das laufende Verfahren zur Vorbereitung der Neuverordnung des LSG wurde somit abgebrochen und neu aufgenommen. Dieser Vorgang war verwaltungsrechtlich nach Auffassung der Rechtsdezernentin des Landkreises Holzminden nicht rechtmäßig. Aufgrund der bestehenden Zweifel ist seitens des Landkreises geplant, den Verordnungsentwurf zur Prüfung an das Umweltministerium weiterzuleiten. In Bezug zur Errichtung baulicher Anlagen in dem geplanten LSG „Sollingvorland-Wesertal“ ist auf der Internetseite des Kreisverbandes Holzminden der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu lesen: „Eine Aufweichung von Regeln gegenüber großen baulichen Anlagen kommt für uns nicht in Frage. Der bisherige Schutz gegenüber großgewerblicher Massentierhaltung muss erhalten bleiben (...) Die Grünen wollen Bauen für landwirtschaftliche Nutzung in engen Grenzen mit Auflagen erlauben, aber große Massentierhaltungsanlagen verhindern.“ An diesen Zielen sind die Bestimmungen in dem beschlossenen LSG-Verordnungsentwurf ausgerichtet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die angesprochene, durch den Landkreis Holzminden mit Sitzung des Kreistages vom 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ wurde - wie laut Vorbemerkung der Abgeordneten bereits erwähnt - vor einer Bekanntmachung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Bezugnahme auf § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt und liegt in den zuständigen Referaten seit dem 6. Mai 2015 vor. Das sehr umfangreiche und auch schon mehrere Jahre andauernde Verfahren sowie die in Rede stehenden und teilweise auch durch die Anfrage

berührten Verordnungsinhalte sind noch in der Prüfung, hierfür bedarf es ergänzender Informationen durch den Landkreis Holzminden. Insoweit können die aufgeworfenen Fragen der Anfrage nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit und vorgreiflich zur erfolgenden Prüfung nach § 88 NKomVG erfolgen. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird - nach erfolgter Prüfung - dem Landtag diese alsbald übermitteln.

1. **Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich der Landkreis Holzminden schadensersatzpflichtig macht, wenn er den aktuellen Verordnungsentwurf über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“ in Kraft setzt?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Wie bewertet die Landesregierung die Aufnahme von Beschränkungen bei der Errichtung baulicher Anlagen in eine LSG-Verordnung mit dem Ziel, die Nutztierhaltung ab einer bestimmten Größenordnung unabhängig von den Schutzzwecken in einem LSG zu verhindern?**

Grundsätzlich sind bauliche Einschränkungen möglich, wie bereits rechtskräftige Schutzgebietsverordnungen zeigen.

3. **Kann vor dem Hintergrund der Annahme der Kreisverwaltung, man werde mit dem jetzigen Verfahren „vor jedem Verwaltungsgericht unterliegen“, das ursprüngliche rechtmäßige Verfahren, das in der Verbändeanhörung zu konsensualen Ergebnissen geführt hatte, jetzt wieder aufgenommen werden, oder muss in diesem Falle wieder von vorn begonnen werden?**

Siehe Vorbemerkung.

62. **Verkehrschaos an der A 1 Abfahrt Rade - Wer hat Schuld?**

Abgeordneter Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Gemeinde Neu Wulmstorf sucht nach Lösungen für den Dauerstau an der A 1 und auf der B 3.

Weil es in den Verkehrsspitzen an der Autobahnabfahrt Rade in Richtung Bremen regelmäßig zu gefährlichen Rückstaus auf der A 1 kommt und die Verkehrssituation auf der B 3 in Mienenbüttel und Rade aus Sicht der Anwohner teilweise unerträglich wird, haben Vertreter der Gemeinde Neu Wulmstorf bei der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Verden die Möglichkeit des Baus einer zweiten Autobahnabfahrt direkt ins Gewerbegebiet Mienenbüttel abgefragt. Das Anliegen wurde abgelehnt.

Die Behörde ist nämlich der Auffassung, dass die Gemeinde Verbesserungen an der Verkehrssituation in Rade/Mienenbüttel aus eigener Tasche zahlen müsse, solange davon auszugehen sei, dass die Zunahme des Verkehrs im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Mienenbüttel zu sehen sei.

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beruft sich auf eine mit der Gemeinde 2008 getroffene Vereinbarung, nach der die Gemeinde alle Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts allein zu tragen habe, wenn sich herausstelle, dass der Verkehrszuwachs durch das Gewerbegebiet verursacht werde. So zu lesen im *Buxtehuder Tageblatt* vom 20. April 2015.

Die Verwaltung und damit die Ratsmitglieder verließen sich 2008 auf eine verkehrstechnische Untersuchung. Auf der Grundlage der sich ergebenden Verkehrsmengen und Verkehrsbeziehungen des Prognosezeitraums 2020 sollte für die Verknüpfungen des Gewerbebereiches und der K 63 mit der B 3 an den Rampen der BAB-AS-Rade die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität ermittelt werden.

Gegenüber den Verkehrswerten des Jahres 2000 ergaben sich bei den Zählungen 2008 im Mittel ein Zuwachs von ca. 5 % im Kfz- und ca. 15 % im Lkw-Verkehr. Das Planungsbüro befasste sich bei seiner Prognose selbstverständlich auch mit der zukünftigen allgemeinen Entwicklung und kam zu dem Schluss, dass die Entwicklung der einzelnen Faktoren aus Sicht der Verkehrsplanung nicht abschließend beurteilt werden konnte. Auf Grundlage der bisherigen Entwicklung wurde aber dennoch davon ausgegangen, dass Verkehrsbelastungen weiter ansteigen würden.

Bei der Betrachtung der speziellen Entwicklung wurde deutlich, dass sich durch die Ausweisung von zwei Gewerbegebieten, Ixocon-Logistikpark mit 20 ha und Rade/Mienenbüttel mit 80 ha, ca. 8 500 Kfz-Zufahrten (davon ca. 25 % Lkw-Fahrten) und entsprechende Kfz-Abfahrten ergäben.

Bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität kam man zu dem Ergebnis, dass eine flexible Signalschaltung mit Stau- und Bemessungsschleifen ausreichen würden, um einen möglichen Rückstau bis auf die A 1 auch in Ausnahmesituationen auszuschließen. Durch aufeinander abgestimmte Umlaufzeiten an den Knoten sollte eine teilweise Koordinierung der Signalanlagen untereinander erreicht werden.

Ein Rückstau von einem der Knotenpunkte, der bis in den nächsten Knotenpunkt hineinreichen und diesen überstauen könnte, schloss das Planungsbüro rechnerisch aus.

Ein Kreisverkehr wurde für beide Knoten als nicht optimal erachtet. Bei dem einen Kreisverkehr wurde mit dem erheblichen Flächenverbrauch und einer unübersichtlichen Verkehrsführung argumentiert, der andere wurde grundsätzlich nicht für leistungsfähig erachtet.

Dieser Auffassung schloss sich die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vollumfänglich an und lehnte andere Verkehrsführungen einer zweiten Zufahrt kategorisch ab.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat das Gewerbegebiet Mienenbüttel geplant und als Grundlage hierfür im Jahr 2008 eine verkehrstechnische Untersuchung mit Prognose zur zukünftigen Verkehrsentwicklung beauftragt. Nach dieser Untersuchung waren Anpassungen an der Anschlussstelle Rade erforderlich, die dann auch im Zuge der Gewerbegebietsentstehung umgesetzt wurden.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hatte im Rahmen ihrer Beteiligung keine Anhaltspunkte dafür gewinnen können, die vonseiten der Gemeinde vorgelegte verkehrstechnische Untersuchung infrage zu stellen. Die Annahmen erschienen plausibel, darüber hinaus wurde das Gutachten durch ein renommiertes Büro mit langjähriger Erfahrung verfasst. Prognosen stellen naturgemäß keine Garantie dafür dar, dass Entwicklungen zeitlich und inhaltlich genauso eintreffen. Die Verantwortung für mögliche nachteilige Auswirkungen, die sich in der realen Entwicklung ergeben können, kann letztlich nur derjenige übernehmen, der die Planung auslöst hat, in diesem Fall die Gemeinde Neu Wulmstorf.

Außerdem wurden vonseiten des Landes in der zugehörigen Vereinbarung Vorbehalte geltend gemacht, dass bei zusätzlich anfallenden Änderungen der ursprünglichen Verkehrsplanung die Gemeinde hierfür einzustehen hat, sofern diese Änderungen aus dem Bereich der gemeindlichen Planung und nicht aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung resultieren. Dieses Vorgehen liegt im Übrigen bei sämtlichen zu schließenden Vereinbarungen mit planenden Kommunen zugrunde und stellt insofern keine Ausnahme dar.

Die unzulängliche Verkehrssituation war im Februar 2015 Thema einer Besprechung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung. Dabei hat man sich unter Würdigung der abgeschlossenen Vereinbarung auf den weiteren Fortgang verständigt. Als nächster Arbeitsschritt ist eine verkehrstechnische Untersuchung zu beauftragen, durch die geklärt werden soll, woher die verkehrlichen Unzulänglichkeiten resultieren.

1. Die oben dargestellte Verkehrsplanung ist von der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genehmigt worden. Trägt sie damit auch die Verantwortung?

Die Verkehrsplanung ist nicht von der NLStBV genehmigt worden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die momentane Verkehrssituation?

Die derzeitige Verkehrssituation im Bereich der Anschlussstelle Rade wird als unbefriedigend angesehen.

Nach Aussage der Gemeinde Neu Wulmstorf und der Polizei sowie Beobachtungen der Autobahnmeisterei Hittfeld kommt es regelmäßig während des Feierabendverkehrs zu langen Rückstaus auf der nördlichen Anschlussstellenrampe aus Richtung Hamburg kommend, die sich bis auf die BAB A 1 erstrecken. Infolgedessen wurde bereits durch die NLStBV die Verlängerung des Ausfädelungstreifens um 400 m veranlasst.

Auch der aus Richtung Norden kommende Verkehr im Zuge der B 3 am nördlichen Knotenpunkt der Anschlussstelle über Mienenbüttel hinaus führt mehrfach zu einem Rückstau.

3. Wenn es zu Veränderungen kommen sollte, wer muss diese planen, und wer muss gegebenenfalls zu welchen Anteilen die Kosten dafür tragen?

Dies hängt vom Ergebnis der im den Vorbemerkungen angesprochenen Verkehrstechnischen Untersuchung ab.